



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

SelbstständigenBuch Steuerleitfaden für neu gegründete Unternehmen

Ein Service für Unternehmer/innen.



In der gesamten Broschüre werden, soweit dies möglich ist ohne die inhaltliche Verständlichkeit, die Lesbarkeit oder die Übersichtlichkeit zu beeinträchtigen, auch die weiblichen Formen genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten. Die Gesetzeszitate „EStG“ und „UStG“ beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) und das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), jeweils in der geltenden Fassung.

Das SelbstständigenBuch spiegelt die Rechtslage Juli 2017 wider.

Inhalt

I. Häufig gestellte Fragen	5	D. Aufbewahrungspflicht	27
II. Allgemeines	7	E. Gewinnermittlungsarten im Detail	27
A. Homepage des Finanzministeriums	7	F. Allgemeine Formvorschriften und Losungsermittlung	30
B. Verfahrensrechtliche Bestimmungen	9	G. Registrierkassenpflicht	31
C. Sonstige organisatorische Maßnahmen	11	H. Belegerteilungspflicht	33
D. Elektronische Dienstleistungen	12	VII. Einkommensteuer	35
E. Unternehmerserviceportal – USP	12	A. Einkommensbegriff	35
III. Steuerbegünstigungen für Neugründungen	14	B. Möglichkeiten zur Verlustverwertung	37
A. Voraussetzungen für Betriebsneugründungen	14	C. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen	38
B. Voraussetzungen für Betriebsübertragungen	14	D. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge	39
C. Abgabenbefreiungen	15	E. Anrechnung von Lohnsteuer und Einkommensteuervorauszahlungen	41
D. Erklärung der Neugründung und Betriebsübertragung	15	F. Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung	41
E. Bestätigung der Berufsvertretung	15	G. Einkommensteuerveranlagung	42
IV. Elektronische Steuererklärungen	16	VIII. Körperschaftsteuer	43
A. Einstieg in FinanzOnline	16	A. Steuersatz	44
B. Leistungen und Vorteile von FinanzOnline	16	B. Anstellung als Geschäftsführer/in	44
C. Anmeldung zu FinanzOnline	17	C. Trennungsgrundsatz, Ausschüttungsbesteuerung	44
D. Abgabe der Steuererklärungen über FinanzOnline	17	D. Steuerbelastung im Vergleich zur Einkommensteuer	45
E. Online-Zahlung	18	E. Körperschaftsteuererklärung	45
F. Elektronische Bescheidzustellung	18	IX. Umsatzsteuer	46
G. Infos über FinanzOnline	18	A. Steuertatbestände	47
V. Fristen und Fälligkeiten	19	B. Steuerbefreiungen	47
A. Abgabenerklärungen	19	C. Unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen (Eigenverbrauch)	48
B. Lohnzettelübermittlung	19	D. Bemessungsgrundlage	48
C. Abgabennachzahlungen	19	E. Höhe der Umsatzsteuer	49
D. Am 15. ist Steuertag	20	F. Kleinunternehmer/innen	49
VI. Betriebliches Rechnungswesen	23	G. Besteuerung von Anzahlungen	50
A. Die Arten der Gewinnermittlung im Überblick	23	H. Vorsteuerabzug	50
B. Buchführungspflicht und Buchführungsgrenzen	24	I. Ausfuhrlieferung	57
C. Kontrolle durch Außenprüfung	26	J. Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld	57
		K. Umsatzsteuervoranmeldung	58
		L. Einfuhrumsatzsteuer	59

M. Umsätze innerhalb der EU	59
N. Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung	66
O. Umsatzsteuerveranlagung	66
X. Sonstige Abgaben	67
A. Normverbrauchsabgabe	67
B. Kraftfahrzeugsteuer/Motorbezogene Versicherungssteuer	68
C. Werbeabgabe	68
D. Elektrizitätsabgabe	68
E. Erdgasabgabe	68
F. Kohleabgabe	68
G. Energieabgabenvergütung	68
XI. Betriebsausgaben	69
A. Begriffsdefinition	69
B. Belegnachweis	69
C. Ausgaben vor Betriebseröffnung	69
D. Nichtabzugsfähige Ausgaben	70
E. Beispielhafter Betriebsausgabenkatalog	72
XII. Betriebseinnahmen	80
XIII. Pauschalierung	82
A. Betriebsausgabenpauschalierung	82
B. Vorsteuerpauschalierung	86
C. Spezielle Branchenpauschalierungen	88
XIV. Rechtsschutz und Begünstigungen	91
A. Beschwerde	91
B. Zahlungserleichterung	92
C. Nachsicht	94
XV. Formulare	95
XVI. Musterbeispiel	101
XVII. Stichwortverzeichnis	124

I. Häufig gestellte Fragen

Welche Verpflichtungen bestehen für Gründerinnen oder Gründer eines neuen Unternehmens gegenüber dem Finanzamt?

Es ist eine Meldung innerhalb eines Monats ab Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit zu erstatten und um Vergabe einer Steuernummer anzusuchen (siehe S. 10).

Welches Finanzamt ist für Neugründerinnen und Neugründer zuständig?

Im Normalfall ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz der Einzelunternehmerin bzw. des Einzelunternehmers befindet,

also das so genannte „Wohnsitzfinanzamt“ (siehe S. 10).

Gibt es für Neugründerinnen und Neugründer steuerliche Begünstigungen?

Ja! Das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) sieht für Betriebsneugründungen und für Betriebsübertragungen steuerliche Begünstigungen vor (siehe S. 14).

Benötigt man als Unternehmerin oder Unternehmer eine Buchhaltung?

Für Zwecke der Gewinnermittlung sind im Regelfall die getätigten Geschäftsfälle in Form einer Einnahmen-Ausga-

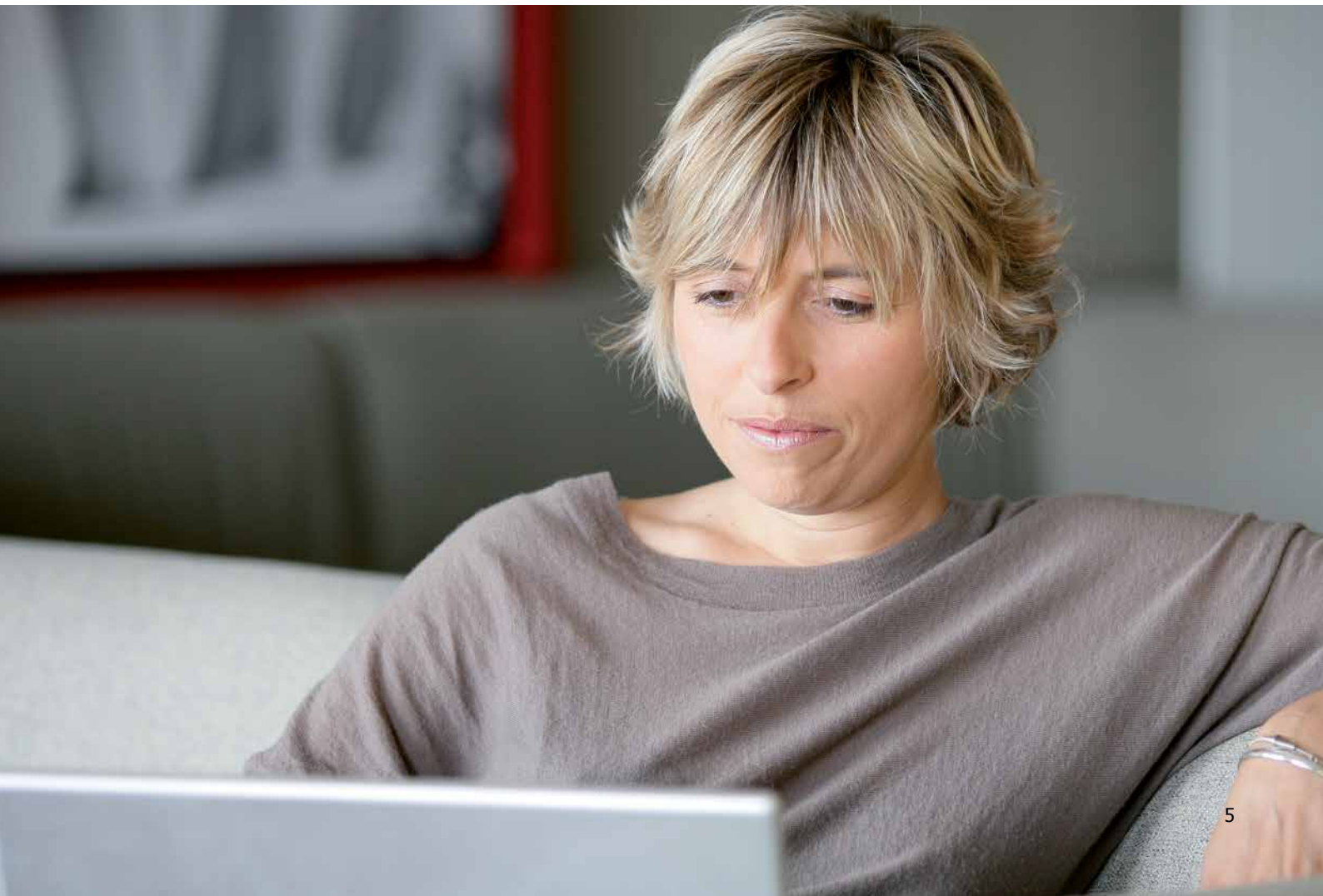
ben-Rechnung oder doppelten Buchführung zu erfassen (siehe S. 23).

Kann man ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung verwenden?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen können diverse Pauschalierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden (siehe S. 26, 82).

Welche Abgaben muss die Unternehmerin oder der Unternehmer im Wesentlichen bezahlen?

Primär sind Einkommen- und Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt zu entrichten. Bei Kapitalgesellschaften



(z. B. GmbH) fällt die Körperschaftsteuer an. Unternehmer/innen, die in ihrem Betrieb Arbeitnehmer/innen beschäftigen, müssen auch lohnabhängige Abgaben zahlen (siehe S. 21, 35, 43, 46).

In welcher Form sind die Einkommen- und Körperschaftsteuer zu entrichten?

Für diese Abgaben sind zunächst vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. Nach Abgabe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung ermittelt das Finanzamt die endgültige Steuerbelastung, wobei die Vorauszahlungen angerechnet werden (siehe S. 41, 45).

Muss eine Unternehmerin oder ein Unternehmer immer Umsatzsteuer bezahlen?

Nein! Unternehmer/innen, die in einem Jahr nicht mehr als 30.000 € Umsatz erzielen („Kleinunternehmer/innen“), sind von der Umsatzsteuer befreit (siehe S. 47, 49).

Was versteht man unter dem Begriff „Vorsteuer“?

Damit ist jene Umsatzsteuer gemeint, die eine Unternehmerin oder ein Unternehmer (Lieferant/in) einer anderen Unternehmerin bzw. einem anderen Unternehmer in Rechnung stellt. Diese Vorsteuer kann die andere Unternehmerin bzw. der andere Unternehmer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen (siehe S. 50).

In welcher Form ist die Umsatzsteuer zu entrichten?

Die Zahllast, das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der geschuldeten Umsatzsteuer und der abziehbaren

Vorsteuer, muss an das Finanzamt abgeführt werden. Eine Umsatzsteuergutschrift, die sich bei einem Vorsteuerüberschuss ergibt, ist über Finanz-Online (Eingaben/Erklärungen) oder mit dem Formular U 30 dem zuständigen Finanzamt zu melden (siehe S. 58).

Wer benötigt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Falls Sie in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern/Unternehmerinnen in anderen EU-Staaten treten, benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID). Sie benötigen die UID aber auch, wenn Sie den Vorsteuerabzug aus Rechnungen über 10.000 € geltend machen wollen (siehe S. 62).

Gibt es ein vereinfachtes System für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen können diverse Pauschalierungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden (siehe S. 26, 82).

Ist eine Ausgabe immer als Betriebsausgabe abzugsfähig?

Nein. Um einen Abzugsposten als Betriebsausgabe handelt es sich nur dann, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und aus Sicht des Unternehmers oder der Unternehmerin dem Betrieb dienen und nicht unter das Abzugsverbot – § 20 EStG – fallen (siehe S. 69).

Was können Sie gegen einen Bescheid Ihres Finanzamtes unternehmen?

Sie haben die Möglichkeit, gegen den Bescheid Beschwerde zu erheben. Wesentlich ist die Einhaltung der

Beschwerdefrist: Diese beträgt einen Monat ab Zustellung des Bescheides (siehe S. 91).

Gibt es Formulare speziell für Neugründungen?

Für eine Unternehmensgründung sind vor allem die Formulare zum Verfahrensrecht und Neugründungs-Förderungsgesetz von Bedeutung. Ab 31. Juli 2017 können Sie das Formular NeuFoe2 auch elektronisch übermitteln. Auf unserer Homepage unter www.bmf.gv.at stehen jedoch noch zahlreiche andere Formulare zur Verfügung (siehe S. 95).

Können die Steuererklärungen auch elektronisch übermittelt werden?

Die Erklärungen müssen grundsätzlich elektronisch übermittelt werden, außer es ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Außerdem ist die Abgabe der Steuererklärung mittels Papierformular jenen Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen, wenn ihr Vorjahresumsatz 30.000 € nicht überstiegen hat (siehe S. 17).

Wo finde ich weitere Informationen zu Steuern und Abgaben?

Weiterführende Informationen zu steuerlichen Fragen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (siehe S. 7).

II. Allgemeines

Die größte Hürde haben Sie bereits überwunden, und zwar jene, eine gute Idee zu finden, die Sie veranlasst hat, ein Unternehmen zu gründen. Möglicherweise waren Sie bisher in einem Angestelltenverhältnis tätig und möchten nun den Sprung in die Selbstständigkeit wagen. Vielleicht ist es Ihnen gelungen, sich neben Ihrer nichtselbstständigen Tätigkeit ein zusätzliches Einkommen zu verschaffen, indem Sie als Seminarvortragender oder Fachautorin arbeiten. Unabhängig davon, welcher Anlass für Ihre unternehmerischen Ambitionen besteht: Bevor es ans Geld verdienen geht, müssen diverse Behördenwege erledigt werden.

Neben Gewerbebehörde, Sozialversicherung und Standesvertretung (z. B. Ärzte-, Rechtsanwalts-, Wirtschaftskammer) ist der wichtigste Weg jener zu Ihrem zuständigen Finanzamt. Wer in einem Dienstverhältnis steht, hat mit dem Finanzamt wenig Kontakt, denn in diesem Fall hat der/die Dienstgeber/in bzw. Unternehmer/in die steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Bei nichtselbstständig Erwerbstätigen erfolgt die Berechnung und Bezahlung der Einkommensteuer im Wege des Lohnsteuerabzuges, wofür der/die betreffende Arbeitgeber/in verantwortlich ist.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer muss neben der Einkommensteuer (oder Körperschaftsteuer) auch die Umsatzsteuer bezahlen. Werden Dienstnehmer/innen beschäftigt, müssen für diese die lohnabhängigen Abgaben (wie Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag,

Kommunalsteuer) entrichtet werden. Je nach Branche, in der Sie tätig sind, besteht möglicherweise noch die Verpflichtung zur Abfuhr weiterer Abgaben (z. B. Kammerumlage, Kraftfahrzeugsteuer, Normverbrauchsabgabe).

Das vorliegende Handbuch soll Ihnen als Leitfaden dienen, Sie mit den wichtigsten steuerrechtlichen Begriffen vertraut machen und zugleich auf Ihre Rechte und Pflichten hinweisen. Natürlich handelt es sich hier nur um eine Einführung in das Abgabenrecht. Eine auf den Einzelfall abgestimmte fachliche Beratung kann dieser Leitfaden jedoch nicht ersetzen.

Aus diesem Grund werden in diesem Buch auch die maßgeblichen Fundstellen der einschlägigen Gesetze angeführt. Für weitere Auskünfte in Ihren persönlichen Steuerangelegenheiten stehen die Bediensteten Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung. Unser Ziel ist es, Ihnen die wesentlichsten Bestimmungen zu vermitteln, damit sich die Kommunikation mit dem Finanzamt von Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit an möglichst unkompliziert und effektiv gestaltet.

A. Homepage des Finanzministeriums

Auf viele Fragen erhalten Sie rasch und ohne einen Amtsweg auf sich nehmen zu müssen eine Antwort. Besuchen Sie uns im Internet unter www.bmf.gv.at. Hier finden Sie umfassende Informationen zu den Steuern, zum Zoll, zu FinanzOnline und vieles mehr.



Interessantes für eine Unternehmensgründung bieten folgende Menüpunkte:

Steuern

Auf diesen Seiten finden Sie Wissens-
wertes zu allen Steuerarten. Unter
„Rechtsnews“ finden Sie außerdem
aktuelle Informationen, unter anderem
zu legislatischen Vorhaben.

Findok

Der Menüpunkt „Findok“ führt Sie zur Finanzdokumentation, dem Rechts- und Fachinformationssystem des österreichischen Finanzressorts. Die Findok beinhaltet Auslegungsbehelfe des Bundesministeriums für Finanzen sowie Entscheidungen des Bundesfinanzgerichtes (ab 2014) und des Unabhängigen Finanzsenats (2003-2013). Als umfassendes Online-Nachschlagewerk zum Steuerrecht bietet Ihnen die Findok unter anderem folgende Richtlinien:

- Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2002
- Einkommensteuerrichtlinien (EStR) 2000
- Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR) 2013
- Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) 2000



- Vereinsrichtlinien (VereinsR) 2001
- Stiftungsrichtlinien (StiftR) 2009
- Umgründungssteuerrichtlinien (UmgrStR) 2002
- Investmentfondsrichtlinien (InvFR) 2008
- Neugründungs-Förderungs-Richtlinien (NeuFöR)
- Normverbrauchsabgabe-Richtlinien 2008 (NoVAR)
- Organisationshandbuch der Finanzverwaltung (OHB)
- Richtlinien für die Abgabeneinhebung (RAE)
- Gebührenrichtlinien (GebR)
- Flugabgaberrichtlinien (FlugAbgR)
- Energieabgaben-Richtlinien (EnAbgR) 2011

- Liebhabereichtlinien (LRL) 2012
- Richtlinien zum Kraftfahrzeugsteuergesetz und zur motorbezogenen Versicherungssteuer (MVSKR)

– Die Suche nach Richtlinien

Im Menüpunkt „Richtlinien“ finden Sie alle in der Findok enthaltenen Richtlinien in den Formaten PDF und HTML. Änderungen gegenüber der Vorfassung sind – nur im Format HTML – farblich gekennzeichnet.

– Die thematische Suche

Für die Suche nach Auslegungsbehelfen zu einem Thema oder gezielt nach einem bestimmten Dokument/nach einer Randzahl stehen Suchmasken zur Verfügung. Informationssuchende

werden dabei durch semantische Suchanreicherung unterstützt.

Formulare

Formulare können Sie auf der Homepage des BMF unter www.bmf.gv.at > Formulare aufrufen. Eine Vielzahl von Formularen ist auch über FinanzOnline aufrufbar. Die verschiedenen Steuerformulare bzw. deren Verfügbarkeit zeigt Ihnen das Kapitel „Formulare“, S. 95.

Kontakt

Unter „Ämter & Behörden“ finden Sie Ihr zuständiges Finanzamt. Klicken Sie ein Bundesland oder eine Landeshauptstadt auf der Österreichkarte an oder treffen Sie bei den einzelnen Eingabefeldern Ihre Auswahl. Diese

Daten müssen mit Ihrer Wohn- bzw. Geschäftsanschrift übereinstimmen. Siehe auch „Anzeigepflicht innerhalb eines Monats“, S. 10.

B. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Jede Materie hat spezielle Fachausdrücke, so auch das Steuerrecht. Zuerst ist es daher notwendig, sich mit den vom Steuergesetzgeber verwendeten Begriffen vertraut zu machen. Kurz erklärt werden sollte der Begriff „Abgabepflichtiger“. In der Bundesabgabenordnung (BAO) versteht man darunter eine Person, die in einem Abgabenverfahren als Abgabenschuldner in Betracht kommt (§ 77 Abs. 1 BAO).

Wesentlich ist, dass ein Abgabepflichtiger gem. § 78 Abs. 1 BAO als Partei gilt, was für ihn eine Reihe von Rechten und Pflichten mit sich bringt. Wenn Sie bei Ihrer Unternehmensgründung erfolgreich sein wollen, sollten Sie auf alle Fälle Ihre Rechte und Pflichten als Unternehmer/in ganz genau kennen.

Hinweis

Die BAO regelt das gesamte Abgabenverfahren, u. a. wie der Verkehr zwischen den Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen ablaufen hat, welche allgemeinen Bestimmungen für die Erhebung der Abgaben gelten, wie die Abgaben zu bemessen, festzusetzen und einzuheben sind sowie welche Rechtsschutzeinrichtungen vor Behördenwillkür schützen.

Rechte von Unternehmer/innen

- Recht auf Akteneinsicht (§ 90 BAO)
- Anspruch auf Rechtsbelehrung (§ 113 BAO)
- Recht auf Parteigehör (§ 115 Abs. 2 BAO)
- Anspruch auf ein faires Verfahren (§ 115 Abs. 3 BAO)
- Recht zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303 Abs. 1 BAO)
- Recht zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages (§ 308 BAO)
- Recht zur Stellung eines Antrages auf Übergang der Zuständigkeit, eine so genannte „Säumnisbeschwerde“ (§ 284 BAO)

Folgende verfahrensrechtliche Begriffe werden – zum besseren Verständnis – näher erläutert:

– Rechtsbelehrung

Nicht jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer beauftragt einen berufsbeugten oder eine berufsbeugte Parteienvertreter/in mit der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte. Auf Verlangen hat das Finanzamt der oder dem nicht vertretenen Abgabepflichtigen die zur Vornahme ihrer oder seiner Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu erteilen (§ 113 BAO). Der Anspruch auf Rechtsbelehrung beinhaltet nur Fragen des Verfahrens. Rechtsauskünfte, wie ein bestimmter Sachverhalt steuerlich zu würdigen ist bzw. welche abgabenrechtlichen Konsequenzen ein gewisses Verhalten nach sich zieht, müssen nicht gegeben werden.

– Steuerliche Vertretung

Sie haben das Recht, Ihre steuerliche Vertretung selbst zu wählen. Immer wieder werden jedoch auch Namen solcher Personen bekannt, denen keine Vertretungsbefugnis zukommt. Als „steuerliche Vertreterin oder steuerlichen Vertreter“ akzeptiert das Finanzamt nur berufsbefugte Parteienvertreter/innen. Das sind in erster Linie Wirtschaftstreuhänder/innen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Notare/Notarinnen sowie mit eingeschränktem Berechtigungsumfang auch andere Berufsgruppen, insbesondere Bilanzbuchhalter/innen. Falls Sie Ihrer steuerlichen Vertretung eine Vollmacht erteilen, ist für das Finanzamt auch deren Umfang von Bedeutung. Vor allem wenn es darum geht, ob behördliche Schriftstücke an die steuerliche Vertreterin oder den steuerlichen Vertreter zugestellt werden sollen (Zustellvollmacht) oder eine Berechtigung zur Disposition über Steuerguthaben und zum Empfang von Geldbeträgen besteht (Geld-, Kassenvollmacht).

– Faires Verfahren

Bei der Durchführung eines Abgabenverfahrens ist in jedem Stadium unbedingt auf die Wahrung des Parteigehörs zu achten (§ 115 Abs. 2 BAO). Andernfalls kann der Verwaltungsakt wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten werden. Sie besitzen das Recht, sich zu den vom Finanzamt getroffenen Sachverhaltsfeststellungen zu äußern. Vor Ergehen eines abschließenden Bescheides sind Sie von den aufgenommenen Beweisen und dem Ergebnis der Beweisauf-

nahme in Kenntnis zu setzen, damit Sie dazu Stellung nehmen können.

Das Finanzamt hat die Aufgabe, Angaben der Steuerbürgerin oder des Steuerbürgers und amtsbekannte Umstände (z. B. Akteninhalte) auch zu ihren oder seinen Gunsten zu prüfen und zu würdigen (§ 115 Abs. 3 BAO). Beispielsweise hat die Berücksichtigung des Verlustabzuges gem. § 18 Abs. 6 EStG von Amts wegen zu erfolgen. Ein Antrag seitens des oder der Abgabepflichtigen ist nicht erforderlich (Details finden Sie unter „Verlustvortrag (Verlustabzug)“, S. 37).

Der Gesetzauftrag zielt somit darauf ab, die Besteuerungsgrundlagen richtig und nicht in einem möglichst hohen Ausmaß zu ermitteln.

Pflichten von Unternehmer/innen

Den Rechten stehen aber auch Verpflichtungen gegenüber, die sich unter dem Begriff „Mitwirkungspflicht“ zusammenfassen lassen. Darunter fallen:

- Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO)
- Anzeigepflichten (§§ 120 bis 121a BAO)
- Führen von Büchern bzw. Aufzeichnungen (§§ 124 bis 132 BAO) einschließlich Registrierkassenpflicht für Barumsätze ab 2016 (§ 131b BAO)
- Belegerteilungspflicht ab 2016 (§ 132a BAO)
- Einreichung von Abgabenerklärungen (§§ 133 bis 140 BAO)
- Hilfeleistung bei Amtshandlungen (§ 141 BAO)

- Mitwirkungspflicht bei abgabenbehördlichen Prüfungen (§ 147 BAO)

– Anzeigepflicht innerhalb eines Monats

Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer hat ihre/seine Betriebseröffnung innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt zu melden. Womit sich gleich die Frage nach der Zuständigkeit stellt. Um Ihr zuständiges Finanzamt zu eruieren, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie suchen auf www.bmf.gv.at ihr zuständiges Finanzamt (Details finden Sie unter „Homepage des Finanzministeriums“, S. 7)
- Sie finden Ihr Finanzamt über die Finanzamtssuche der BMF App (gratis zum Download für Apple, Android, Blackberry und Windows Phone)
- Sie rufen bei einem Finanzamt an und erkundigen sich (Tel: 050 233 333 österreichweit)

Formvorschriften gibt es für die Anzeige nicht. Es reicht eine formlose Mitteilung, in der Sie die Betriebseröffnung bekannt geben und um Zuteilung einer Steuernummer ersuchen. Die Anzeige können Sie oder Ihre steuerliche Vertreterin bzw. Ihr steuerlicher Vertreter schriftlich oder mündlich erstatten.

– Fragebogen

Unabhängig davon, ob Sie die schriftliche oder mündliche Variante wählen, sind gewisse Formalitäten zu beachten. Je nachdem, in welcher Rechtsform Sie Ihr Unternehmen betreiben, ist ein eigener Fragebogen auszufüllen (auch diese Arbeit übernimmt jede steuerli-

che Vertreterin bzw. jeder steuerlicher Vertreter), wobei drei Formulare in Frage kommen:

- Verf 15 für Kapitalgesellschaften,
- Verf 16 für Personengesellschaften
- oder
- Verf 24 für natürliche Personen.

Wenn Sie im Zuge Ihrer ArbeitnehmerInnenveranlagung bereits Finanz-Online-Teilnehmer/in sind, können Sie die Meldung auch elektronisch in Finanz-Online (Eingaben/Anträge/Erklärungswechsel) einbringen.

Hinweis

Sämtliche Formulare des Bundesministeriums für Finanzen tragen im linken unteren Bereich eine Kurzbezeichnung, z. B. „Verf 24“ (Verf steht für Verfahren). Sie finden die Formulare unter www.bmf.gv.at > Formulare

– Umsatz- und Gewinnschätzungen

Sollten Sie die Anzeige der Betriebseröffnung schriftlich erstatten, wird Ihnen in Folge das jeweilige Formular zugesandt. Falls Sie persönlich bei Ihrem Finanzamt vorsprechen, erhalten Sie dort die Formulare, die binnen der vom Finanzamt gesetzten Frist zu retournieren sind. Ein wesentlicher Teil der Fragebögen hat den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn des Eröffnungs- sowie Folgejahres zum Gegenstand. Da niemand die Höhe des Jahresumsatzes und des Gewinns im Eröffnungs- bzw. Folgejahr kennt, können diese Zahlen nur geschätzt werden. Dem Gewinn sollten Sie besonderes Augenmerk schenken,

zumal dieser als Basis für die Einkommensteuervorauszahlungen dient (siehe „Einkommensteuervorauszahlungen“, S. 41). Auf Grund der umfangreichen Investitionen, die manche neu gegründete Unternehmen erfordern, kann sich in der Anfangsphase auch ein Verlust ergeben („Anlaufverlust“).

C. Sonstige organisatorische Maßnahmen

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Falls Sie steuerpflichtige Leistungen an Unternehmer/innen erbringen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind bzw. in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmerinnen/Unternehmern in anderen EU-Staaten treten, benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer). Sie benötigen die UID-Nummer aber auch, wenn Sie den Vorsteuerabzug aus Rechnungen über 10.000 € geltend machen wollen. Hinweise, wie Sie eine solche bekommen, finden Sie u. a. in den Fragebögen Verf 15, 16 oder 24 (zu weiteren Details siehe „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“, S. 62).

Unterschriftsprobenblatt und Tätigkeitsnachweis

Verfügt Ihr Unternehmen über eine/einen Geschäftsführer/in, Prokuristin/Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte/n, verlangt man von Ihnen auch ein Unterschriftsprobenblatt. Diesen Zweck erfüllt das Formular Verf 26, das Sie unter www.bmf.gv.at > Formulare erhalten. Da im Wirtschaftsleben nicht nur seriöse Unter-

nehmerinnen und Unternehmer auftreten, lässt das Finanzamt zu Ihrem eigenen Schutz Vorsicht walten und ersucht neben den Formularen Verf 15, 16 oder 24 auch um einen Identitätsnachweis (Reisepass, Personalausweis), um eventuelle Beibringung einer Eröffnungsbilanz sowie eines Tätigkeitsnachweises. Als Tätigkeitsnachweise können z. B. Miet- oder Pachtverträge für das betriebene Geschäftslokal, Dienstnehmeranmeldungen, Ausgangsfakturen oder Kassenbücher verlangt werden.

Vergabe einer Steuernummer

Nachdem Ihre Unterlagen geprüft wurden, werden Sie beim Finanzamt registriert: Das Finanzamt erteilt einen aus einer 2-stelligen Finanzamtsnummer und einer 7-stelligen Steuernummer bestehenden Ordnungsbegriff (Abgabekontonummer) und legt einen neuen Steuerakt an. Ihre Abgabekontonummer wird Ihnen mitgeteilt, sie dient für Ihre Identifikation und sollte daher auf allen Belegen (Schriftstücken, Zahlungsabschnitten usw.), die Sie dem Finanzamt übermitteln, angeführt werden. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass im Zuge der Neuaufnahme eines Unternehmens ein Außendienstorgan des Finanzamtes dem jeweiligen Betrieb einen Besuch abstattet. Ein derartiger „Antrittsbesuch“ vor Ort vermittelt der Behörde zweifellos ein besseres Bild, als wenn die Dinge lediglich von der „Amtsstube“ aus beurteilt werden und dient auch als Servicemaßnahme der Aufklärung über Ihre Rechte und Pflichten als Unternehmer/in.

Abgabenkonto

Ab dem Zeitpunkt Ihrer Registrierung besitzen Sie ein Konto bei Ihrem Finanzamt. Unter Ihrem Namen und Ihrer Steuernummer richtet das Finanzamt ein Abgabenkonto ein. Auf dieses Konto haben in der Folge sämtliche Zahlungen, wie z. B. für Umsatz-, Einkommen-, Körperschaftsteuer, lohnabhängige Abgaben, Normverbrauchsabgabe etc. zu erfolgen. Die Verbuchung der Beträge und die gesamte Kontengebarung (§ 213 BAO) erledigt im Finanzamt die Abteilung „Abgabensicherung“ (Abgabeneinhebung und -einbringung). Gemeldete oder vorgeschriebene Abgaben werden als Belastung, die entsprechenden Zahlungen als Guthchrift gebucht. Die Bewegungen auf dem Abgabenkonto ergeben sich analog zu einem Bankkonto: Neben Rückständen (Schulden) können auch – was für Sie erfreulicher ist – Guthaben auftreten. Weist das Konto ein Guthaben auf, so kann dieses gleich zur Abdeckung einer zukünftigen fälligen Abgabe verwendet werden. Die Kontengebarung ersehen Sie auch in FinanzOnline (Abfragen/Steuerkonto).

Bei einem Guthaben besteht auch die Möglichkeit, die Rückzahlung (Überweisung auf ein von Ihnen zu benennendes Bankkonto) zu beantragen (§ 239 BAO). Dieser Rückzahlungsantrag kann entweder formlos schriftlich oder elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Rückzahlung) eingebracht werden.

Buchungsmittelungen

So wie Sie von einer Bank Kontoauszüge erhalten, erstellt das Finanzamt

laufend nummerierte Buchungsmittelungen, die Sie über alle Bewegungen, die Fälligkeiten von Abgaben und Ihren aktuellen Saldo informieren. Jede Buchungsmitteilung enthält u. a. die Zeile „neuer Kontostand“: So sehen Sie, ob Sie über einen Rückstand, ein Guthaben oder einen ausgeglichenen Kontostand verfügen.

Sofern Sie FinanzOnline-Teilnehmer/in sind und der elektronischen Zustellung und dem Verzicht auf Zusendung von Zahlungsanweisungen nicht widersprochen haben, werden Ihnen die Buchungsmittelungen und die Vierteljahresbenachrichtigung in Ihre FinanzOnline-Databox elektronisch zugestellt. Die elektronische Zustellung und der Verzicht auf Zusendung von Zahlungsanweisungen können in der Funktion „Zustellung“ geändert werden.

Informationen zu den Buchungen auf Ihrem Steuerkonto können Sie auch in FinanzOnline unter Abfragen/Steuerkonto ersehen.

Jahreszusammenstellung

Als zusätzliches Service können Sie über FinanzOnline eine Jahreszusammenstellung abfragen. Die Jahreszusammenstellung enthält eine nach Abgabenarten geordnete Übersicht aller Buchungen.

Hinweis

Mehr Infos zu FinanzOnline finden Sie im Kapitel „Elektronische Steuererklärungen“ S. 16.

D. Elektronische Dienstleistungen

Elektronischer Handel

Wenn Sie als Unternehmerin oder Unternehmer Ihre Dienste auch über das Internet anbieten, sind einige zusätzliche Bestimmungen zu beachten.

Ob Sie Ihre Tätigkeit auf herkömmlichem Weg oder mittels elektronischer Medien abwickeln, ist für die Steuerpflicht unerheblich.

Unternehmer/innen, die einen kommerziellen Internet-Auftritt in Form eines Web-Shops, eines virtuellen Schau-fensters oder einer Homepage haben, müssen die Informationspflichten gemäß E-Commerce-Gesetz erfüllen. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) müssen der Internet-Benutzerin bzw. dem Benutzer in speicher- und druckfähiger Form zur Verfügung stehen. Auf der Startseite der Homepage sollte daher ein Link zu den AGB eingerichtet werden.

Liegt ein Dienst der Informationsgesellschaft vor, muss die Websitebetreiberin bzw. der Betreiber nach § 5 E-Commerce-Gesetz (ECG) den Nutzerinnen und Nutzern ständig bestimmte Informationen leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung stellen. Insbesondere handelt es sich um:

- Namen oder Firma
- die geografische Anschrift, unter der er/sie niedergelassen ist
- Angaben, wie die Nutzer/innen mit ihm/ihr rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich der elektronischen Postadresse

- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht, sofern vorhanden
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden

Elektronische Rechnung

Elektronisch übermittelte Rechnungen berechtigen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug. Nähere Informationen zur E-Rechnung siehe S. 52.

E. Unternehmensserviceportal – USP

Das USP ist die zentrale Service-Website der österreichischen Verwaltung für die Wirtschaft. Am USP finden Sie alle für Unternehmen wichtigen behördlichen Informationen. Diese werden stets aktuell gehalten – egal ob es um Förderungen, Anträge oder Fristen geht: Mit dem USP sind Sie stets am neuesten Informationsstand. Die gebündelten E-Government-Anwendungen des Bundes mit Single-Sign-on-Funktion ermöglichen zudem zahlreiche Behördenwege per Internet, wie z. B. Verfahren der Sozialversicherung (ELDA), Datenverarbeitungsregister online oder auch FinanzOnline. Betriebe benötigen damit nur noch EIN Portal für alle unternehmensrelevanten Informationen und Behördenwege zum Bund.

Das USP ist auch der Ort, um elektronische Rechnungen an den Bund schnell und unkompliziert einzubringen. Seit 2014 können Rechnungen über Waren und Dienstleistungen an den Bund ausschließlich in strukturier-

ter elektronischer Form eingebracht werden. Seit diesem Zeitpunkt werden von den österreichischen Bundesdienststellen weder Papierrechnungen noch Rechnungen im PDF-Format akzeptiert.

Darüber hinaus sind zahlreiche Services der Sozialversicherung über das USP rund um die Uhr verfügbar.

Einfache Anmeldung

Um das USP zu nutzen, müssen Sie sich einmalig registrieren:

- Mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte: Wenn Sie für Ihr Unternehmen einzelvertretungsbefugt sind UND bereits über eine Handy-Signatur/Bürgerkarte verfügen. Wir empfehlen Ihnen, nach Möglichkeit diese Variante zu nutzen.
- Als Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer oder als FinanzOnline-Administratorin bzw. Administrator Ihres Unternehmens über FinanzOnline: Registrieren Sie Ihr Unternehmen am USP via www.finanzonline.at durch Klick auf den Button „USP-Administrator benennen“.
- Am Finanzamt: Wenn Ihr Unternehmen weder in FinanzOnline registriert ist noch über eine einzelvertretungsbefugte Person mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte verfügt.



Kontakt

Weitere Informationen zum USP und alles zur Registrierung finden Sie auf www.usp.gv.at. Antworten auf häufig gestellte Fragen erhalten Sie unter dem Link <https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/hilfe/faq.html>. Außerdem ist das USP-Service-Center von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 14.30 Uhr unter 050 233 733 österreichweit zum Ortstarif erreichbar. Bei Fragen zur e-Rechnung an den Bund besuchen Sie bitte <https://www.erechnung.gv.at/erb>.

Achtung

Seit 31. Juli 2017 können Sie Ihr Einzelunternehmen online über das USP gründen. Sie können dabei den gesamten Gründungsprozess mit der eGründung elektronisch durchführen:

- Neugründungs-Förderung (NeuFöG)
- Gewerbeanmeldung
- Finanzamtsmeldung - Verf 24 für natürliche Personen (Einzelunternehmerin, Einzelunternehmer)
- Sozialversicherungsmeldung

Die einzige Voraussetzung: Eine Handysignatur, die ganz einfach über FinanzOnline oder in einer der 500 Registrierungsstellen - unter anderem bei allen Finanzämtern - aktiviert werden kann. Per 1. Jänner 2018 können Einpersonen-GmbHs mit Mustersatzung ebenfalls unkompliziert online über USP gegründet werden.

III. Steuerbegünstigungen für Neugründungen

Für Neugründungen und Übertragungen von Betrieben sieht das Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) steuerliche Begünstigungen vor.

Um in den Genuss von steuerlichen Begünstigungen im Sinne des NeuFöG zu kommen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

A. Voraussetzungen für Betriebsneugründungen

- Es wird durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur ein Betrieb neu eröffnet.
- Es werden Gewinneinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 erzielt.
- Die Person, welche die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Neugründung beherrscht (Betriebsinhaber/in), hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.

- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

B. Voraussetzungen für Betriebsübertragungen

- Ein Betrieb (Einzelunternehmen und Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften) wird entgeltlich oder unentgeltlich übertragen.
- Es tritt ein Wechsel in der Person des/der die Betriebsführung beherrschenden Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin ein.

- Die Person, welche die Betriebsführung innerhalb von zwei Jahren nach der Neugründung beherrscht (Betriebsinhaber/in), hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.

C. Abgabenbefreiungen

Folgende Kosten entfallen im Zuge Ihrer Betriebsneugründung:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Basis
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage



- Bestimmte Lohnabgaben (Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung), die für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten (innerhalb einer Periode ab dem Monat der Neugründung und den folgenden 35 Monaten; ab dem 12. Monat, das dem Kalendermonat der Neugründung folgt, gilt die Begünstigung nur für die ersten drei Beschäftigten) für beschäftigte Arbeitnehmerinnen/beschäftigte Arbeitnehmer (Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer) anfallen

Folgende Kosten entfallen im Zuge Ihrer Betriebsübertragung:

- Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch
- Grunderwerbsteuer wird nicht erhoben, soweit der für die Berechnung der Steuern maßgebende Wert 75.000 € nicht übersteigt

Bei Betriebsneugründungen bzw. -übertragungen kann es bei Vorliegen bestimmter Umstände zu einer Nachversteuerung kommen (z. B. bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes innerhalb von fünf Jahren nach der Betriebsübertragung). Bei neu gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Mindeststeuer im Rahmen der Körperschaftsteuer in den ersten zehn Jahren reduziert (siehe S. 44).

D. Erklärung der Neugründung und Betriebsübertragung

Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen ist die „Erklärung gem. § 4 bzw. § 5a iVm § 4 NeuFöG“ (Formular NeuFö2) zu unterschreiben und den zuständigen Behörden bzw. gesetzlichen Berufsvertretungen vorzulegen (§ 4 NeuFöG). Die Einbringung der Erklärung kann ab 31. Juli 2017 auch elektronisch über das USP erfolgen.

E. Bestätigung der Berufsvertretung

Weiters muss die gesetzliche Berufsvertretung auf dem amtlichen Formular „NeuFö2“ bestätigen, dass eine Beratung über die Neugründung bzw. Betriebsübertragung durchgeführt wurde. Betrifft die Neugründung bzw. Übertragung ein freies Gewerbe, hat die gesetzliche Berufsvertretung auch zu bestätigen, dass der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin über grundlegende unternehmerische Kenntnisse verfügt. Kann er oder sie keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugerechnet werden, ist eine Beratung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch zu nehmen. Bei elektronischer Neugründung kann die Beratung durch die Sozialversicherungsanstalt oder durch die Berufsvertretung auch auf fernmündlichen Kommunikationswegen oder unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erfolgen und ist durch den Betriebsinhaber zu bestätigen. Diese kann entfallen, wenn nur die Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben beansprucht wird.

Hinweis

Sie finden das amtliche Formular „NeuFö2“ unter www.bmf.gv.at > Formulare

Für die Inanspruchnahme der Befreiung von Stempelgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Grunderwerbsteuer sowie Firmenbuch- und Grundbucheintragungsgebühren ist die Erklärung den in Betracht kommenden Behörden vorzulegen (z. B. Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landeshauptmann/Landeshauptfrau, Zulassungsstelle). Für die Befreiung von Dienstgeberbeiträgen und Zuschlägen zum Dienstgeberbeitrag ist die Erklärung lediglich zu den Aufzeichnungen zu nehmen. Für die Befreiung von Wohnbauförderungsbeiträgen und Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung ist die Erklärung im Vorhinein (bei der Erstanmeldung eines Dienstnehmers) der zuständigen Gebietskrankenkasse vorzulegen.

Hinweis:

Ab 1. Juli 2017 kann ein Beschäftigungsbonus grundsätzlich von allen Unternehmen, unabhängig von der Branche und der Unternehmensgröße, in Anspruch genommen werden. Wichtig ist dabei, dass Ihr Unternehmenssitz oder Ihre Betriebsstätte in Österreich liegt und Sie zusätzliche Arbeitsplätze in Österreich schaffen. Der Beschäftigungsbonus ersetzt 50 % der bezahlten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) von förderungsfähigen und zusätzlichen Arbeitsverhältnissen. Weiter Informationen finden Sie unter www.beschaeftigungsbonus.at.

IV. Elektronische Steuererklärungen

Mit FinanzOnline kommt das Amt zur Unternehmerin und zum Unternehmer. Sie können Ihre Amtswege bequem von jedem Internetzugang aus, rund um die Uhr erledigen.

A. Einstieg in FinanzOnline

Für den Einstieg stehen Ihnen drei Möglichkeiten zur Verfügung:

Login

- mit Bürgerkarte
- mit Handysignatur oder
- mit TID, BENID und PIN

über www.bmf.gv.at > FinanzOnline Login oder www.finanzonline.at

Allgemeine und zielgruppenspezifische Infos zum Online-Verfahren finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen unter „E-Government“.

In FinanzOnline selbst gibt es eine detaillierte Hilfe zum Verfahren. Änderungen werden in Form von News bekannt gegeben.

Für alle Fragen zu FinanzOnline steht Ihnen eine telefonische Auskunftshotline unter 050 233 790 von Montag bis Freitag, von 08.00 bis 17.00 Uhr österreichweit zum Ortstarif zur Verfügung.



B. Leistungen und Vorteile von FinanzOnline

- Kostenlose Anwendung rund um die Uhr
- Amtsweg bequem von jedem Internetzugang aus
- Keine spezielle Software
- Komfortable Benutzeroberfläche (Online-Hilfe, Hotline)

- Möglichkeit zur jederzeitigen Änderung von unternehmensbezogenen Grunddaten, wie z. B. Bankverbindung, E-Mail-Adresse
- Eigenverantwortliche Benutzerverwaltung
- Abfrage einer UID-Nummer
- Bestätigung der Gültigkeit einer UID-Nummer
- Aktuelle Abfragen Ihres Steuerkontos und Steueraktes (z. B. Kontostand, Lohnzettel)
- Abruf der Jahreszusammenstellung
- Bescheidzustellung sowie Zustellung der Buchungsmitteilung in den persönlichen elektronischen Briefkasten (DataBox) inkl. E-Mail-Verständigung
- Bescheidänderungen (z. B. Beschwerden)
- Anonyme Steuerberechnung
- Späterer Abgabetermin für Jahreserklärungen: 30. Juni des Folgejahres (statt 30. April des Folgejahres)
- Fristverlängerungsantrag
- Elektronische Steuererklärungen (auch UVA)
- Meldung der Selbstbemessungsabgaben und direkte Veranlassung der elektronischen Zahlung (EPS)
- Zahlungserleichterungsansuchen
- Rückzahlungsantrag
- Vorsteuererstattung (VAT_Refund)
- Diverse Bestätigungen bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen (z. B. Nachweis über die Erfassung als Unternehmer; Bescheinigung, dass keine fälligen Abgabenforderungen vorliegen)
- Sonstige Anträge (z. B. Änderung von Vorauszahlungen)

C. Anmeldung zu FinanzOnline

Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer können sich online, schriftlich oder persönlich bei einem Finanzamt anmelden.

Die Anmeldung von Personengesellschaften und juristischen Personen kann nur bei einem Finanzamt durchgeführt werden. Die gesellschaftsrechtliche Vertreterin oder der gesellschaftsrechtliche Vertreter (z. B. Vorständin/Vorstand, Geschäftsführerin/Geschäftsführer) oder eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter hat im Zuge der persönlichen Vorsprache folgende Unterlagen beim Finanzamt vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular FON 1
- Nachweis der gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnis (z. B. Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten)
- amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis oder Behindertenpass)

Sowohl der Einzelunternehmer als auch der gesellschaftsrechtliche Vertreter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, wenn diesem eine beglaubigte Spezialvollmacht erteilt wurde.

Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie folgende drei Zugangskennungen:

- Teilnehmer-Identifikation (TID)
- Benutzer-Identifikation (BENID)
- Persönliche Identifikationsnummer (PIN)

Die Übermittlung dieser Zugangskennungen erfolgt entweder persönlich am Finanzamt oder durch Zustellung mit Rückscheinbrief (RSa).

D. Abgabe der Steuererklärungen über FinanzOnline

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln, außer es ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar. Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Außerdem ist die Abgabe der Steuererklärung am Papierformular jenen Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen, wenn ihr Vorjahresumsatz 30.000 € nicht übersteigt.

Beilagen

Beilagen, Belege und Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen sind nicht mehr anlässlich der Erklärungsabgabe zu übermitteln, sondern nur noch über Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen. Bewahren Sie Ihre Belege jedoch sieben Jahre lang auf.

Bitte beachten Sie

Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen können gemeinsam mit der Steuererklärung ebenfalls elektronisch über FinanzOnline eingebracht werden. Bilanzierende Unternehmerinnen und Unternehmer, die das nicht wünschen, haben diese Beilagen anlässlich der Steuererklärung nach wie vor in Papierform an das Finanzamt zu senden.



E. Online-Zahlung

Unternehmerinnen und Unternehmer müssen ihre Steuern grundsätzlich elektronisch entrichten. Dazu steht einerseits in FinanzOnline im Menüpunkt „Extern“ die Funktion „Zahlung“ zur Verfügung („eps-Überweisung“). Damit kann die elektronische Zahlung über einen bestehenden Online-Banking-Zugang veranlasst werden und es lassen sich insbesondere gemeldete Selbstbemessungsabgaben und Vorauszahlungen auf diese Weise gleich entrichten. Wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer die elektronische Zahlung lieber im gewohnten E-Banking-System durchführen möchte, steht dafür die Funktion „Finanzamt-zahlung“ zur Verfügung.

Deshalb werden Zahlungsanweisungen (früher: Erlagscheine/Zahlscheine) nicht mehr automatisch zugesandt. Mit einem formlosen Schreiben oder telefonisch können Sie aber die weitere Zusendung von Zahlungsanweisungen bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen.

F. Elektronische Bescheid-zustellung

Die Bescheide werden auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mittels FinanzOnline elektronisch in Ihre DataBox („elektronischer Briefkasten“) zugestellt. Sie können jedoch die elektronische Zustellung deaktivieren. Voraussetzung ist, den Verzicht der elektronischen Zustellung in FinanzOnline anzugeben (Eingaben/Zustellungen). In diesem Fall erhalten Sie die Zustellung weiter in Papierform. Selbstverständlich haben Sie aber auch die Möglichkeit, die elektronische Zustellung jederzeit wieder zu aktivieren.

Bitte beachten Sie

Der Bescheid gilt mit dem Einlangen in der DataBox als zugestellt (wesentlich für Fristenlauf, Nachzahlungen, Beschwerde). Geben Sie in den Grunddaten Ihre E-Mail-Adresse an, dann erhalten Sie eine Information über die in der Databox erfolgte Zustellung eines Bescheides.

G. Infos über FinanzOnline

Allgemeine und zielgruppenspezifische Infos zum Online-Verfahren finden Sie direkt im Internet unter www.bmf.gv.at im Bereich „E-Government“. In FinanzOnline selbst gibt es eine detaillierte Hilfe zum Verfahren. Änderungen werden in Form von News bekannt gegeben.

Bei Fragen zu Ihren persönlichen Steuerangelegenheiten wenden Sie sich bitte direkt an Ihr zuständiges Finanzamt.

Hinweis

Wir haben für Sie auch Folder zu FinanzOnline aufgelegt. Sie können die Folder kostenlos unter www.bmf.gv.at > Publikationen bestellen oder in der aktuellen Fassung herunterladen.

V. Fristen und Fälligkeiten

Als Unternehmerin oder Unternehmer haben Sie stets Fristen und Fälligkeiten zu beachten, auch im Zusammenhang mit Ihrem Finanzamt.

A. Abgabenerklärungen

Die Jahressteuererklärungen (für Einkommen-, Umsatz und Körperschaftsteuer sowie die Feststellungserklärung von Personengesellschaften und Vermietungsgemeinschaften) sind samt Beilagen bis 30. April des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Werden die Jahressteuererklärungen elektronisch über FinanzOnline eingebracht, so verlängert sich die Frist bis 30. Juni des Folgejahres. Diese Fristen können auf begründeten Antrag vom Finanzamt verlängert werden. Ein solcher Antrag auf Fristverlängerung kann auch elektronisch in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Fristverlängerung) eingebracht werden. Bei Vertretung durch eine steuerliche Vertreterin oder einen steuerlichen Vertreter sind auch längere Fristen möglich.

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln, außer dies ist mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar (kein Internetanschluss). Nur dann dürfen noch amtliche Vordrucke verwendet werden. Außerdem ist die Abgabe der Steuererklärung am Papierformular jenen Steuerpflichtigen gestattet, die die Steuererklärung selbst einreichen, wenn ihr Vorjahresumsatz 30.000 € nicht übersteigt.

Bei verspäteter Abgabe einer Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 % des vorgeschriebenen Abgabebetrages verhängt werden, falls die Verspätung nicht entschuldbar ist (§ 135 BAO).

B. Lohnzettelübermittlung

Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen Sie als Arbeitgeber/in die Lohnzettel für die von Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer/innen dem Finanzamt übermitteln, und zwar grundsätzlich bis Ende Februar des Folgejahres auf elektronischem Wege. Die elektronische Übermittlung erfolgt über www.elda.at (nicht über FinanzOnline).

Wird ein Dienstverhältnis beendet, hat die Übermittlung des Lohnzettels bis zum Ende des Folgemonats zu erfolgen (Ein zusätzlicher „Jahreslohnzettel“ ist für diesen oder diese Dienstnehmer/in nicht zu übermitteln!).

Ist die elektronische Übermittlung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber mangels technischer Voraussetzungen nicht zumutbar, ist ein Papierlohnzettel (L 16) bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres an das Betriebsstättenfinanzamt oder den sachlich und örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln.

Erfolgen nach Übermittlung eines Lohnzettels Ergänzungen des Lohnkontos, welche die Bemessungsgrundlagen oder die abzuführende Steuer betreffen, ist ein berichtigter Lohnzettel innerhalb von zwei Wochen ab erfolg-

ter Ergänzung an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln.

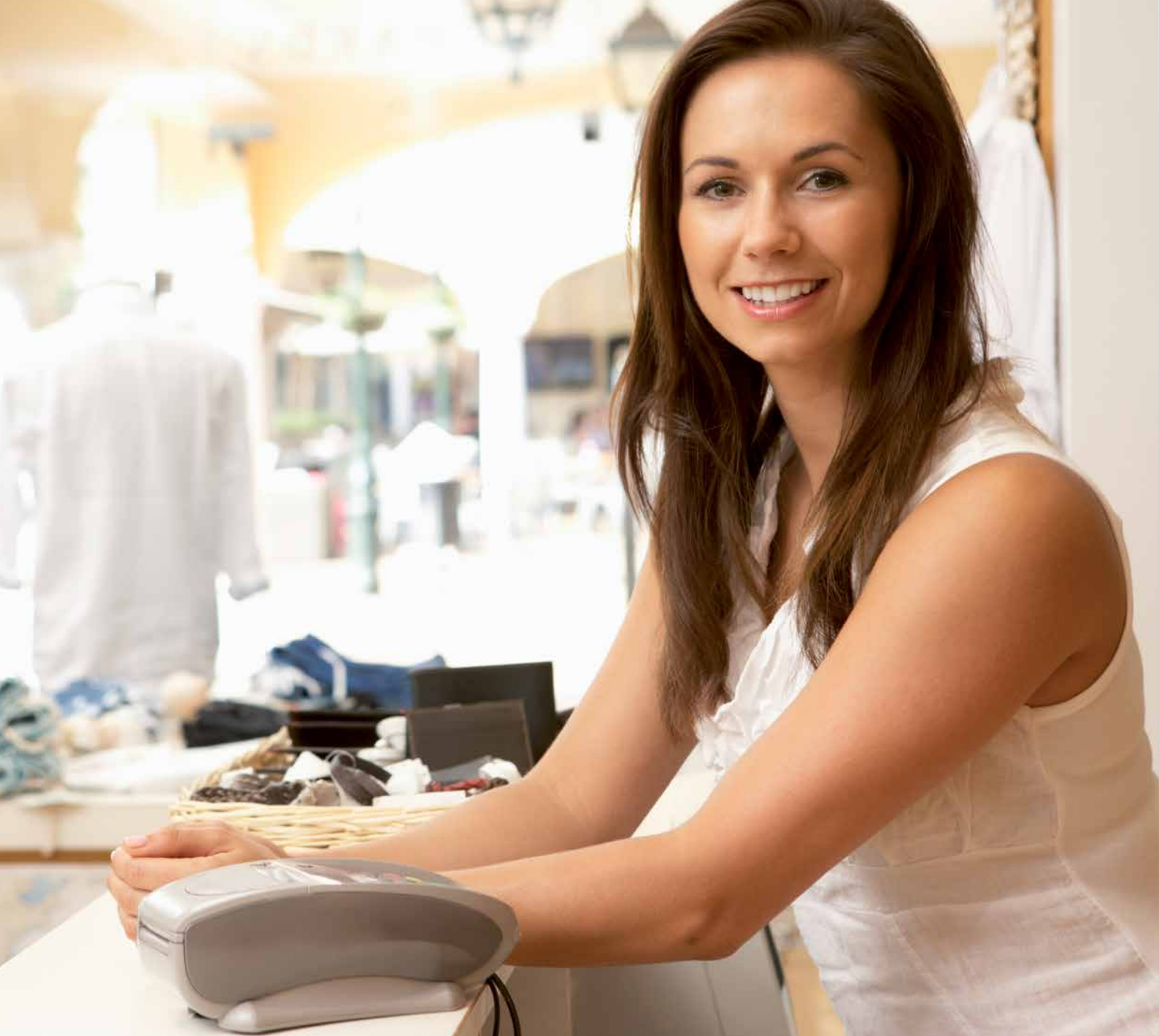
Hinweis

Lohnzettel sind grundsätzlich elektronisch über die Datenschiene der Sozialversicherung (ELDA - Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) zu übermitteln.

Auch die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann von Ihnen als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber einen Lohnzettel verlangen. Weil das Finanzamt aber von Ihnen die Lohnzetteldaten erhalten hat, dient er nur zur Information. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer braucht diesen Lohnzettel daher nicht anlässlich einer allfälligen (ArbeitnehmerInnen) Veranlagung der Abgabenerklärung (Formular L 1, Formular E 1) beizulegen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen Sie der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer auf alle Fälle einen Lohnzettel aushändigen.

C. Abgabennachzahlungen

Grundsätzlich sieht die BAO für Abgabennachzahlungen, die auf Grund eines Bescheides festgesetzt werden, ein Zahlungsziel von einem Monat vor, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen (§ 210 Abs. 1 BAO). Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides, also normalerweise mit dem Tag seiner Zustellung durch die Post, zu laufen. Ein Abgabebescheid



(z. B. Einkommen-, Körperschaftsteuerbescheid) enthält in der Regel den Fälligkeitstag.

Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so sind für solche Nachforderungen Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen) in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz (dieser beträgt seit 16.03.2016: –0,62%) zu entrichten (§ 205 BAO). Der Zinselauf beginnt am 1. Oktober des Folgejahres und endet mit Erteilung des Bescheides, der eine Nachforderung ausweist. Zinsen sind jedoch längs-

tens für einen Zeitraum von 48 Monaten festzusetzen. Es ist dabei unerheblich, aus welchem Grund die Abgabenerhebung erst nach dem 1. Oktober erfolgt. Sie haben allerdings die Möglichkeit, durch Entrichtung von Anzahlungen Anspruchszinsen zu vermeiden, wenn solche Anzahlungen bis 1. Oktober des Folgejahres in Höhe der Nachforderung geleistet werden. Anspruchszinsen, die den Betrag von 50 € nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Für Gutschriften auf dem Abgabenkonto bekommen Sie Gutschriftszinsen

(ebenso 2% über dem Basiszinssatz), wenn z. B. die Einkommensteuerschuld niedriger ist als die geleisteten Vorauszahlungen. Nachforderungszinsen sind nicht abzugsfähig, Gutschriftszinsen sind nicht steuerpflichtig.

D. Am 15. ist Steuertag

Der 15. Tag eines Monats ist der wichtigste Steuertermin für alle Abgaben, wie z. B.:

- Umsatzsteuervorauszahlungen (§ 21 Abs. 1 UStG)

- Lohnabgaben wie Lohnsteuer (§ 79 Abs. 1 EStG), Dienstgeberbeitrag (§ 43 Abs. 1 FLAG), Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
- Kammerumlage
- Vorauszahlungen an Einkommen- (§ 45 Abs. 2 EStG) und Körperschaftsteuer (§ 24 Abs. 3 KStG)
- Kommunalsteuer

Zum „Beschäftigungsbonus“ betreffend Lohnnebenkosten siehe Seite 15.

Es ist zu beachten, dass die Abgaben in einem unterschiedlichen Rhythmus anfallen. Während die sich für einen

bestimmten Monat ergebende Umsatzsteuerzahllast am 15. des zweitfolgenden Monats zu entrichten ist, sind die lohnabhängigen Abgaben bereits am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Werden Bezüge für das Vorjahr nach dem 15. Jänner bis zum 15. Februar ausgezahlt, ist die Lohnsteuer bis zum 15. Februar als Lohnsteuer für das Vorjahr abzuführen. Dann gibt es noch Vorauszahlungen, speziell jene für Einkommen- und Körperschaftsteuer, die quartalsweise, und zwar spätestens am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu leisten sind.

Bei den selbstzuberechnenden Abgaben, wie Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, müssen Sie den jeweiligen Fälligkeitstag von sich aus wahrnehmen, das Finanzamt sendet Ihnen keine Erinnerung zu.

Hinweis

Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder am 24.12. fällig werden, sind erst am nächsten Werktag zu entrichten (§ 210 Abs. 3 BAO).

Der nachstehende „Steuerkalender“ gibt Ihnen einen Überblick hinsichtlich der nach den wichtigsten Abgabenarten gegliederten Zahlungstermine:

Abgabenart	EU-Höhe	Fälligkeit
Umsatzsteuer	20%, 13% oder 10% vom Entgelt (Nettobetrag)	15. des zweitfolgenden Monats
Einkommensteuer	0% bis 55% vom Einkommen	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
Körperschaftsteuer	25% vom Einkommen (Gewinn)	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.
Lohnsteuer	0% bis 55% der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Bruttobezug abzüglich Sozialversicherung und LSt-Freibeträge)	15. des Folgemonats
Dienstgeberbeitrag	4,5% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	0,36% bis 0,44% der Bruttolohnsumme	15. des Folgemonats
Kommunalsteuer	3% der Bemessungsgrundlage	15. des Folgemonats
Kammerumlage I	0,3% von der abziehbaren Vorsteuer	15.2., 15.5., 15.8., 15.11.

Die Meldung und die Veranlassung der Zahlung (EPS) können elektronisch über FinanzOnline erfolgen.

Entrichtung von Säumniszuschlägen

Sie sind in der Regel dazu verpflichtet, für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld einen Säumniszuschlag in Höhe von 2 % des Abgabebetrages zu entrichten. Um allfällige Zinsverluste zu vermeiden, kann das Finanzamt bei einem länger andauernden Zahlungsverzug insgesamt drei Säumniszuschläge verhängen (§ 217 Abs. 1 bis 3 BAO).

Der erste Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages. Wird eine Abgabenschuld nicht spätestens an ihrem Fälligkeitstag beglichen, tritt die Vollstreckbarkeit des aushaftenden Betrages ein. Der zweite Säumniszuschlag fällt für eine Abgabe an, die nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit beglichen ist. Wird die Abgabe nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages getilgt, gelangt der dritte Säumniszuschlag zur Vorschreibung. Der zweite und der dritte Säumniszuschlag betragen jeweils 1 % des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrages.

Toleranzregelungen

Bei Banküberweisungen, Postanweisungen und Zahlungen per Verrechnungsscheck räumt Ihnen das Finanzamt eine Respirofrist von drei Tagen ein (§ 211 Abs. 2 und 3 BAO). Das bedeutet, dass bei einer Gutschrift am Konto des Finanzamtes innerhalb dieser drei Tage die Verspätung ohne Rechtsfolgen bleibt.

Beispiel

Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Kalendermonat März ist am 15. Mai fällig. Falls der vom Abgabepflichtigen überwiesene Geldbetrag am Finanzamtskonto bis zum 18. Mai gutgeschrieben wird, ist die Umsatzsteuer als zeitgerecht entrichtet anzusehen.

Die Vorschreibung eines Säumniszuschlages entfällt, wenn die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschulden zeitgerecht bezahlt hat. In diese Fünftagesfrist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag, der 24.12. und die Respirotage nicht einzurechnen (§ 217 Abs. 5 BAO).

Auf Antrag der Steuerzahlerin oder des Steuerzahlers sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als sie oder ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft (§ 217 Abs. 7 BAO). Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung einer unrichtigen, aber durchaus vertretbaren Rechtsansicht berechnet wurde.

VI. Betriebliches Rechnungswesen

Zu Ihren Pflichten als Unternehmerin oder Unternehmer gehört auch das Führen von Büchern und Aufzeichnungen. Dies führt uns zum Thema des betrieblichen Rechnungswesens. Ausgangsgrößen bilden u. a. der erzielte Umsatz und vor allem der Gewinn, der starken Schwankungen unterliegen kann. Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist selbst für die Ermittlung jener Daten verantwortlich, von

denen das Finanzamt in weiterer Folge die Steuern bemisst. Daher muss sie oder er sich für ein bestimmtes System des Rechnungswesens entscheiden.

A. Die Arten der Gewinnermittlung im Überblick

Da es in erster Linie auf den erzielten Gewinn ankommt, wird in der Praxis

der Begriff der „Gewinnermittlungsarten“ verwendet. Sie haben drei Möglichkeiten, Ihrem Finanzamt die Berechnungsgrundlagen für die Steuerbemessung zu liefern:

- die Buchhaltung bzw. Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich) nach § 5 oder nach § 4 Abs. 1 EStG
- die (vollständige) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)



- die Pauschalierung (§ 17 EStG), die im Allgemeinen ebenfalls eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (E/A-Rechnung) darstellt, wobei Betriebsausgaben teilweise oder ganz pauschal abgezogen werden können.

Die Eintragung im Firmenbuch (Protokollierung) ist für die Art der Gewinnermittlung unerheblich.

B. Buchführungspflicht und Buchführungsgrenzen

Gleich vorweg:

1. Neu gegründete Einzelunternehmen und Personengesellschaften (ausgenommen GmbH&CoKG) sind im ersten Wirtschaftsjahr noch in keinem Fall buchführungspflichtig.
2. Auch wenn keine Buchführungspflicht besteht: Freiwillig kann der Gewinn in jedem Fall (auch von „Einmann/Ein frau-Betrieben“ mit

geringen Umsätzen) durch Buchführung ermittelt werden.

Die steuerliche Buchführungspflicht kann sich in erster Linie aus dem Unternehmensgesetzbuch (§ 189 UGB) ergeben, weil eine „unternehmensrechtliche Buchführungspflicht“ (das UGB spricht von „Rechnungslegungspflicht“) auch eine steuerliche Buchführungspflicht (Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, doppelte Buchführung) nach sich zieht (§ 124 BAO). Die Buchführungsgrenzen des § 125 BAO sind für land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 31 BAO) anzuwenden.

Welche Unternehmen sind nach UGB rechnungslegungspflichtig?

Das UGB definiert in § 189 Abs. 1 Z 2 Umsatz-Schwellenwerte, bei deren Überschreitung die Rechnungslegungspflicht eintritt. Dabei muss der Umsatz-Schwellenwert grundsätzlich zweimal hintereinander (= nachhaltig)

überschritten worden sein. Sodann tritt nach Ablauf eines „Pufferjahres“ die Rechnungslegungspflicht mit dem übernächsten Jahr ein (das Unterschreiten der Umsatzschwelle im Pufferjahr ist irrelevant).

Wird der „qualifizierte“ Umsatz-Schwellenwert überschritten, tritt die Rechnungslegungspflicht bereits bei einmaligem Überschreiten und ohne Pufferjahr ein, somit bereits ab dem nächstfolgenden Geschäftsjahr (= Wirtschaftsjahr).

Die Schwellenwerte betragen:

	Umsatz-Schwellenwert	Qualifizierter Umsatz-Schwellenwert
	700.000 €	1.000.000 €
Rechnungslegungspflicht tritt ein	bei zweimaliger, aufeinanderfolgender Überschreitung	bei einmaliger Überschreitung
ab wann?	nach einem Pufferjahr	ohne Pufferjahr bereits ab Folgejahr
Beispiele	Umsätze 2014 und 2015: jeweils 750.000 € Rechnungslegungspflicht ab 2017	Umsatz 2016: 1.050.000 € Rechnungslegungspflicht ab 2017

Der Entfall einer bestehenden Rechnungslegungspflicht (Buchführungspflicht) erfordert grundsätzlich ebenfalls ein zweimaliges Unterschreiten des Umsatz-Schwellenwertes, tritt jedoch ohne „Pufferjahr“ bereits ab dem darauf folgenden Jahr ein (bei Unterschreiten in 2015 und 2016 entfällt die Rechnungslegungspflicht daher bereits ab 2017).

Diese Grenzen gelten in erster Linie für Gewerbetreibende. Die bei Überschreitung dieser Grenzen eintretende Rechnungslegungspflicht führt bei Einkünften aus Gewerbebetrieb automatisch zur Buchführungspflicht nach § 5 EStG.

Worin unterscheidet sich die Gewinnermittlung nach § 5 von allen anderen Gewinnermittlungsarten?

Nur bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG

- müssen die Bilanzierungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) beachtet werden, insbesondere müssen drohende Risiken (z. B. ernsthaft drohende Verbindlichkeiten oder Verluste, Wertminderungen von Betriebsvermögen) berücksichtigt werden; bei der Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 EStG besteht dazu keine Verpflichtung,
- dürfen auch Wirtschaftsgüter, die nicht unmittelbar im Betrieb eingesetzt werden (z. B. Mietgebäude, nicht mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängende Beteiligungen), zur Kapitalstärkung als so genanntes „gewillkürtes“ Betriebsvermögen in die Bilanz aufgenommen werden,

- waren Wertveränderungen von Grund und Boden im Rahmen des Gewerbebetriebes immer steuerlich relevant, bei anderen Gewinnermittlungsarten ist dies erst seit 1.4.2012 der Fall. Zuvor galten außerhalb der Gewinnermittlung nach § 5 EStG wie für Privatgrundstücke die Regelungen für die Spekulationsgeschäfte. War die Spekulationsfrist zum 31.3.2012 bereits abgelaufen (also bei Anschaffung vor dem 31.3.2002), können bei einer nachfolgenden Veräußerung dem Veräußerungserlös derartigen „Alt-Grund und Bodens“ pauschale Anschaffungskosten von 86 % (bei Umwidmung in Bauland ab 1.1.1988: 40%) gegenübergestellt werden. Bei § 5-Ermittlern ist diese Pauschalierung nicht möglich, weil deren Grund und Boden zum Stichtag 31.3.2012 „steuerverfassen“ gewesen ist.
- kann ein vom 31.12. abweichender Bilanzstichtag gewählt werden (dies ist daneben auch den nach § 4 Abs. 1 EStG buchführenden Land- und Forstwirten/buchführenden Land- und Forstwirten erlaubt).

Hinweis

1. Für freie Berufe iSd UGB (z. B. Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare, Künstlerinnen/Künstler, Schriftstellerinnen/Schriftsteller) ist auch bei hohen Umsätzen keine Buchführungspflicht vorgesehen. Selbstverständlich können Freiberuflerinnen/Freiberufler – wie alle anderen Unternehmerinnen/Unternehmer, die nicht buchführungspflichtig sind – freiwillig Bücher führen.

2. Für Unternehmerinnen und Unternehmer, die zwar Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 22 EStG erzielen, aber keine freien Berufe im Sinne des UGB ausüben (z. B. Hausverwalterinnen/Hausverwalter), sind die Umsatz-Schwellenwerte des UGB hingegen anzuwenden, ihr Überschreiten führt aber nicht zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG, sondern nach § 4 Abs. 1 EStG.

Für Personengesellschaften, also Offene Gesellschaften (OG) oder Kommanditgesellschaften (KG) mit mindestens einer natürlichen Person als unbeschränkt haftende Gesellschafterin/haftender Gesellschafter und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht (GesbnR), gelten hier die gleichen Regelungen wie für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer (Umsatzschwellen, keine Rechnungslegungspflicht für freie Berufe).

Eine umsatz- und tätigkeitsunabhängige (also auch bei nicht gewerblichen Tätigkeiten bestehende) Buchführungspflicht gilt für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und für die GmbH&CoKG (bei der keine natürliche Person unbeschränkt haftet). Man spricht daher von einer „Rechnungslegungspflicht kraft Rechtsform“.

Nachstehende Übersicht fasst die Organisationsformen des betrieblichen Rechnungswesens für Gewerbebetriebe zusammen:

Rechtsform	Umsatzgrenze	Art des Rechnungswesens
Einzelunternehmen und Personengesellschaften (Offene Gesellschaft – OG, Kommanditgesellschaft – KG)	bis 220.000 € Umsatz im Vorjahr	wahlweise Basispauschalierung ¹⁾ , Einnahmen-Ausgaben Rechnung oder doppelte Buchführung (nach § 4 Abs. 1 EStG) möglich
	bis 700.000 € Umsatz	wahlweise Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder doppelte Buchführung (nach § 4 Abs. 1 EStG; bei Fortsetzungsoption ²⁾ auch nach § 5 EStG) möglich
	bei zweimaliger Überschreitung der Umsatzgrenze von 700.000 € oder einmaliger Überschreitung von 1.000.000 €	doppelte Buchführung nach § 5 EStG verpflichtend
Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), GmbH&CoKG	keine Umsatzgrenze	doppelte Buchführung (nach § 5 EStG, gilt für GmbH und AG auch bei nicht gewerblicher Tätigkeit) unabhängig vom Umsatz stets verpflichtend

1) Siehe auch Kapitel XIII. Pauschalierung. Es bestehen daneben auch branchenspezifische Pauschalierungsmöglichkeiten, die auch bei höheren Umsätzen noch anwendbar sind.

2) Antrag auf Fortsetzung der Gewinnermittlung nach § 5 EStG bei Wegfall der Rechnungslegungspflicht wegen zweimaligen Unterschreitens des Schwellenwertes (§ 5 Abs. 2 EStG)

Welche Gewinnermittlung ist bei Gründung eines Betriebes anzuwenden?

Im Wirtschaftsjahr der Gründung eines Betriebes kann eine Rechnungslegungspflicht nur kraft Rechtsform (also insbesondere bei Führung des Betriebes in Form einer GmbH) gegeben sein. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften (ausgenommen GmbH&CoKG) ist im Gründungsjahr stets auch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung anwendbar. Eine Pauschalierung ist jedenfalls möglich, wenn die Umsätze des Gründungsjahres 220.000 € nicht übersteigen. Es kann aber auch eine freiwillige Buchführung (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG) gewählt werden.

Welche Gewinnermittlung ist bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes anzuwenden?

Wird ein bereits rechnungslegungspflichtiger Betrieb übernommen, muss auch der/die Übernehmende den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.

Wird ein nicht rechnungslegungspflichtiger Betrieb übernommen, kann die oder der Übernehmende die Gewinnermittlung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten (freiwillige Buchführung nach § 4 Abs. 1 EStG, E/A-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG oder Pauschalierung) wie im Falle einer Unternehmensgründung frei wählen.

Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge (Erbchaft) setzt eine Pauschalierung allerdings voraus, dass die Rechtsvorgängerin oder der Rechtsvorgänger im letzten vollen Kalenderjahr den jeweils maßgebenden Umsatz (für Basispauschalierung daher 220.000 €) nicht überschritten hat.

C. Kontrolle durch Außenprüfung

Das Führen von Büchern und Aufzeichnungen dient nicht nur der Gewinnermittlung durch die Unternehmerin oder den Unternehmer, sondern auch dem Finanzamt zur Kontrolle. Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer

muss damit rechnen, dass im Zuge einer abgabenbehördlichen Prüfung die von ihr/ihm ermittelten Besteuerungsgrundlagen überprüft und hinterfragt werden. Daher sind Sie dazu verpflichtet, die zu Ihrem Rechnungswesen gehörenden Unterlagen aufzubewahren.

Bitte beachten Sie

Kommen bei der Prüfung Tatsachen oder Beweismittel neu hervor, die dem Finanzamt bisher unbekannt waren, so besteht die Möglichkeit, das Besteuerungsverfahren wieder aufzunehmen (§ 303 BAO).

Bei den Prüfungshandlungen kann es sich u. a. um nachstehende Maßnahmen handeln:

- Außenprüfung (§ 147 BAO)
- Umsatzsteuernachschau (§ 144 BAO)
- Lohnsteuerprüfung (§§ 86 bis 89 EStG)

An einer abgabenbehördlichen Prüfung haben Sie mitzuwirken (§ 141 BAO). Die gesetzliche Bestimmung verlangt, dass den Organen zur Durchführung der Prüfung ein geeigneter Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist.

Eine Außenprüfung im Unternehmen ist dann nicht möglich oder zumutbar, wenn es an Betriebsräumlichkeiten mangelt, der Geschäftsbetrieb gestört wird oder das Prüfungsorgan keine geeigneten Arbeitsbedingungen vorfindet. In solchen Fällen findet die Prüfung in der Kanzlei Ihrer steuerlichen Vertretung oder in den Amtsräumen statt.

D. Aufbewahrungspflicht

Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt grundsätzlich sieben Jahre. Der Fristenlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht.

Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Prüfung zur Verfügung zu stellen (§§ 131, 132 BAO).

Beispiel

Eine mit 3.1.2017 datierte Eingangsrechnung muss bis zum 31.12.2024 aufbewahrt werden. Erst am 1.1.2025 darf man die das Jahr 2017 betreffenden Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen ausscheiden.

Die Aufbewahrungszeiten können auch zwölf Jahre betragen, wenn es sich z. B. um Unterlagen und Aufzeichnungen handelt, die Grundstücke betreffen, für bestimmte Grundstücke sogar 22 Jahre (§ 18 Abs. 10 UStG). Zudem sind in einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren die Unterlagen trotz Fristablaufes weiter aufzubewahren.

Die Buchhaltungsunterlagen können auch elektronisch archiviert werden. Das Abgabenrecht erlaubt die Verwendung von Belegscannern, Mikrofilmen und Datenträgern, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und

urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe (§ 132 Abs. 2 BAO).

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 132 Abs. 1 BAO).

E. Gewinnermittlungsarten im Detail

Doppelte Buchführung

Der Ausdruck „Bücher führen“, ist heutzutage nicht mehr wörtlich zu nehmen. Das Rechnungswesen wird ja in der Regel per PC abgewickelt und nur noch in einzelnen Fällen werden etwa Eintragungen in Karteikarten vorgenommen. Der Ausdruck „Buchführung“ ist mit dem Begriff der „doppelten Buchhaltung“ gleichzusetzen.

Die „doppelte Buchhaltung“ hat folgende Kennzeichen:

- Jeder Geschäftsfall wird im Grundbuch (Journal) und im Hauptbuch auf den Sachkonten erfasst und auf dem Konto einmal im Soll und einmal im Haben gebucht (so genannte „Soll-Haben-Gleichheit“).
- 2-fache Gewinnermittlung: erstens durch den Betriebsvermögensvergleich und zweitens im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung.

Hinweis

Im Grundbuch (Journal) werden die Geschäftsfälle in zeitlicher (chronologischer) Reihenfolge erfasst, im Hauptbuch hingegen nach inhaltsgleicher (systematischer) Ordnung.

Zum Wesen der „doppelten Buchhaltung“ gehört auch:

- die Führung von Hilfs- und Nebenbüchern (z. B. Kunden- und Lieferantenkartei, Kassabuch),
- die Erfassung und Bewertung von Beständen (Inventuraufnahme), Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
- die periodengerechte Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen, d. h. Ausgaben und Einnahmen werden in jenem Jahr wirksam, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Der Gewinn (Verlust) wird 2-fach ermittelt:

- Durch den Betriebsvermögensvergleich (indirekte Erfolgsermittlung): Das Reinvermögen (= Vermögen abzüglich Schulden) am Ende des Jahres wird mit dem Reinvermögen am Ende des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung von Privateinlagen und Privatentnahmen verglichen.
- Durch die Gewinn- und Verlustrechnung (direkte Erfolgsermittlung), welche die Erträge und die Aufwendungen gegenüberstellt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (E/A-Rechnung)

Auf Grund der leichten Handhabung empfiehlt sich die E/A-Rechnung für kleinere Gewerbetreibende, welche die Buchführungsgrenzen nicht überschreiten, und für Freiberuflerinnen/Freiberufler wie Ärztinnen/Ärzte und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die ohnehin keine Bücher führen müssen. Wie der Name schon sagt: Die (Betriebs) Einnahmen und (Betriebs) Ausgaben sind aufzuzeichnen. Was unter die Betriebseinnahmen fällt, finden Sie auf S. 80 f., zu den Betriebsausgaben siehe S. 69 ff.

Für die Veranlagung ist die Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in der Beilage E 1a (siehe S. 102 und 116 ff.) zwingend vorgegeben. Für Kleinunternehmer/innen liegt ab 2015 das vereinfachte Formular E 1a-K auf. Es sind

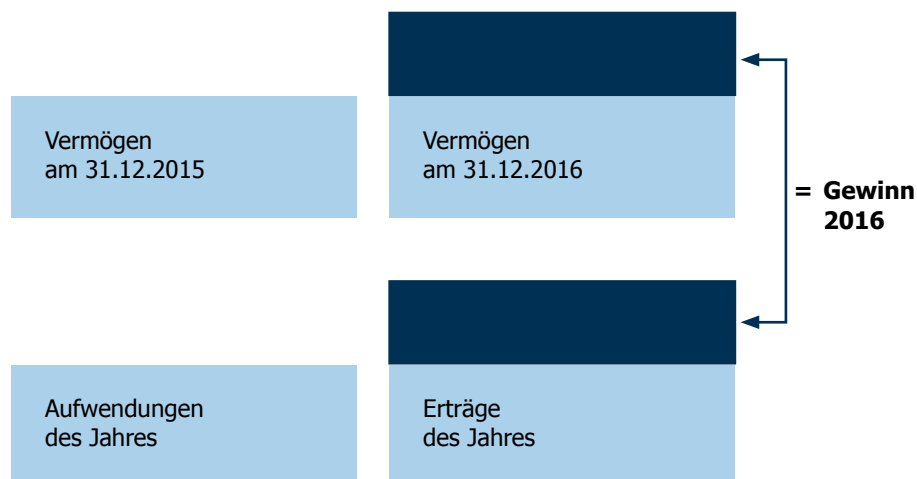
daher die dort genannten Kennzahlen für Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben auszufüllen. Die jeweils zutreffende Beilage ist der Einkommensteuererklärung anzuschließen. Die Vorlage einer eigenen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist nicht erforderlich.

Eine Einnahme liegt erst dann vor, wenn man den Geldbetrag für eine Leistung erhalten hat, sei es in bar oder auf einem Konto gutgeschrieben. Die Verfügungsmacht reicht aus.

Eine Ausgabe hängt davon ab, ob bei der Unternehmerin/beim Unternehmer eine Verminderung ihrer/seiner Zahlungsmittel eingetreten ist.

Die E/A-Rechnung erfasst also Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nach dem erfolgten Zahlungsfluss (sog. Zufluss- und Abflussprinzip).

Grafisch lässt sich die Gewinnermittlung im Rahmen einer doppelten Buchhaltung, z. B. für das Jahr 2016, so darstellen:





Eine Ausnahme von diesem Prinzip besteht vor allem bei der Geltendmachung der Abschreibung für Abnutzung für abnutzbares Anlagevermögen (z. B. Betriebsgebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, Kraftfahrzeuge). Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 400 € (bei Vorsteuerabzugsberechtigung ohne USt) betragen, spielt ihre tatsächliche Bezahlung keine Rolle. Ab der Inbetriebnahme ist hier wie bei Bilanzierern die Absetzung für Abnutzung (siehe S. 72) als Betriebsausgabe absetzbar.

Das Abflussprinzip gilt bei der E/A-Rechnung grundsätzlich auch für das Umlaufvermögen, also den Waren-

bestand, Roh- und Hilfsstoffe und dergleichen. Davon ausgenommen sind nur Grundstücke einschließlich Gebäude und grundstücksgleiche Rechte sowie Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern diese Metalle nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen.

Bei einer E/A-Rechnung ist die Führung einer Anlagekartei notwendig (§ 7 Abs. 3 EStG). Bedient sich eine Gewerbetreibende oder ein Gewerbetreibender der E/A-Rechnung, muss sie oder er auch ein Wareneingangsbuch führen (§ 127 BAO). Wer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, benötigt zudem für jedes Mitglied seiner Belegschaft ein Lohnkonto (§ 76 EStG).

Bitte beachten Sie

Die Beträge der Betriebseinnahmen und -ausgaben können wahlweise einschließlich Umsatzsteuer (Bruttomethode) oder ohne Umsatzsteuer (Nettomethode) angesetzt werden (§ 4 Abs. 3 dritter Satz EStG). Beim Netto-System wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten behandelt. In der Beilage E 1a oder E 1a-K ist bei umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmern „Bruttosystem“ anzukreuzen.

Pauschalierung

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, können Sie sich für eine Pauschalierung entscheiden. Man unterscheidet

Beispiel: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2016, alle Beträge in €

Betriebseinnahmen (netto) ¹⁾		Kennzahl E 1a	Betriebsausgaben (netto) ¹⁾ in €		Kennzahl E 1a ²⁾
Umsatzerlöse	38.000	9040	Handelswareneinkauf	19.000	9100
Anlagenverkäufe	2.000	9060	Telefon und Porti	500	9230
			Büromiete	1.450	9180
			Fachliteratur	300	9230
			Fahrtkosten	450	9160
			Sozialversicherung	3.000	9225
			Fremdlöhne	1.000	9110
			Beratungskosten	750	9230
			Werbung	400	9200
			§ 13 EStG (GWG)	250	9130
			Abschreibung (AfA)	900	9130
Summe	40.000		Summe	28.000	
			vorläufiger Gewinn 2015	12.000	
			davon 13% Grundfreibetrag	1.560	
			Gewinn 2015	10.440	

1) Nettomethode. Im Falle der Bruttomethode wären sämtliche Betriebseinnahmen und -ausgaben inklusive Umsatzsteuer anzusetzen sowie auch die Zahllast gegenüber dem Finanzamt. Bei Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmer/in wären die Betriebsausgaben wegen des fehlenden Vorsteuerabzuges ebenfalls brutto anzusetzen.

2) Bei Umsätzen bis 30.000 € jährlich steht ab 2015 für nicht buchführende Unternehmen das vereinfachte Formular E 1a-K zur Verfügung.

- einerseits zwischen der Gewinnpauschalierung (der Gewinn wird pauschaliert) und der Teilpauschalierung (nur die Betriebsausgaben werden ganz oder teilweise pauschaliert) und
- andererseits zwischen der Branchepauschalierung (z. B. für Lebensmittelhändlerinnen/Lebensmittelhändler, Schriftstellerinnen/Schriftsteller,

Künstlerinnen/Künstler) und der allgemeinen – nicht berufsbezogenen – Basispauschalierung.

Hinweis

Pauschalierungen gibt es nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei der Umsatzsteuer. Siehe Kapitel „Pauschalierung“, S. 82.

F. Allgemeine Formvorschriften und Lösungsermittlung

Die allgemeinen Formvorschriften, die bei Führung von Büchern und Aufzeichnungen zu beachten wären, sind in § 131 BAO näher definiert. Insbesondere sollen die Eintragungen chronologisch, vollständig, richtig und

zeitnah erfolgen und die einzelnen Geschäftsfälle sollen sich anhand der Aufzeichnungen in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

In den nachfolgenden Ausführungen wird auf Verordnungen und Erlässe verwiesen. Diese finden Sie unter:

- Barumsatzverordnung 2015 (BarUV 2015), siehe www.ris.bka.gv.at
- Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV), siehe www.ris.bka.gv.at
- Erlass zur Einzelaufzeichnungspflicht, siehe www.bmf.gv.at > findok

Seit 1. Jänner 2016 besteht – neben der allgemeinen Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO „ab dem ersten Euro“ Umsatz – außerdem frühestens ab 1. Mai 2016 Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO bei der betrieblichen Losungsermittlung und bei Überschreiten von betriebsbezogenen Umsatzgrenzen. Für bestimmte Umsätze/Bereiche gibt es jedoch Erleichterungen, die in der Barumsatzverordnung 2015 (BarUV 2015) näher beschrieben sind.

Die elektronischen Registrierkassen bzw. Aufzeichnungssysteme, die der Losungsermittlung dienen, sind zudem ab 1. April 2017 mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (Manipulationsschutz) zu versehen, die in der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) detailliert beschrieben ist.

Die Änderungen aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen betreffend Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (bzw. Einzelaufzeichnungspflicht) werden in den folgenden Abschnitten G und H allgemein beschrieben.

Bezüglich näherer Details wird auf die erlassmäßige Regelung verwiesen (Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht). Darüber hinaus finden Sie wichtige Fragen und Antworten zum Thema auf www.bmf.gv.at, Rubrik Steuern > Für Selbständige und Unternehmen > Registrierkassen.

G. Registrierkassenpflicht

Allgemeine Registrierkassenpflicht ab 2016

Ab 2016 haben Betriebe alle Bareinnahmen für Zwecke der Losungsermittlung mit elektronischen Registrierkassen oder sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystemen zu erfassen (§ 131b BAO). Nur Betriebe mit Jahresumsätzen ab 15.000 € netto und Barumsätzen über 7.500 € netto jährlich müssen Registrierkassen verwenden.

Maßgebend für die Höhe der Barumsätze sind die Umsätze, bei denen die Gegenleistung mit Bargeld-, Bankomat- und Kreditkartenzahlungen sowie Gutscheinen erfolgt. Zahlungen mit Erlagschein, Überweisung, Internetbanking oder Einziehungen sind keine Barumsätze bzw. Barzahlungen.

Die Registrierkassenpflicht gilt grundsätzlich nur für Unternehmer, die be-

triebliche Einkünfte erzielen (betriebliche Einkunftsarten nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 88) und beginnt mit dem viertfolgenden Monat nach jenem Voranmeldungszeitraum, in dem die Umsatzgrenzen (Jahresumsatz 15.000 € netto, Barumsatz 7.500 € netto) überschritten worden sind. Wurden die Umsatzgrenzen bereits im Voranmeldungszeitraum Jänner 2016 überschritten, gilt ab Mai 2016 Registrierkassenpflicht.

Nichtbefolgung der Registrierkassenpflicht

Die Nichtbeachtung der Registrierkassenpflicht ist als Finanzordnungswidrigkeit strafbar, auch wenn kein Verkürzungstatbestand vorliegt. Sie führt (zufolge § 163 BAO) zum Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen sowie in den meisten Fällen zu einer Schätzungsbefugnis (§ 184 BAO) des Finanzamtes.

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

Die vorgesehenen Ausnahmen/Erleichterungen betreffen:

- Bei Umsätzen bis jeweils 30.000 € Netto/Kalenderjahr je Abgabepflichtigen die ausgeführt werden
 - im Freien (so genannte „Kalt-Hände“-Regelung). Darunter fallen Umsätze auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten. Beispiele für Umsätze im Freien sind Christbaumverkäufer/innen, Maroniverkäufer/innen, Eisverkäufer/innen

- oder Verkaufsbuden z. B. auf Bauern- oder Jahrmärkten. Sonstige Leistungen, die unter die „Kalte-Hände-Regelung“ fallen, sind beispielsweise Fiaker oder Pferdeschlittenfahrten. Nicht darunter fallen etwa Umsätze in Gastgärten eines Gasthauses (wegen der Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit);
- in unmittelbarem Zusammenhang mit schwer zugänglichen Hütten (Alm-, Berg-, Schi-, Schutzhütten) ohne Anschluss an Infrastruktur (Stromversorgung);
- in einem Buschenschank iS des § 2 Abs. 1 Z 5 GewO 1994, wenn dieser nicht mehr als 14 Tage/Kalenderjahr betrieben wird;
- in einer „kleinen Vereinskantine“ eines gemeinnützigen Vereins, die nicht länger als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben wird. Bei derartigen Umsätzen besteht keine Registrierkassen-, Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht.
- Bestimmte Umsätze von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (bestimmten entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben) von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften. Bei Umsätzen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. Theateraufführung eines Kulturvereins) sowie bei bestimmten Umsätzen von sogenannten entbehrlichen Hilfsbetrieben (z. B. kleine Feste von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, wie etwa „kleine Vereinsfeste“) besteht keine Registrierkassen-, Belegerteilungs- und Einzelaufzeichnungspflicht (Details siehe § 45 Abs. 1a BAO). Es kann daher

die vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) vorgenommen werden. Diese Erleichterungen können auch für entsprechende Hilfsbetriebe von Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, in Anspruch genommen werden (z. B. für kleine Feuerwehreinheiten) (Details siehe § 5 Z 12 KStG 1988).

- Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten bis zu einem Einzelumsatz von 20 € (beispielsweise Zigarettensautomat, Tischfußballautomat), wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20 € brutto nicht übersteigt. Es besteht auch keine Belegerteilungspflicht und eine vereinfachte Losungsermittlung ist möglich.
- Bei Fahrausweisautomaten besteht keine Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO, wenn die vollständige Erfassung der Fahrausweise gewährleistet ist.
- Onlineshops, wenn keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld unmittelbar an den Leistungsempfänger vorliegt und ein Online-Geschäftsabschluss besteht. Unabhängig davon gilt bei Onlineshops die Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO.

Details dazu finden Sie in der Barumsatzverordnung 2015 (BarUV 2015).

Verpflichtung, ab 1.4.2017 Registrierkassen mit einer Sicherheitseinrichtung auszustatten

Ab dem 1. April 2017 müssen Registrierkassen und andere elektronische

Aufzeichnungssysteme, die der Losungsermittlung (Erfassung der Bar-einnahmen) dienen, mit einem Manipulationsschutz in Form einer technischen Sicherheitseinrichtung (idR Signaturerstellungseinheit) ausgestattet sein.

Dabei ist (nach § 131b Abs. 2 BAO) die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptografische Signatur jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit zu gewährleisten. Die Nachprüfbarkeit ist durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.

Wenn Unternehmer/innen die ab 1.4.2017 bestehende Registrierkassenpflicht nicht erfüllen, aber nachweisen oder glaubhaft machen, dass die Anschaffung bzw. Umrüstung einer Registrierkasse mit Manipulationsschutz (RKSV-konform) bei einem Kassenhersteller oder einem Kassenhändler bis Mitte März 2017 bereits beauftragt wurde, sodass die Säumnis nicht in ihrer/seiner Sphäre gelegen ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden, ist von einer finanzstrafrechtlichen Verfolgung der Unternehmerin/des Unternehmers abzusehen.

Die Beschaffung der Signaturerstellungseinheiten beim Zertifizierungsdiensteanbieter und deren Anmeldung/Freischaltung über FinanzOnline, die ab Mitte 2016 möglich ist, sind neben den anderen o.a. technischen und organisatorischen Voraussetzungen in der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV) näher geregelt.

Nichtbeachtung der Vorschriften

Die Nichtverwendung solcher Sicherheitseinrichtungen, die der Manipulationssicherheit dienen, führt zum Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen (§ 163 Abs. 1 BAO) und wird in der Praxis häufig eine Schätzungsbefugnis (§ 184 BAO) des Finanzamtes zur Folge haben. Außerdem ist sie als Finanzordnungswidrigkeit strafbar. Die vorsätzliche Verfälschung von automationsunterstützt geführten Aufzeichnungen durch programmgesteuerte Datenmanipulation ohne Abgabenverkürzung ist mit einer Geldstrafe von maximal 25.000 € strafbar. Beide Finanzordnungswidrigkeitsdelikte (§§ 51, 51a FinStrG) sind anwendbar, sofern nicht schon ein Abgabenhinterziehungs- oder Abgabebetrugstatbestand verwirklicht worden ist.

Unternehmen mit mehr als 30 Kassen

Unternehmer mit mehr als 30 Registrierkassen können sich mit Feststellungsbescheid die Manipulationssicherheit ihres elektronischen Aufzeichnungssystems auch ohne Signaturerstellungseinheit bestätigen lassen, wenn die Registrierkassen in einem sogenannten geschlossenen System mit Finanzbuchhaltung, Warenwirtschaft etc. integriert sind. Das Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Manipulationssicherheit muss mit Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen bestätigt werden. Auch hier hat eine Verkettung der Umsätze und ein Andruck des technischen Sicherheitscodes auf dem Beleg zu erfolgen.

Absetzbarkeit/Prämienbegünstigung

Eine Prämie kann in folgenden Fällen beantragt werden:

- 200 € für die Anschaffung/Kassenumrüstung jeder Registrierkasse, der eine Signaturerstellungseinheit zugeordnet ist,
- bei Kassensystemen 30 € pro Eingabestation des Kassensystems, mindestens aber 200 € pro Kassensystem (siehe § 124b Z 296 EStG 1988)

Die Prämie ist mit dem Formular E 108c zu beantragen. Darüber hinaus können alle Anschaffungs- und Umrüstkosten in diesem Zusammenhang unbegrenzt abgesetzt werden. Die Begünstigungen gelten für Anschaffungen/Umrüstungen im Zeitraum 1.3.2015 bis 31.3.2017.

Erleichterung für Mobile Berufe

Unternehmer, die ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen, müssen keine Registrierkasse mitnehmen. Sie dürfen die einzelnen Umsätze nach Rückkehr in die Betriebsstätte (ohne unnötigen Aufschub) in der Registrierkasse erfassen. Voraussetzung ist, dass sie bei Barzahlung dem Leistungsempfänger einen Beleg ausfolgen und von diesem eine Durchschrift aufbewahren. Beispiele: Tierarzt, Arzt, Friseur, Masseur, Reiseleiter, Fremdenführer. Diese Erleichterung bei der zeitlichen Erfassung ist auch dann möglich, wenn z. B. die „Kalt-Hände-Regelung“ wegen Überschreiten der Umsatzgrenze von 30.000 € netto nicht mehr greifen kann und daher Registrierkassenpflicht besteht.

H. Belegerteilungspflicht

Die Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO besteht seit 1. Jänner 2016 und gilt unabhängig von der jeweiligen Einkunftsart (Ausnahmen siehe BarUV 2015). Der Unternehmer hat über jede empfangene Barzahlung einen Beleg, der den Anforderungen des § 132a Abs. 3 BAO entspricht, auszufolgen. Diese Verpflichtung gilt seit 1. Jänner 2016, unabhängig vom Jahresumsatz, vom Betrag der Barzahlung oder ob Registrierkassenpflicht besteht.

Da Belegdurchschriften vom Unternehmer aufzubewahren sind (auch elektronisch möglich), besteht generell aufgrund der dadurch vorliegenden Einzelaufzeichnungspflicht keine Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung (Kassasturz), da nun die Losung durch Zusammenrechnung der Einzelumsätze ermittelbar ist (Ausnahmen siehe §§ 2 bis 4 BarUV 2015).

Nichtbefolgung der Belegerteilungs-/Belegentgegennahmepflicht

Unternehmer/innen, die keine Belege ausstellen, keine Durchschriften anfertigen und aufbewahren bzw. der Kundin/dem Kunden keinen Beleg ausfolgen, begehen Finanzvergehen, nämlich Finanzordnungswidrigkeiten iSd § 51 Abs. 1 lit. d FinStrG, die mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO berührt nicht die nach § 11 UStG bestehende Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen. Eine doppelte Beleg- bzw. Rechnungserteilung ist nicht nötig, wenn der Beleg

die in § 132a BAO und in § 11 UStG geforderten Angaben enthält. Der/die Leistungsempfänger/in (Kunde/Kundin) hat den Beleg entgegenzunehmen und aufzubewahren, bis er/sie die Geschäftsräumlichkeiten verlassen hat (§ 132a Abs. 5 BAO). Eine Verletzung der Entgegen- und Mitnahmepflicht ist nicht strafbar, allerdings ist im Zuge der Kontrolle eine Mitwirkungspflicht des Kunden/der Kundin gegeben.

Mindestinhalt des Belegs (§ 132a Abs. 3 BAO)

Ein Beleg muss ab 1. Jänner 2016 folgende Angaben enthalten:

- Eindeutige Bezeichnung des Unternehmens oder dessen, der für das Unternehmen den Beleg erteilt
- Fortlaufende Nummer, die den Geschäftsfall eindeutig identifiziert
- Tag der Belegausstellung
- Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der Leistungen
- Betrag der Barzahlung

Werden elektronische Kassen verwendet, muss darüber hinaus ab 1. April 2017 Folgendes auf dem Beleg erscheinen:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Aufschlüsselung des Barzahlungsbetrages nach Steuersätzen
- QR-Code, Link oder anderer maschinenlesbarer Code

Ab 1. April 2017 ist darüber hinaus eine Signatur, die von einer an die Kasse angeschlossenen Signaturerstellungseinheit unter Einbindung des Beleginhaltes und Vorbeleges (Belegverkettung) erstellt wird, mit anzudrucken. Der maschinenlesbare Code (z. B. QR-Code) hat diese Signatur zu enthalten. Jeder Beleg muss mit dieser Signatur in der Registrierkasse im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse gespeichert werden.

Elektronischer Beleg

Als Beleg wird auch ein elektronischer Beleg angesehen, der unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Kunden verfügbar ist.

Ausnahmen von der Belegerteilungspflicht

- Unternehmer/innen, die unter die „Kalte-Hände-/Hütten-/Buschenschank- und „kleine Vereinskantinen“ Regelung fallen (siehe § 2 BarUV 2015 Jahresumsatz jeweils von bis zu € 30.000 netto), sind nicht nur von der Registrierkassenpflicht befreit, sondern müssen für derartige Umsätze auch keinen Beleg ausstellen. Dies gilt auch bei Umsätzen von bestimmten entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben abgabenrechtlich begünstigter Körperschaften.
- Es gelten Sonderregelungen für Automaten, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20 € brutto nicht übersteigt (keine Belegerteilungspflicht und vereinfachte Lösungsermittlung).

- Fahrausweisautomaten müssen keinen gesonderten Beleg ausdrucken, wenn der Fahrausweis die Merkmale des § 132a BAO ausweist.

Details siehe Barumsatzverordnung 2015 (BarUV 2015).

Übergangsbestimmungen für Automaten

Übergangsbestimmungen für Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten sehen vor, dass Altautomaten (die vor dem 1. Jänner 2016 in Betrieb genommen wurden) erst ab 1. Jänner 2027 umzurüsten sind. Für neue Automaten (ab dem 1. Jänner 2016 in Betrieb genommen) besteht eine weitere Übergangspflicht bis 1. April 2017 (siehe § 323 Abs. 45 BAO).

VII. Einkommensteuer

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 2 EStG). Unbeschränkt deswegen, weil grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte der Einkommensteuer (ESt) unterliegen. Daneben kann auch für Personen ohne inländischen Wohnsitz für bestimmte inländische Einkünfte eine Steuerpflicht bestehen („beschränkte Steuerpflicht“, § 1 Abs. 3 EStG). Eine Steuerpflichtige oder ein Steuerpflichtiger kann zugleich in mehreren Staaten

steuerpflichtig sein. Aus diesem Grunde gibt es so genannte „Doppelbesteuerungsabkommen“, die dafür sorgen, dass niemand sowohl im Ausland als auch in Österreich für dasselbe Einkommen doppelt Steuer bezahlt. Im Regelfall werden Sie wohl nur von der österreichischen Einkommensteuer betroffen sein.

A. Einkommensbegriff

Besteuert wird das Einkommen, das Sie innerhalb eines Kalenderjahres

bezogen haben (§ 2 Abs. 1 EStG). Unter dem Begriff „Einkommen“ (§ 2 Abs. 2 EStG) versteht man den Gesamtbetrag aus den sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung allfälliger Verluste abzüglich der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen und der Kinderfreibeträge (ab 2016 jährlich 440 € pro Kind für einen Elternteil oder je 300 € bei Geltendmachung durch zwei Personen, bis 2015 jährlich 220 € pro Kind für einen Elternteil bzw. je 132 € für zwei Personen).



Einkunftsarten und Ermittlung des Einkommens	
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Z. B.: Bäuerin/Bauer, Fischzüchter/in, Forstwirt/in, Gärtner/in, Imker/in, Weinbäuerin/Weinbauer	Betriebliche Einkunftsarten, „Gewinneinkünfte“
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit Z. B.: Freiberufler/innen, wie Ärztin/Arzt, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Künstler/in, Schriftsteller/in, Wissenschaftler/in, Vermögensverwalter/in	
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb Z. B.: „Klassischer“ Gewerbebetrieb, wie Tischlerei, Schlosserei, aber auch Handelsbetriebe, weiters Vertreter/innen	
4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit Aktive Arbeitnehmer/innen und Pensionistinnen/Pensionisten	Außerbetriebliche Einkunftsarten, „Überschusseinkünfte“
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen Z. B.: private Zinserträge aus Sparguthaben, Wertpapieren, Dividenden und Ausschüttungen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Investmentfonds sowie Substanzgewinne aus der Veräußerung von privaten Kapitalanlagen (z. B. Aktien) und Derivaten. Diese Einkünfte unterliegen als inländische Einkünfte der 27,5%igen (bis 2015 25%igen) Kapitalertragsteuer (KESt) und sind in der Regel damit endbesteuert, d. h. es wird keine weitere Einkommensteuer eingehoben. Werden derartige Kapitalerträge oder Substanzgewinne aus dem Ausland bezogen (z. B. Zinsen aus ausländischen Sparguthaben, Dividenden oder Substanzgewinne aus Aktienverkäufen ohne Depotführung im Inland), werden sie im Wege der Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich ebenfalls mit 27,5 % besteuert. Für Sparzinsen beträgt die KESt bzw. der besondere Steuersatz weiterhin 25 %.	
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Z. B.: Vermietung von Liegenschaften wie Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen (auch Untermiete)	
7. Sonstige Einkünfte Darunter fallen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (Besteuerung mit festem Satz von 30% (bis 2015 25%) grundsätzlich durch Immobilienertragsteuer – ImmoEst – erhoben), aus Spekulationsgeschäften (Veräußerungsgeschäfte sonstiger privater Wirtschaftsgüter, z. B. Gold und Silber, innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung), Einkünfte aus gelegentlichen Leistungen (z. B. einmalige Vermittlungsprovisionen), bestimmte laufend anfallende Renten sowie Funktionärsbezüge	
= Gesamtbetrag der Einkünfte – Sonderausgaben – Außergewöhnliche Belastungen – Kinderfreibeträge	
= Einkommen	

Hinweis

Umfassende Informationen zum Thema „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter www.bmf.gv.at > Publikationen.

Vermögenszuwächse, die nicht unter die sieben Einkunftsarten fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer (z. B. Spiel-, Lotteriegewinne, Schenkungen).

Für die Gewinnermittlung stehen der Unternehmerin oder dem Unternehmer mehrere Möglichkeiten offen. Details finden Sie im Kapitel „Betriebliches Rechnungswesen“, S. 23.

Bei Personengesellschaften (Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, Offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft) wird zunächst in einem separaten Verfahren der vom Unternehmen erzielte Gewinn und seine Verteilung festgestellt (§ 188 BAO). Die Höhe des auf die einzelne Gesellschafterin oder den einzelnen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteils richtet sich nach dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis und den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen. Sodann erfolgt die Besteuerung des zuvor festgestellten Gewinnanteiles für jede Gesellschafterin und jeden Gesellschafter in ihrem/seinem Einkommensteuerverfahren.

Die jährlich einzureichende Erklärung für die Feststellung von Einkünften ist grundsätzlich über FinanzOnline elektronisch einzubringen.

B. Möglichkeiten zur Verlustverwertung

Verluste aus einer steuerlich relevanten Betätigung sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Keine solche Tätigkeit stellt eine so genannte „Liebhaberei“ dar. Unter Liebhaberei versteht man Betätigungen, die nicht darauf ausgerichtet sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes ein positives Gesamtergebnis zu erbringen. Verluste einer derartigen Liebhaberei sind steuerlich unbeachtlich (nicht ausgleichsfähig).

Verlустаusgleich

Im Regelfall können Verluste aber mit positiven Einkünften desselben Jahres verrechnet werden. Man spricht daher von einem „Verlустаusgleich“. Das EStG sieht jedoch Verlустаusgleichsbeschränkungen vor. Beispielsweise können bestimmte, in der Regel modellhaft aufgrund einer Verlustbeteiligung entstandene, negative Einkünfte vorläufig nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden, sondern erst mit zukünftigen Gewinnen bzw. Überschüssen aus der gleichen Einkunftsquelle (§ 2 Abs. 2a EStG). Verluste aus privaten Grundstücksveräußerungen können in voller Höhe nur mit Überschüssen aus anderen privaten Grundstücksveräußerungen ausgeglichen werden. Soweit ein solcher Verlустаusgleich nicht möglich ist, können 60 % der Verluste entweder über 15 Jahre verteilt mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen oder auf Antrag im Jahr der Verlustentstehung zur Gänze mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen werden. Für Verluste aus

dem Verkauf von Betriebsgrundstücken gelten analoge Verrechnungsregeln (vorrangiger Ausgleich mit entsprechenden Grundstücksgewinnen), ein verbleibender Verlust darf jedoch ab 2016 zu 60% (statt zuvor zu 50%) zunächst mit einem Restgewinn aus diesem Betrieb, sodann mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

Verlustvortrag (Verlustabzug)

Können bei den ersten drei (= betrieblichen) Einkunftsarten angefallene Verluste nicht mit ausreichend positiven Einkünften im gleichen Jahr ausgeglichen werden, so können sie „vorgetragen“, das heißt in Folgejahren als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 18 Abs. 6 EStG). Diese Art der Verlustverwertung nennt man „Verlustvortrag“ bzw. „Verlustabzug“.

Dies gilt sowohl für Bilanzierer als auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner, wenn die Verluste durch ordnungsmäßige Buchführung bzw. ordnungsgemäße Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt worden sind.

Die Verluste können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt der zeitlich unbegrenzte Verlustvortrag allerdings erst seit der Veranlagung 2016 in Bezug auf Verluste, die ab dem Kalenderjahr 2013 entstanden sind.

Um zum steuerpflichtigen Einkommen zu gelangen, sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte noch die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen.

Verluste aus Überschusseinkünften (z. B. aus Vermietung und Verpachtung), denen im gleichen Jahr keine entsprechenden Gewinne oder Überschüsse gegenüberstehen, können nicht vorgetragen werden.

C. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Bei den Sonderausgaben (§ 18 EStG) handelt es sich insbesondere um (nicht bereits als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbare) Ausgaben für

- Personenversicherungen (z. B. freiwillige Krankenversicherungen, Pensionskassenbeiträge)
- Wohnraumschaffung (z. B. Genossenschaftsbeiträge, Kosten der Eigenheimerrichtung)
- Wohnraumsanierung durch befugten Professionisten (z. B. Fenster-austausch)

Diese Ausgaben sind in der Regel betragsgrenzt und nur zu einem Viertel absetzbar. Bei Einkünften ab 36.400 € wird der absetzbare Betrag weiter reduziert, ab 60.000 € sind die Ausgaben nicht mehr absetzbar. Unbegrenzt absetzbar sind jedoch Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten. Auch wenn tatsächlich keine Sonderausgaben angefallen sind, wird jedenfalls ein Sonderausgabenpauschale von 60 € abgezogen.

Ab 2016 läuft die Sonderausgabenbegünstigung für Personenversicherungen (ausgenommen die unbegrenzt

abziehbaren Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung einschließlich Nachkauf von Versicherungszeiten), für Wohnraumschaffung und für Wohnraumsanierung aus und entfällt spätestens ab 2021. Für bestehende Personenversicherungsverträge, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, gilt die Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr. Bei der Wohnraumschaffung und -sanierung muss bei Darlehensfinanzierung der Vertragsabschluss, bei Eigenfinanzierung der tatsächliche Baubeginn noch im Jahr 2015 gelegen sein.

Weiters abzugsfähig sind:

- Kirchenbeiträge bis höchstens 400 €,
- private Spenden an begünstigte Spendenempfänger, insbesondere an wissenschaftliche und an humanitäre Einrichtungen, für Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Tierheime und Feuerwehren. Der Abzug ist mit 10 % des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte (des jeweiligen Veranlagungsjahres) begrenzt (siehe dazu § 4a EStG und Listen der begünstigten Spendenempfänger unter www.bmf.gv.at, Bereich Steuern > Selbstständige & Unternehmer > Einkommensteuer > Absetzbarkeit von Spenden)
- Steuerberatkosten (jedoch nur in Ausnahmefällen, weil Steuerberatkosten normalerweise als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten

kosten abzuziehen sind),

- bestimmte Leibrenten.

Hinweis:

Für die Sonderausgabenkategorien

■ Spenden

■ Kirchbeiträge

■ freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten

wurde (Zahlungen ab 2017) ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Auf diese Weise werden sowohl Steuerpflichtige als auch die Finanzverwaltung entlastet: Steuerpflichtige müssen die betreffenden Sonderausgaben nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung dem Finanzamt bekannt geben; die Finanzverwaltung kann übermittelte Sonderausgabendaten automatisiert in den Bescheid übernehmen.

Bitte beachten Sie

Auch der Verlustabzug zählt zu den Sonderausgaben.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35 EStG) gehören beispielsweise Kosten aufgrund von Krankheiten. Normalerweise müssen diese Kosten einen einkommensabhängigen Selbstbehalt übersteigen, um steuerlich wirksam zu werden. Ohne Selbstbehalt abziehbar sind jedoch Kosten aufgrund von Behinderungen, der Beseitigung von Katastrophenschäden (z. B. Hochwasser) sowie Aufwendungen für die Betreuung von Kindern (grundsätzlich bis zum 10. Lebensjahr, also z. B. Kosten des Kindergartens)

von bis zu 2.300 €/Kind jährlich. Für eine auswärtige Berufsausbildung von Kindern besteht ein Pauschale von 110 €/Studienmonat.

D. Steuertarif und Steuerabsetzbeträge

Als Kernstück der Steuerreform 2015/2016 wurden die Tarifstufen ab 2016 neu geregelt und die Steuersätze gesenkt. Anstatt der bisher geltenden drei Tarifstufen (36,5 %, 43,21 % und

50 %) gibt es ab 2016 sechs Tarifstufen. Für Einkommensanteile über 1 Million Euro pro Jahr kommt zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020 ein höherer Steuersatz von 55 % zur Anwendung.

Tarifstufen		
Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz¹⁾ 2009 bis 2015	Grenzsteuersatz ab 2016²⁾
11.000 und darunter	0 %	0 %
über 11.000 bis 18.000	36,5 % ³⁾	25 % ³⁾
über 18.000 bis 25.000	36,5 % ³⁾	35 % ³⁾
über 25.000 bis 31.000	43,2143 %	35 %
über 31.000 bis 60.000	43,2143 %	42 %
über 60.000 bis 90.000	50 %	48 %
über 90.000 bis 1.000.000	50 %	50 %
über 1.000.000	50 %	55 % ⁴⁾

1) § 33 Abs. 1 idF SteuerreformG 2009. Die effektiven Grenzsteuersätze unter 50 % sind in § 33 (1) EStG idF vor StRefG 2015 nicht angeführt, sondern Berechnungsformeln.

2) Neue Tarifstufen lt § 33 Abs. 1 idF StRefG 2015. Auch die Darstellung durch Berechnungsformeln ist möglich, die Berechnung mit Hilfe der Grenzsteuersätze erscheint jedoch einfacher.

3) Für Pensionisten ist der Grenzsteuersatz in den Einschleifbereichen des Pensionistenabsetzbetrages oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages höher.

4) Befristet bis 2020, danach 50 %.

Steuerabsetzbeträge	
Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	54,00 €/Jahr bis 2015 entfällt ab 2016
Verkehrsabsetzbetrag	291,00 €/Jahr bis 2015 400,00/Jahr ab 2016 ¹⁾
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	400,00 €/Jahr
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag ²⁾	764,00 €/Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag mit einem Kind	494,00 €/Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag mit zwei Kindern ³⁾	669,00 €/Jahr
Alleinerzieherabsetzbetrag bei einem Kind	494,00 €/Jahr
Alleinerzieherabsetzbetrag bei zwei Kindern ³⁾	669,00 €/Jahr
Kinderabsetzbetrag	58,40 €/Monat und Kind
Unterhaltsabsetzbetrag	29,20 bis 58,40 €/Monat und Kind
Pendlereuro (wenn Anspruch auf Pendlerpauschale besteht)	2 € pro km der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

- 1) Der Arbeitnehmer- oder Grenzgängerabsetzbetrag wurde in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Damit besteht ein einheitlicher Absetzbetrag für alle Dienstnehmer, unabhängig von der Lohnsteuerpflicht oder der Grenzgängereigenschaft. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 Euro, wenn das Einkommen 12.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen Einkommen von 12.200 Euro und 13.000 Euro gleichmäßig einschleifend auf 400 Euro.
- 2) Wenn Pensionseinkünfte höchstens 19.930 €/Jahr, Ehepartnerneinkünfte höchstens 2.200 €/Jahr und kein Alleinverdienerabsetzbetrag.
- 3) Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag erhöht sich um jeweils 220 € für jedes weitere Kind.

Beispiel

Das steuerpflichtige Einkommen 2015 eines Unternehmers beträgt 40.000 €.
Die Tarifsteuer wird wie folgt ermittelt:

11.000 × 0,00%	0,00
14.000 × 36,5%	5.110,00
15.000 × 43,2143%	6.482,15

Einkommensteuer 2015 11.592,15

Das steuerpflichtige Einkommen 2016 eines Unternehmers beträgt 40.000 €.
Die Tarifsteuer wird wie folgt ermittelt:

11.000 × 0%	0,00
7.000 × 25%	1.750,00
13.000 × 35%	4.550,00
9.000 × 42%	3.780,00

Einkommensteuer 2016 10.080,00

Die Tarifentlastung ab 2016 beträgt somit mehr als 1.500 €.

Die so errechnete Tarifsteuer wird noch um jeweils zustehende Steuerabsetzbeträge gekürzt. Während die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen und die Kinderfreibeträge lediglich die Steuerbemessungsgrundlage vermindern, kürzen die Absetzbeträge immer die Steuer selbst.

Hinweis

Weitere Informationen zu den Themen „Steuertarif“ und „Steuerabsetzbeträge“ finden Sie in der Broschüre „Das Steuerbuch“ unter www.bmf.gv.at > Publikationen

E. Anrechnung von Lohnsteuer und Einkommensteuervorauszahlungen

Sind in Ihrem Einkommen neben Einkünften als Unternehmerin oder Unternehmer auch Einkünfte aus einem Dienstverhältnis enthalten, wird von der Einkommensteuer die einbehaltene Lohnsteuer abgezogen, da diese nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer darstellt.

Die von Ihnen in Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer geleisteten Vorauszahlungen sind ebenfalls anzurechnen.

Die Kapitalertragsteuer (KESt), welche Banken oder Kapitalgesellschaften vor der Auszahlung der Kapitalerträge oder die Depotbank von Substanzgewinnen einbehalten, gilt grundsätzlich ebenfalls als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Da die Kapitalerträge mit dem KESt-Abzug im Regelfall endbesteuert sind, brauchen derartige endbesteuerte Kapitalerträge (z. B. Sparsbuchzinsen) in eine Veranlagung nicht einbezogen werden. Sie können aber freiwillig veranlagt werden; in diesem Fall wird die KESt auf die Einkommensteuer angerechnet. Gleiches gilt für die Immobilienertragsteuer (ImmoESt) aus privaten Grundstücksveräußerungen. Betriebliche Substanzgewinne (z. B. aus dem Verkauf von betrieblichen Aktien) und betriebliche Grundstücksveräußerungen sind hingegen stets in die Steuererklärung aufzunehmen, die vorerhobene KESt oder ImmoESt bewirkt keine Endbesteuerung, die entsprechenden Gewinne

unterliegen aber auch im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich dem festen Steuersatz von 27,5 % bzw. 30 % sodass es durch die Anrechnung der Abzugssteuern nicht zu einer Mehrsteuer kommt.

Einkommensteuervorauszahlungen
Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekommen den Nettobezug ausbezahlt. Die Lohnsteuer behält die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung ein und führt sie an das Finanzamt ab. Um Unternehmerinnen und Unternehmer, die keinem Steuerabzug unterliegen und nach Ablauf des Jahres veranlagt werden, nicht gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu begünstigen, müssen auch sie während des Jahres auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Vorauszahlungen leisten (§ 45 Abs. 1 EStG).

Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. (§ 45 Abs. 2 EStG) zu entrichten. An die maßgeblichen Beträge der Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer werden Sie mittels einer etwa ein Monat vor Fälligkeit erstellten Benachrichtigung erinnert.

F. Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung immer dann abzugeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden (§ 42 Abs. 1 Z 1 EStG), d. h. wenn Sie eine Einkommensteuererklärung zugesendet

bekommen. Ergeht keine Aufforderung, ist zu unterscheiden, ob im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind oder nicht.

- Sind in Ihrem Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte (z. B. aus selbständiger Tätigkeit) von insgesamt mehr als 730 € enthalten und übersteigt Ihr gesamtes Einkommen 12.000 €, so sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen.
- Sind in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung dann abgeben, wenn Ihr Einkommen mehr als 11.000 € beträgt (§ 42 Abs. 1 Z 3 EStG).

Schließlich besteht eine Steuerklärungspflicht, wenn Ihr Einkommen ganz oder teilweise aus betrieblichen Einkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb sowie aus selbständiger Arbeit) besteht und der Gewinn durch Buchführung ermittelt wird.

Somit können Sie davon ausgehen, dass Sie im Regelfall eine Einkommensteuererklärung einreichen müssen. Die Einkommensteuererklärung kann elektronisch oder unter Verwendung des amtlichen Vordruckes (Formular E 1 sowie die entsprechenden Beilagen dazu) eingebracht werden. Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, die Einkommensteuererklärung elektronisch über Finanz-

Online (Eingaben/Erklärungen) abzugeben (siehe S. 16). Buchführende Unternehmerinnen und Unternehmer haben ihre Bilanz und ihre Gewinn- und Verlustrechnung beizulegen bzw. anlässlich der elektronischen Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen (§ 44 Abs. 1 EStG). Dies kann auch elektronisch erfolgen („E-Bilanz“). Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner enthält die Beilage E 1a bzw. E 1a-K (Kleinunternehmer/innen) eine standardisierte Aufstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Eine zusätzliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Papierform müssen Sie nicht einreichen.

Bitte beachten Sie

Legen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung (E 1) keinen Lohnzettel bei. Dieser wird von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber oder der pensionsauszahlenden Stelle dem Finanzamt übermittelt. Sie können den Lohnzettel aber auch von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber anfordern oder über FinanzOnline einsehen. Das Formular E 1 finden Sie unter www.bmf.gv.at > Formulare

Erklärungsfrist

Die Einkommensteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Dieser Antrag kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Anträge/Fristverlängerung elektronisch eingebracht werden.

Wenn Sie von einer steuerlichen Vertreterin oder einem steuerlichen Vertreter vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel ebenfalls länger Zeit.

Hinweis

Nähere Informationen zu FinanzOnline finden Sie unter „Elektronische Steuererklärungen“ auf S. 16.

G. Einkommensteuerveranlagung

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich im Nachhinein mit Bescheid festgesetzt (§ 39 Abs. 1 EStG). Nachdem die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht wurde, wird die Veranlagung vorgenommen. Je nachdem, ob die geleisteten Vorauszahlungen bzw. die anrechenbaren Steuern (z. B. Lohnsteuer, wenn auch ein Dienstverhältnis bestanden hat) höher oder niedriger als die sich ergebende Einkommensteuer waren, ergibt sich eine Gutschrift oder Nachzahlung.

Wenn Sie mit der bescheidmäßigen Feststellung nicht einverstanden sind, weil etwa der Bescheid von Ihrer Erklärung abweicht oder weil Ihnen bei der Abfassung der Erklärung ein Fehler unterlaufen ist, können Sie binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der Beschwerde einbringen (§§ 243ff BAO).

Hinweis

Informationen zum Thema „Beschwerde“ finden Sie im Kapitel „Rechtsschutz und Begünstigungen“ S. 91.

Eine festgesetzte Einkommensteuerschuld ist binnen eines Monats – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu entrichten.

VIII. Körperschaftsteuer

Wenn Sie etwa wegen haftungs- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen an Stelle eines Einzelunternehmens eine GmbH gründen, gestalten sich die Dinge etwas komplizierter. Bei der Gründung einer GmbH wird u. a. die Aufnahme eines Notariatsaktes und die Eintragung in das Firmenbuch notwendig. Höchstpersönlich zu erbringende Leistungen (z. B. als Künstler/in) können nicht in eine GmbH ausgelagert werden.

Hier einige körperschaftsteuerliche Anmerkungen:

- Für eine GmbH benötigen Sie immer eine doppelte Buchführung. Es muss daher eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden. Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung ist nicht möglich.
- Weiters benötigt die Gesellschaft ein Stammkapital von mindestens 35.000 €; es besteht jedoch die Möglichkeit, eine gesellschaftsrechtliche Gründungsprivilegierung in Form einer zeitlich befristeten grün-

dungsprivilegierten Stammeinlage von lediglich 10.000 € in Anspruch zu nehmen.

- Die GmbH – so wie andere juristische Personen (Aktiengesellschaften, Vereine, Genossenschaften) – unterliegt der Körperschaftsteuer.

Hinweis

Während die Einkommensteuer (ESt) alle natürlichen Personen betrifft, stellt die Körperschaftsteuer (KSt) die ESt der juristischen Personen dar.



A. Steuersatz

Die Körperschaftsteuer beträgt 25 % vom steuerpflichtigen Einkommen, unabhängig von dessen Höhe (§ 22 Abs. 1 KStG). Im Gegensatz zum progressiven Einkommensteuertarif handelt es sich daher bei der Körperschaftsteuer um einen linearen Steuertarif. Wird der Gewinn an eine natürliche Person als Gesellschafter ausgeschüttet, fallen weitere 27,5 % (ab dem 1.1.2016; davor 25 %) als Kapitalertragsteuer (KESt) an (siehe Punkt C).

Mindestkörperschaftsteuer

Bei einer GmbH fällt – sowohl bei Gewinn als auch bei Verlust – eine so genannte „Mindestkörperschaftsteuer“ an. Diese Mindestkörperschaftsteuer geht aber nicht verloren. Wäre die tatsächliche Körperschaftsteuer des laufenden Jahres wegen eines geringen Gewinnes (oder wegen eines Verlustes) kleiner oder Null, so wird die Differenz zur entrichteten Mindestkörperschaftsteuer in späteren Jahren, in denen höhere Gewinne anfallen, wie eine Vorauszahlung angerechnet.

Die Mindestkörperschaftsteuer knüpft an die für die Gründung einer GmbH erforderliche gesetzliche Mindesthöhe des Stammkapitals an. Das Mindeststammkapital von GmbHs ist 35.000 €. Die kalendervierteljährlich zu entrichtende Mindeststeuer beträgt pro Kalenderjahr 5 % des gesetzlichen Mindeststammkapitals von 35.000 €, insgesamt somit 1.750 €.

Nach dem 30.06.2013 gegründete GmbHs haben jedoch lediglich eine

reduzierte Mindeststeuer für die ersten fünf Kalenderjahre nach der Gründung von 500 € und für die folgenden fünf Kalenderjahre von 1.000 € pro Kalenderjahr zu entrichten (steuerliches Gründungsprivileg). Eine am 1.1.2016 neu gegründete GmbH hat folglich in diesem Jahr insgesamt 500 € zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

B. Anstellung als Geschäftsführer/in

Ein wesentlicher Vorteil der Rechtsform einer GmbH besteht darin, dass Sie sich von Ihrer Gesellschaft als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer anstellen lassen können. Die Geschäftsführerbezüge stellen bei der GmbH – soweit sie fremdüblich sind und den Betrag von 500.000 Euro pro Person und Wirtschaftsjahr nicht übersteigen – eine Betriebsausgabe dar. Sie vermindern also den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn, während sie bei der geschäftsführenden Gesellschafterin oder dem geschäftsführenden Gesellschafter lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind.

Die steuerliche Zuordnung der Geschäftsführerbezüge hängt vom Ausmaß der Beteiligung am Stammkapital ab:

- Beträgt die Beteiligung nicht mehr als 25 %, werden lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielt.
- Bei einer Beteiligung von über 25 % ist der Gehalt der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers hingegen

unter die Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit (§ 22 Z 2 EStG) einzureihen. Das bedeutet, dass Sie die steuerlichen Begünstigungen für Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) nicht beanspruchen können und die Einkünfte zu veranlagten sind. Dabei können – neben den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung – jedenfalls 6 % des Bezuges als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden (siehe S. 82), daneben steht für einen Gewinn von 30.000 € der Gewinnfreibetrag von 13 % (dies wären 3.900 € Grundfreibetrag) zu. Für darüber hinausgehende Gewinne ist zur Geltendmachung eines Gewinnfreibetrages eine Investitionsdeckung erforderlich (siehe S. 77).

C. Trennungsgrundsatz, Ausschüttungsbesteuerung

Bei einer GmbH sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Jene der Gesellschaft und jene der Gesellschafterin oder des Gesellschafters (Trennungsgrundsatz). Solange die Gewinne in der GmbH verbleiben, fällt nur die 25 %ige Körperschaftsteuer an. Wird der Gewinn ganz oder teilweise an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausgeschüttet, ist vom Ausschüttungsbetrag eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 % (ab dem 1.1.2016; davor 25 %) einzubehalten und an das „Betriebsfinanzamt“ abzuführen. Damit ist die Gewinnausschüttung bei der empfangenden Gesellschafterin bzw. beim empfangenden Gesellschafter grundsätzlich endbe-

steuert. Es kann aber auch eine Besteuerung zum allgemeinen Tarif im Rahmen der Veranlagung beantragt werden. Dies ist aber in der Regel nur dann sinnvoll, wenn das Gesamteinkommen (inklusive Ausschüttungen) gering ist.

D. Steuerbelastung im Vergleich zur Einkommensteuer

Im Falle einer Gewinnausschüttung ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung von insgesamt 45,625 % (ab dem 1.1.2016; für Ausschüttungen bis Ende 2015: 43,75 %).

Beispiel

Der Gewinn einer Einpersonen-GmbH beträgt 40.000 € und wird – nach Berücksichtigung der 25 %igen Körperschaftsteuer – zur Gänze an den Gesellschafter ausgeschüttet:

	Betrag in €	%
Gewinn vor Steuern	40.000	100,00
davon 25 % KSt	- 10.000	- 25,00
Gewinnausschüttung	30.000	75,00
davon 27,5 % KEST	- 8.250	- 20,625
Gesellschafter erhält	21.750	54,375
Steuerbelastung insgesamt	18.250	45,625 ¹⁾

1) Diese Gesamtsteuerbelastung liegt etwas unter dem Grenzsteuersatz für Einkommen zwischen 60.000 € und 90.000 € (48 %, siehe S. 39).

E. Körperschaftsteuererklärung

Die Körperschaftsteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über Finanz-Online bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Wenn Sie von einer steuerlichen Vertreterin bzw. einem steuerlichen Vertreter vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel ebenfalls länger Zeit.

Hinweis

Nähere Informationen zu FinanzOnline finden Sie unter „Elektronische Steuererklärungen“, S. 16.

IX. Umsatzsteuer

In der Regel können Sie davon ausgehen, dass die Leistungen, die Sie als Unternehmerin/Unternehmer gegenüber Ihren Kundinnen und Kunden erbringen, der Umsatzsteuer unterliegen. Der Leistungsbegriff des geltenden Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG) erfasst sowohl Warenlieferungen als auch Dienstleistungen.

Die Umsatzsteuer als solche kommt nur bei der Letztverbraucherin bzw. dem Letztverbraucher, also der Konsumentin oder dem Konsumenten, zum Tragen. Das liefernde oder leistende Unternehmen übt bloß die Funktion eines Treuhänders aus: Es kassiert

von den Kundinnen und den Kunden die Umsatzsteuer (USt) und muss diese, da nur Unternehmer die Umsatzsteuer schulden, in der Folge an das Finanzamt abführen. Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer verfügt natürlich auch über „Vorlieferantinnen/Vorlieferanten“, die ihr/ihm Umsatzsteuer für ihre Leistungen verrechnen. Die aus dieser Leistungsabrechnung resultierende Umsatzsteuer kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 12 UStG) vom unternehmerisch tätigen Leistungsempfänger wiederum als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Beispiel

Beim Einkauf bei Ihrem Lebensmittelhändler wird Ihnen als Endverbraucher im Rahmen des zivilrechtlichen Preises USt verrechnet. Der Händler muss als Steuerschuldner diese USt an das Finanzamt abführen. Gleichzeitig wird dem Händler von seinen Lieferanten, wie z. B. Bäcker, Fleischhauer etc., beim Bezug seiner Waren bzw. von Dienstleistungen USt in Rechnung gestellt. Da er diese Vorleistungen als Unternehmer bezieht, kann er, soweit seine eigenen Umsätze steuerpflichtig sind, die in Rechnung gestellte USt als Vorsteuer abziehen.



A. Steuertatbestände

Der Umsatzsteuer (USt) unterliegen:

- Lieferungen und sonstige Leistungen (z. B. Dienstleistungen der Freiberuflerinnen/Freiberufler, Handwerkerleistungen, aber auch die Vermietung, Verpachtung und Lizenzüberlassung), die eine Unternehmerin oder ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen ihres/seines Unternehmens ausführt (§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG)
- der Eigenverbrauch
- die Einfuhr von Gegenständen aus einem Drittland ins Inland
- der innergemeinschaftliche Erwerb

Abgesehen von den genannten Tatbeständen kann eine Steuerschuld auch auf Grund einer unrichtigen oder unberechtigten Rechnungslegung entstehen (Näheres dazu im Kapitel „Vorsteuerabzug“, S. 50).

Unternehmerin oder Unternehmer ist jede oder jeder, die/der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, z. B. als Gewerbetreibende/Gewerbetreibender, Journalistin/Journalist, Vortragende/Vortragender, Vermieterin/Vermieter (§ 2 Abs. 1 UStG).

Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Jahresumsatz im laufenden Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) 30.000 € nicht übersteigt, sind von der Umsatzsteuer befreit, können aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen („Kleinunternehmer-Regelung“).

Zu beachten ist weiter das sogenannte **„Reverse Charge System“**, das den Übergang der Steuerschuld auf Sie als unternehmerisch tätige Leistungsempfängerin oder tätigen Leistungsempfänger vorsieht. Der Übergang der Steuerschuld ist vorgesehen bei Werklieferungen/Dienstleistungen einer ausländischen Unternehmerin oder eines ausländischen Unternehmers, wenn diese/dieser im Inland weder ihr/sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat und die betreffende Dienstleistung auf Grund der Leistungsortregelung (§ 3a UStG) in Österreich erbracht wird. Gleiches gilt auch bei bestimmten inländischen Leistungen wie z. B. bei Bauleistungen oder Lieferungen von Mobilfunkgeräten (§ 19 Abs. 1 zweiter Satz bis Abs. 1e UStG). Sie erhalten in diesen Fällen von der leistenden Unternehmerin oder vom leistenden Unternehmer lediglich eine Rechnung über den Nettobetrag (kein Steuerausweis!) und schulden die darauf entfallende Umsatzsteuer. Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, können Sie die von Ihnen als Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger berechnete Umsatzsteuer in derselben Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abziehen (§ 12 Abs. 1 Z 3 UStG). Der ganze Vorgang spielt sich dann nur am Papier ab; es sind nicht wirklich Zahlungen zu leisten.

Nicht alle dem UStG 1994 unterliegenden Umsätze sind steuerpflichtig. Das UStG 1994 enthält eine Reihe von Steuerbefreiungen (§ 6 UStG).

B. Steuerbefreiungen

Das UStG unterscheidet zwischen echten und unechten Steuerbefreiungen.

Bei der echten Steuerbefreiung bleibt das Recht auf Vorsteuerabzug unberührt, wie z. B. bei:

- Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten (spezielle Vorschriften gelten beim so genannten „Touristenexport“). Details finden Sie im Abschnitt „Ausfuhrlieferungen“
- Be- und Verarbeitung („Lohnveredelung“) an Gegenständen

Bei der unechten Steuerbefreiung steht kein Recht auf Vorsteuerabzug zu, wie z. B. bei:

- Geld- und Bankumsätzen (z. B. Kreditgewährung)
- Grundstücksverkäufen
- Leistungen von Versicherungsvertreterinnen/Versicherungsvertretern
- Ärztlichen Leistungen
- Umsätzen der Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer (Details finden Sie im Abschnitt „Kleinunternehmer/innen“, S. 49)

Bitte beachten Sie

Es gibt unechte Steuerbefreiungen, bei denen nach § 6 Abs. 2 UStG die Möglichkeit besteht, jeden einzelnen Umsatz als steuerpflichtig zu behandeln und diesen unter Anwendung des Normalsteuersatzes von 20 % mit Recht auf Vorsteuerabzug zu versteuern. Bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sowie bei Leistungen von Wohnungseigentums-

gemeinschaften (§ 6 Abs. 1 Z 16 und Z 17 iVm § 6 Abs. 2 UStG) setzt die Option zur Steuerpflicht voraus, dass der Mieter/Pächter das Grundstück nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Die Ausübung der Option erfordert keine besondere Erklärung gegenüber dem Finanzamt. Es genügt, wenn der betroffene Umsatz (z. B. Verkauf eines Grundstückes) in der jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldung bzw. -erklärung als steuerpflichtig behandelt wird. Ab 1.1.2017 sind kurzfristige Vermietungen von Grundstücken (z.B. von Räumlichkeiten für Veranstaltungen) durch Unternehmer, die voll zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, nicht mehr von dieser Steuerbefreiung erfasst und somit steuerpflichtig (Abgabenänderungsgesetz 2016).

C. Unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen (Eigenverbrauch)

Folgende Vorgänge werden Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen gleichgestellt und unterliegen im Regelfall als Eigenverbrauch der Umsatzsteuer (§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a UStG):

Eigenverbrauchsvorgänge im Lieferbereich

- die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen durch die Unternehmerin/den Unternehmer aus dem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder
- die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen durch die Unter-

nehmerin/den Unternehmer aus dem Unternehmen für den Bedarf ihrer/seiner Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (des Personals) oder

- die Entnahme oder Verwendung von Gegenständen durch die Unternehmerin/den Unternehmer aus dem Unternehmen für jede andere unentgeltliche Zuwendung, angenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Zu beachten ist, dass es zur Eigenverbrauchsbesteuerung nur kommt, wenn der Einkauf des betreffenden Gegenstandes zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Eigenverbrauchsvorgänge im Bereich der sonstigen Leistung (Dienstleistung)

Beim Eigenverbrauch von sonstigen Leistungen ist hinsichtlich des Vorsteuerabzuges zu unterscheiden:

- **Verwendungseigenverbrauch**
Die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, unterliegt der Eigenverbrauchsbesteuerung, wenn die Verwendung
 - für Zwecke erfolgt, die außerhalb des Unternehmens liegen oder
 - für den Bedarf des Personals erfolgt, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.
- **Leistungseigenverbrauch**
Unabhängig vom Vorsteuerabzug wird die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen durch die Unternehmerin/den Unternehmer der Erbringung sons-

tiger Leistungen gleichgestellt und unterliegt der Eigenverbrauchsbesteuerung, wenn diese sonstigen Leistungen:

- für Zwecke erbracht werden, die außerhalb des Unternehmens liegen oder
- für den Bedarf ihres/seines Personals erbracht werden, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.

Beispiele

Ein Elektrohändler entnimmt seinem Warenlager einen Fernseher und verwendet diesen nunmehr in seinem privaten Haushalt. Eine Vortragende verwendet ihren PC, für den sie den vollen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, auch für private Zwecke.

D. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen ist das Entgelt. Entgelt ist alles, was Ihre Kundin oder Ihr Kunde aufzuwenden hat (auch freiwillige Zahlungen), um die von Ihnen getätigte Lieferung oder erbrachte sonstige Leistung zu erhalten (§ 4 Abs. 1 UStG). Dazu zählen auch weiterverrechnete Nebenkosten (Aufwendungen), wie z. B. Verpackungs-, Beförderungs- und Portokosten, Bedienungszuschlag, Steuern (z. B. Verbrauchsteuern), die von Ihnen im eigenen Namen getätigt werden.

Bitte beachten Sie

Die Umsatzsteuer selbst zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

In der Praxis hängt die USt also vom vereinbarten Nettoentgelt/Honorar ab, wobei dieses zusammen mit dem Umsatzsteuerbetrag (brutto), den zivilrechtlichen Kauf-/Gesamtpreis bildet.

Im Falle der Entnahme bzw. Verwendung eines Gegenstandes

- für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen,
- für den Bedarf des Personals

wird die USt nach dem Einkaufspreis bzw. den Selbstkosten (im Zeitpunkt der Entnahme bzw. Verwendung eines Gegenstandes) bemessen. Bei Dienstleistungen für den privaten Bedarf wird die USt nach den darauf entfallenden Kosten bemessen (§ 4 Abs. 8 UStG). In gewissen Fällen ist „der Normalwert“ (§ 4 Abs. 9 UStG) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, ab 1.1.2016 auch bei steuerbaren Lieferungen oder Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken.

E. Höhe der Umsatzsteuer

Die wichtigsten Steuersätze sind

- der allgemeine Steuersatz von 20 % (so genannter „Normalsteuersatz“) und
- der ermäßigte Steuersatz von 10 % und 13 %.

Der 20%ige Steuersatz ist der Regelfall.

Umsätze, bei denen der Steuersatz von 10 % oder 13 % zur Anwendung gelangt, stellen die Ausnahme dar.

Diese sind im § 10 UStG vollständig aufgelistet. Der 10%ige Steuersatz gilt z. B. für

- die Vermietung zu Wohnzwecken,
- die Personenbeförderung, außer mit Luftfahrzeugen im Inland (13%),
- die Müllabfuhr oder
- die Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmitteln

ACHTUNG:

Der ermäßigte Steuersatz von 13 %, eingeführt durch das Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015, ist – mit Ausnahmen – ab 1.1.2016 anzuwenden.

Der 13%ige Steuersatz gilt z. B. für

- die Lieferung von lebenden Tieren, lebenden Pflanzen, Brennholz etc.,
- die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung) ab 1. Mai 2016,
- die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke,
- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler oder Künstlerin oder
- Filmvorführungen

Hinweis

Weiterführende Informationen im Zusammenhang mit der Einführung des ermäßigten Steuersatzes von 13 % sowie in manchen Bereichen vorgesehene Übergangsregelungen sind auf www.bmf.gv.at zu finden.

F. Kleinunternehmer/innen

Wenn Ihr Gesamtumsatz als Unternehmerin oder Unternehmer in einem Jahr nicht mehr als 30.000 € netto beträgt, sind Sie von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG). Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes von 30.000 Euro sind neben Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung im Ganzen, seit 1.1.2017 [siehe Abgabenänderungsgesetz 2016 (AbgÄG 2016), BGBl. I Nr. 117/2016], auch Umsätze, die nach § 6 Abs. 1 Z 8 lit. d und j, Z 9 lit. b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 UStG 1994 (unecht) steuerfrei sind, nicht in die Umsatzgrenze miteinzubeziehen. Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze um nicht mehr als 15 Prozent innerhalb von fünf Kalenderjahren ist möglich. Man nennt diese unechte Steuerbefreiung „Kleinunternehmerregelung“.

Die Kleinunternehmerin oder der Kleinunternehmer darf für ihre oder seine erbrachten steuerfreien Leistungen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und braucht somit auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Da es sich um eine unechte Steuerbefreiung handelt, steht allerdings kein Recht auf Vorsteuerabzug zu.

Weist eine Kleinunternehmerin oder ein Kleinunternehmer dennoch die Umsatzsteuer gesondert aus, so schuldet sie oder er diesen Steuerbetrag aufgrund dieser Rechnungslegung gegenüber dem Finanzamt, sofern sie/er die Rechnung nicht gegenüber seinem Leistungsempfänger/seiner Leistungsempfängerin berichtet.

Wenn ausschließlich Endverbraucherinnen oder Endverbraucher zu Ihrem Kundenkreis zählen und bei Ihnen keine nennenswerten Vorsteuern anfallen, kann sich die „Kleinunternehmerregelung“ insofern als vorteilhaft erweisen, als sich dadurch Ihre Leistungen am Markt verbilligen (der Gesamtpreis enthält keine USt).

Für Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer besteht jedoch die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen (steuerpflichtige Umsätze verbunden mit dem Recht auf Vorsteuerabzug nach § 12 UStG). Die Ihnen verrechneten Steuerbeträge bilden dann keinen Kostenfaktor mehr und können somit auch nicht mehr den Preis Ihrer Leistungen verteuern bzw. eine Schmälerung Ihres Gewinnes verursachen. Von Vorteil ist ein solcher Verzicht vor allem, wenn Sie Ihre Leistungen (Lieferungen oder Dienstleistungen) überwiegend an zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer erbringen.

Zum Zwecke der Ausübung der Option müssen Sie bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass Sie auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer verzichten (§ 6 Abs. 3 UStG). Diese Erklärung, falls sie nicht von Ihnen bis zur Rechtskraft des betreffenden Umsatzsteuerbescheides wieder zurückgenommen wird, bindet Sie für mindestens fünf Jahre. Erst nach Ablauf dieses fünfjährigen Bindungszeitraumes besteht wiederum die Möglichkeit, die von Ihnen abgegebene

Verzichtserklärung fristgerecht (d. h. bis zum Ablauf des ersten Monats eines Kalenderjahres) zu widerrufen. In weiterer Folge können Sie dann die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer erneut in Anspruch nehmen.

Weiterführende Informationen zur Kleinunternehmerregelung finden Sie in den „Umsatzsteuerrichtlinien 2000“ und im Formular U 12 (Abgabe der Verzichtserklärung) unter www.bmf.gv.at > Formulare.

G. Besteuerung von Anzahlungen

Falls Sie eine Anzahlung für eine künftig zu erbringende Leistung erhalten, ist der empfangene Geldbetrag bereits für den Monat der Vereinnahmung der USt zu unterziehen (§ 19 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG). Ist die oder der Anzahlende eine Unternehmerin oder ein Unternehmer, so müssen Sie ihr/ihm eine Rechnung ausstellen, in der die USt gesondert ausgewiesen ist. Wurde eine Anzahlung geleistet und verfügt die oder der Anzahlende über eine diesbezügliche Rechnung, in der die USt getrennt ausgewiesen ist, so ist sie oder er – im Falle ihrer/seiner Unternehmereigenschaft – regelmäßig zum Vorsteuerabzug berechnete.

H. Vorsteuerabzug

Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer ist grundsätzlich zum Abzug der ihr/ihm verrechneten Umsatzsteuer als Vorsteuer berechnete, wenn der Umsatz (Lieferung/Dienstleistung) im

Inland an ihr oder sein Unternehmen ausgeführt wurde und darüber eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 11 UStG vorliegt (§ 12 Abs. 1 UStG). Für Istbesteuerer (§ 17 UStG), deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG – hierbei bleiben die Umsätze aus Hilfgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz – im vorangegangenen Veranlagungszeitraum 2.000.000 € nicht überstiegen haben, ist zusätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, dass die Zahlung geleistet worden ist. Durch das Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015, ist bei Istbesteuerung die Möglichkeit geschaffen worden, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen des § 12 UStG die auf die erbrachte Leistung entfallende Vorsteuer vollständig zu überrechnen.

Ein Vorsteuerabzug steht auch bei geleisteten Anzahlungen (also vor Leistungsbezug) zu, wenn die Anzahlung entrichtet und darüber eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt wurde.

Vorsteuern können sich bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch im Zusammenhang mit Einfuhren aus Drittländern (Einfuhrumsatzsteuer), innergemeinschaftlichen Erwerben (Erwerbsteuer) oder beim Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger ergeben und unabhängig von einer Rechnungsausstellung entsprechend § 12 UStG geltend gemacht werden.

Vorsteuern, die für Sie als österreichische Unternehmerin/österreichischer

Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat angefallen sind, können, wobei die rechtlichen Regelungen zum Vorsteuerabzug des Erstattungsstaates zur Anwendung kommen, im Rahmen des sog. Vorsteuererstattungsverfahrens elektronisch über FinanzOnline geltend gemacht werden (www.bmf.gv.at > Steuern > Für Selbstständige & Unternehmen > Umsatzsteuer). Dies gilt allerdings nur, wenn Sie sich im betreffenden Mitgliedstaat nicht steuerlich erfassen lassen müssen. Weitere Informationen zu den einzelnen EU-Mitgliedstaaten finden Sie unter der Internet-Adresse: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/eu-vat-rules-topic/vat-refunds_de.htm bzw. bei den zuständigen Finanzverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten.

Zum Vorsteuerabzug berechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmerinnen und Unternehmer (ausgenommen unecht steuerbefreite) im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit.

Kleinunternehmen müssen, um Vorsteuern geltend machen zu können, mit Antrag zur Regelbesteuerung optieren.

Als für das Unternehmen ausgeführt gelten Lieferungen, sonstige Leistungen und die Einfuhr von Gegenständen, wenn sie für die Zwecke des Unternehmens erfolgen und zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dienen (§ 12 Abs. 2 UStG). Für Gebäude gibt es besondere Regelungen (Informationen dazu finden Sie in den „Umsatzsteuerrichtlinien 2000“ Rz 1901 ff unter www.bmf.gv.at > Findok).

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit Pkw, Kombi und Motorrädern ist kein Vorsteuerabzug möglich (ausgenommen z. B. Taxis, Fahrschulfahrzeuge). Spezielle Regeln gibt es auch bei Repräsentationsaufwendungen (z. B. Bewirtungsspesen).

Auch Vorsteuerbeträge, die die Phase der Unternehmensgründung betreffen (also vor Ausführung von eigenen Umsätzen), können im Wege der nachfolgenden Steuererklärung (Umsatzsteuervoranmeldung) beim Finanzamt geltend gemacht werden (z. B. aus der Lieferung einer Geschäftseinrichtung, für Investitionen, Vertragserrichtung etc.).

Für den Vorsteuerabzug sind die Verhältnisse im Leistungszeitpunkt entscheidend.

Ändern sich nachträglich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse in einem festgelegten Zeitraum, so ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 UStG vorzunehmen.

Der Vorsteuerberichtigungszeitraum beträgt beispielsweise bei Grundstücken (einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und der Kosten von Großreparaturen) derzeit 20 Jahre. D. h., wenn sich bei einem im Anlagevermögen befindlichen Grundstück, innerhalb der auf das Jahr der erstmaligen Verwendung folgenden 19 Kalenderjahre die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse ändern, hat für jedes Jahr der Änderung eine Berichtigung in Höhe

von einem Zwanzigstel des bereits geltend gemachten Vorsteuerabzuges zu erfolgen.

Vorschriftsmäßige Rechnung

Für die Vornahme des Vorsteuerabzuges auf Grund eines Leistungsbezuges bzw. bei geleisteten Anzahlungen ist es notwendig, dass die erhaltene Rechnung genau den gesetzlichen Anforderungen des § 11 UStG entspricht. Grundsätzlich sind Sie als Unternehmerin/Unternehmer, falls Sie im Inland Lieferungen oder Dienstleistungen iSd § 1 Abs. 1 Z 1 UStG tätigen, zur Ausstellung einer Rechnung berechtigt.

Eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung nach § 11 UStG bzw. Art. 11 UStG besteht für Sie allerdings in folgenden Fällen:

- Bei Ausführung von inländischen Umsätzen an andere Unternehmerinnen/andere Unternehmer für deren Unternehmen oder an juristische Personen, soweit diese nicht Unternehmer sind
- Bei einer steuerpflichtigen Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an eine Nicht-Unternehmerin/einen Nicht-Unternehmer
- Bei Ausführung einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerbaren Dienstleistung (§ 3a Abs. 6 UStG – Leistungsortregel), bei der die Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger übergeht und Sie als leistende Unternehmerin/leistender Unternehmer in diesem Mitgliedstaat weder ihr/sein

Unternehmen betreiben, noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte haben

- Bei Ausführung steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen bzw. Ausfuhrlieferungen
- Bei Ausführung von Umsätzen im Drittlandsgebiet an Unternehmerin/Unternehmer

Die Unternehmerin/der Unternehmer hat ihrer/seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.

Werden im übrigen Gemeinschaftsgebiet sonstige Leistungen, die unter § 3a Abs. 6 UStG fallen und für die die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge) oder innergemeinschaftliche Lieferungen durchgeführt, hat die Rechnungsausstellung bis spätestens 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Kalendermonats zu erfolgen.

Hinweis

Auf die Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung haben Sie gegenüber Ihrer Geschäftspartnerin oder Ihrem Geschäftspartner nur einen zivilrechtlichen Anspruch.

Die leistende Unternehmerin/der leistende Unternehmer darf eine Rechnung gemäß § 11 UStG auch elektronisch z. B. per E-Mail, als E-Mail-Anhang, Web-Download, PDF oder Textdatei, als eingescannte Papierrechnung oder als Fax-Rechnung an eine andere Unternehmerin/einen anderen Unternehmer übermitteln (sog. **E-Rechnung**).

Voraussetzung ist, dass die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger dieser Art der Rechnungslegung zustimmt. Bei Ausstellung einer Rechnung in mehreren Formaten (z. B. als PDF- und xml-Datei) oder als Papier- und E-Rechnung muss jedenfalls ein Hinweis darauf in der Rechnung aufgenommen werden, um eine Steuerschuld kraft Rechnungslegung zu vermeiden. Für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte E-Rechnung ist erforderlich, dass die Echtheit der Herkunft der E-Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sind. Dies müssen sowohl Leistungserbringerin/Leistungserbringer als auch Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger unabhängig voneinander in ihrem Verfügungsbereich sicherstellen.

Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität der Leistungserbringerin/des Leistungserbringers oder der Rechnungsausstellerin/des Rechnungsausstellers.

Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach § 11 UStG erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Lesbarkeit bedeutet für Menschen inhaltlich erfassbar und verständlich.

Jede Unternehmerin/jeder Unternehmer kann das für ihn geeignete Verfahren zur Sicherstellung dieser drei Voraussetzungen frei wählen. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts einer E-Rechnung sind jedenfalls gewährleistet,

- wenn die Unternehmerin/der Unternehmer ein innerbetriebliches

Steuerungsverfahren anwendet, durch das ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Lieferung oder sonstigen Leistung geschaffen wird,

- wenn eine E-Rechnung über das Unternehmensserviceportal oder über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) übermittelt wird,
- wenn die Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder durch ein qualifiziertes elektronisches Siegel versehen ist, oder
- wenn die Rechnung durch elektronischen Datenaustausch (EDI) gemäß Artikel 2 des Anhangs 1 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches übermittelt wird, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

In bestimmten Branchen ist es auch üblich, dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger selbst über den Leistungsbezug abrechnet (z. B. bei Abrechnung von Lizenzen durch die Lizenznehmerin bzw. den Lizenznehmer oder von Autorenhonoraren durch den Verlag). Wenn diese Abrechnung (Gutschrift)

- den Formerfordernissen einer Rechnung entspricht,
- der leistenden Unternehmerin oder dem leistenden Unternehmer zugegangen ist und
- Einverständnis zwischen Aussteller/in und Empfänger/in besteht, dass

mit einer Gutschrift abgerechnet wird und als „Gutschrift“ bezeichnet wird, kann die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger (z. B. Lizenznehmer/in, Verlag) auf Grund dieser selbst ausgestellten Rechnung (= Gutschrift) ebenfalls einen Vorsteuerabzug geltend machen. Die Gutschrift verliert allerdings die Wirkung einer Rechnung, wenn die Rechnungsempfängerin bzw. der Rechnungsempfänger dem in ihr enthaltenen Steuerbetrag widerspricht.

Eine Gutschrift kann bei Erfüllung der Voraussetzungen für E-Rechnungen ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

Wird mittels Gutschrift abgerechnet, entfällt die oben erwähnte Verpflichtung zur Rechnungsausstellung.

Stellt eine Unternehmerin oder ein Unternehmer eine Rechnung über eine steuerpflichtige Leistung aus, so hat sie oder er eine Kopie bzw. Durchschrift anzufertigen und diese grundsätzlich sieben Jahre aufzubewahren.

Bei E-Rechnungen müssen die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit ebenfalls für diesen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet sein. Eine urschriftgetreue Wiedergabe von E-Rechnungen ist nicht erforderlich. Eine Aufbewahrung der E-Rechnung als Ausdruck in Papierform ist bei Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen jedenfalls zulässig. Die E-Rechnungen müssen in solch

einem Fall nicht zusätzlich elektronisch aufbewahrt werden.

Hinweis

Wurde die E-Rechnung in ein anderes Format konvertiert, so muss aus den aufbewahrten Daten zweifelsfrei hervorgehen, dass gegenüber der Originaldatei keine inhaltlichen Änderungen erfolgt sind. Andere Aufbewahrungspflichten außerhalb des UStG bleiben unberührt. Sowohl die Rechnungsausstellerin/der Rechnungsaussteller als auch die unternehmerische Leistungsempfängerin/der unternehmerische Leistungsempfänger müssen auch die Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten als Teil der Rechnung aufbewahren (z. B. elektronische Signatur, Signaturprüfprotokoll und Vereinbarung betreffend EDI-Verfahren; innerbetriebliches Steuerungsverfahren).

Weiterführende Informationen zur Rechnung bzw. elektronischen Rechnung (E-Rechnung) finden Sie unter www.bmf.gv.at > Steuern > Für Selbstständige & Unternehmen > Umsatzsteuer > Vorsteuerabzug/Vorschriftsmäßige Rechnung und vor allem in den Umsatzsteuerrichtlinien 2000, Rz 1501 ff bzw. Rz 1564c ff.

– Formerfordernisse einer Rechnung

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 UStG folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Adresse der/des liefernden oder leistenden Unternehmerin/Unternehmers (Leistungserbringer/in)

- den Namen und die Adresse der Abnehmerin oder des Abnehmers der Lieferung bzw. der Empfängerin oder des Empfängers der Leistung (Leistungsempfänger/in). Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 € übersteigt, ist zusätzlich die UID-Nummer der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers anzugeben, wenn die leistende Unternehmerin oder der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an eine andere Unternehmerin oder einen anderen Unternehmer für deren/dessen Unternehmen ausgeführt wird
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. die Art und der Umfang der erbrachten Leistung (Leistungsumfang)
- das Datum der Lieferung bzw. erbrachten Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt (Leistungszeitpunkt, -zeitraum)
- das Entgelt für die Lieferung bzw. die Leistung (Nettobetrag) und den anzuwendenden Steuersatz
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag mit Bezeichnung Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer (nur den Steuersatz anzugeben wäre unzureichend!)
- das Ausstellungsdatum
- die fortlaufende Rechnungsnummer
- die UID-Nummer der leistenden Unternehmerin oder des leistenden Unternehmers

Bitte beachten Sie

Wer beim Vorsteuerabzug auf Nummer sicher gehen will, sollte nur solche Rechnungen akzeptieren, die sowohl den Namen und die Anschrift der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers sowie der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers als auch eine detaillierte Beschreibung der bezogenen Lieferung bzw. Leistung enthalten.

Die Angaben über Leistungserbringer/in, Leistungsempfänger/in sowie den Leistungsumfang dürfen auch durch Schlüsselzahlen oder Symbole (Vergabe von Codes, Kundennummern etc.) ausgedrückt werden, wenn aus der Rechnung oder anderen Unterlagen die eindeutige Bestimmung der codierten Angaben möglich ist. Solche Unterlagen müssen sowohl bei der Ausstellerin bzw. beim Aussteller als auch bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger der Rechnung vorhanden sein. Wenn eine Rechnung nicht alle Merkmale enthält, genügt es meist in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Angaben in anderen Belegen (z. B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtbriefe, Verträge) enthalten sind.

Etwas schwieriger wird die Angelegenheit, wenn in einer Rechnung Entgelte enthalten sind, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen. In einem solchen Fall sind in der Rechnung die Entgelte und Steuerbeträge nach Steuersätzen (10 %, 13 % und 20 %) zu trennen.

Hinweis

Wird das Ausstellen einer Rechnung und die Berechnung des Steuerbetrages per PC erledigt, gestattet das UStG den Steuerbetrag in einer Summe auszuweisen, wenn bei den einzelnen Posten der Rechnung der jeweilige Steuersatz angegeben wird.

– **Kleinbetragsrechnungen**
(§ 11 Abs. 6 UStG)

Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (d. h. Bruttobetrag inkl. USt) von 400 €, können Name und Adresse der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrag (Entgelt plus Steuerbetrag) und des Steuersatzes.

Der Leistungserbringerin und dem Leistungserbringer steht es in diesem Fall dennoch frei, eine Rechnung auszustellen, welche alle gesetzlichen Formerfordernisse erfüllt.

Kleinbetragsrechnungen werden häufig auf den so genannten „Paragons“ erteilt.

Zu beachten ist, dass die Vereinfachung für Kleinbetragsrechnungen ab 1.1.2016 im Versandhandel nicht angewendet werden darf. Gleiches gilt bei im übrigen Unionsgebiet ausgeführten Umsätzen, bei denen eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung besteht.

Beispiel

Hans DRILLICH
Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung
1120 Wien, Handwerksweg 21
Tel. 987 65 43

Anz.	Datum		Preis EUR
1		Latzhose blau, Gr. 52	20,–
1		Latzhose grau, Gr. 54	20,–
1		Overall grau, Gr. 54	54,–
1		Berufsjacke blau, Gr. 52	64,–
1		Windjacke grün, Gr. 50	40,–
Gesamt			198,–

Preise inkl. 20 % MWSt
Rechnungsdatum = Lieferdatum



Paragon Nr. 00199 – 15

In dieser Rechnung ist ein Bruttobetrag von 198 Euro mit einem Steuersatz von 20 Prozent ausgewiesen. Daher steht dem einkaufenden Unternehmer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug von 33 Euro zu ($198/1,2 \times 20$ Prozent). Der Hinweis „Rechnungsdatum = Lieferdatum“ ist auch bei Kleinbetragsrechnungen notwendig.

– **Angabe des Leistungsumfanges**

In der Praxis bereitet die Angabe des Leistungsumfanges am ehesten Probleme. Die Verwendung von Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen wie Speisen und Getränke, Lebensmittel, Textilien, Büromaterial, Fachliteratur, Werkzeug usw. ist als Angabe der Menge und handelsüblichen Bezeichnung der eingekauften Waren nicht ausreichend und stellt einen Rechnungsmangel dar, der bei der Leistungsempfängerin oder beim Leistungsempfänger

ger zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen kann.

Die gleichen Schwierigkeiten treten bei Rechnungen von diversen Dienstleistungsbetrieben auf. Die Art und der Umfang der bezogenen Leistungen sind oft ungenau, da die Betriebe ihre Arbeiten lediglich mit durchgeführten Instandhaltungen, Reparaturen, Transporten etc. umschreiben.

Beispiel

Die Kosten für Geschäftsessen mit Kunden stellen unter der Voraussetzung, dass es sich um eine werbliche Maßnahme (z. B. Geschäftsanbahnung) handelt, einkommensteuerrechtlich zu 50 % Betriebsausgaben dar. Die damit zusammenhängende Vorsteuer ist jedoch zur Gänze abzugsfähig, wenn der Unternehmer den nahezu ausschließlichen Werbezweck der Bewirtung durch entsprechende zeitnahe Aufzeichnungen nachweisen kann. Die betreffende Restaurantrechnung muss die gesamte Konsumation im Detail enthalten: 2 kl. Mineral, 1 gr. Apfelsaft, 1/4 Veltliner, 1 Krügel Zwickl, 3 Leberknödelsuppen, 1 Wiener Schnitzel, 2 Schweinsbraten, 2 Melange, 1 kl. Kaffee. Die bloße Bezeichnung „Speisen und Getränke“ auf der Rechnung würde keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vermitteln!

– Angabe des Leistungszeitpunktes

Achten Sie bitte auch auf die Angabe des Zeitpunktes (Zeitraumes) der Leistung. Diese Daten sind unbedingt erforderlich, weil sie die Ausführung der Leistung dokumentieren. Lieferungen werden grundsätzlich an einem

bestimmten Tag ausgeführt. Beachten Sie, dass die Ausstellung der Rechnung und die Leistung oft an verschiedenen Tagen erfolgen. Sollten jedoch tatsächlich beide Zeitpunkte zusammenfallen, genügt in der Rechnung der Hinweis „Rechnungsdatum = Liefer- bzw. Leistungsdatum“. Sonstige Leistungen (z. B. Beratungsleistungen eines Rechtsanwaltes) erstrecken sich vielfach über einen längeren Zeitraum, der gegebenenfalls in der Rechnung anzuführen ist, wenn diese zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen. Sollte die leistende Unternehmerin oder der leistende Unternehmer nicht an jedem Tag des Zeitraumes tätig gewesen sein, muss dies in der Rechnung nicht berücksichtigt werden. Erleichterungen bestehen auch für Sammelrechnungen, mit denen Lieferungen bzw. sonstige Leistungen abschnittsweise abgerechnet werden (z. B. Lieferungen eines Bäckers, Leistungen eines Beherbergungsbetriebes). Soweit der Abrechnungszeitraum nicht einen Kalendermonat übersteigt, muss nicht jeder Tag der einzelnen Lieferung oder sonstigen Leistung angegeben werden. Der Hinweis auf den betreffenden Zeitraum reicht aus.

Steuerschuld auf Grund der Rechnung

Wer in einer Rechnung einen zu hohen Betrag an USt (z. B. 20 % USt statt richtig 10 % USt) ausweist, schuldet diesen Steuerbetrag, solange sie oder er diese Rechnung nicht entsprechend berichtigt.

Wer in einer Rechnung USt ausweist, obwohl sie/er

- keine Unternehmerin/kein Unternehmer ist, oder
- die in der Rechnung genannte Leistung nicht erbracht hat,

schuldet den ausgewiesenen Betrag an USt aufgrund der Rechnungslegung (§ 11 Abs. 14 UStG).

Vorsteuer bei Tages- und Nächtigungsgeldern

Bei im Inland durchgeführten, ausschließlich durch den Betrieb verursachten Reisen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Sie können aus den einkommensteuerrechtlich pauschalen Tages- und Nächtigungsgeldern anteilige Vorsteuerbeträge herausrechnen (§ 13 UStG). Von diesem Recht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Reise in Österreich stattfindet, wobei folgende Vorgangsweise einzuhalten ist: Die Tages- und Nächtigungsgelder sind als Bruttobeträge anzusehen, die darin enthaltene abziehbare Vorsteuer ist unter Anwendung eines Steuersatzes von 10 % bzw. 13 % herauszurechnen. Bei den Tagesgeldern, die zur Abgeltung des – anlässlich einer Reise – verursachten Verpflegungsmehraufwandes dienen, darf als Basis zur Herausrechnung von Vorsteuern maximal der gesetzlich festgelegte (allenfalls aliquotierte) Pauschalbetrag unter Anwendung des 10 %igen Steuersatzes verwendet werden (9,0909 % vom Bruttobetrag).

Hinweis

Nähere Informationen zu den „Tages- und Nächtigungsgeldern“ finden Sie auf S. 75.

Beispiel

Eine Gewerbetreibende reist am Montag um 8.00 Uhr von Wien nach Hermagor in Kärnten, um dort einen Vertragsabschluss zu fixieren. Die Verhandlungen gestalten sich langwierig und so kehrt sie erst am nächsten Tag gegen 14.15 Uhr nach Wien zurück. Anlässlich dieser Reise steht der Unternehmerin Folgendes zu: 1 Tagessatz in voller Höhe von 26,40 € und ein aliquoter im Ausmaß von 15,40 € ($7/12 \times 26,40$) sowie eine pauschale Nächtigungsgebühr in Höhe von 15 €, ergibt zusammen 56,80 € (inkl. 10 % USt für Verpflegung bzw. 13 % für Beherbergung). Im Rechnungswesen finden die pauschalierten Reisekosten aufwandsmäßig im Nettobetrag von 38,00 € (Taggeld) und 13,35 € (Nächtigungsgeld, Aufteilung Zimmer/Frühstück im Verhältnis 80 %/20 % gemäß UStR Rz 1369) ihren Niederschlag; an Vorsteuer können 5,45 € geltend gemacht werden.

An Stelle der pauschalen Nächtigungsgebühr können zur Berechnung des Vorsteuerabzuges auch die tatsächlichen Kosten für Übernachtungen einschließlich Frühstück in einem von Ihnen ausgewählten Quartier herangezogen werden. Natürlich erfordert dies eine Rechnung, die den Anforderungen des § 11 UStG entspricht (siehe „Formerfordernisse einer Rechnung“, S. 53).

Für Fälle, in denen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer seines Unternehmens auf Reisen schickt, gilt eine analoge gesetzliche Regelung: Ein Vorsteuerabzug ist nur aus den gesetzlichen Tages- und Nächtigungsgeldern zulässig. Bei einer Nächtigung

können wieder wahlweise die tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke des Vorsteuerabzuges herangezogen werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Rechnung für die Unterkunft auf den Namen der Unternehmerin bzw. des Unternehmers oder der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ausgestellt wird.

Ein Vorsteuerabzug steht lediglich dann zu, wenn ein Beleg ausgestellt wird, der über Zeit, Ziel und Zweck der Reise, die betroffene Person und über den Betrag Aufschluss gibt, aus dem die Vorsteuer errechnet wird (§ 13 Abs. 4 UStG). Da solche Belege in der Buchhaltung bzw. in den Aufzeichnungen ohnedies zur Berechnung des Betriebsausgabenabzuges vorhanden sein müssen, erübrigt sich eine separate Anfertigung für umsatzsteuerliche Zwecke.

Vorsteuer bei Pkw, Kombi und Motorrad

Für Personen-, Kombinationskraftwagen und Motorräder können Sie – bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Kfz der Fahrschulen und des Taxigewerbes) – keine Vorsteuer geltend machen und zwar weder bei der Anschaffung (Herstellung) bzw. Miete noch bei den laufenden Betriebs- bzw. Haltungskosten (z. B. Treibstoff, Wartung, Reparatur, Autobahnvignette, Bahnverladung), da die angeführten Leistungen kraft Gesetzes als nicht für Ihr Unternehmen ausgeführt gelten (§ 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG). Selbst wenn Sie einen Pkw zu 100 % für betriebliche Zwecke (z. B. als Handelsvertreter/in) nutzen, gilt das Vorsteuerabzugsverbot.

Hinweis

Die Ausgaben für Pkw, Kombi und Motorräder stellen im Bruttobetrag Betriebsausgaben dar. Eine in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird zum Kostenfaktor.

Beispiel

Eine Unternehmerin mietet an ihrem Betriebsstandort einen Garagenplatz für ihren im Betriebsvermögen befindlichen Pkw: Die Mietzahlungen müssen mit dem Bruttobetrag in der Buchhaltung erfasst werden; ein Vorsteuerabzug steht nicht zu.

Bitte beachten Sie

Für Kfz, die ausdrücklich umsatzsteuerrechtlich als Kleinlastkraft- und Pritschenwagen oder Kleinbus eingestuft sind, besteht allerdings die Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Dies gilt auch ab 1.1.2016 bedingt durch die Änderungen im Zuge des Steuerreformgesetzes 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015, für Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (z. B. Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb). Eine aktuelle Liste der steuerlich anerkannten Kleinlastkraft-, Pritschenwagen und Kleinbusse samt der zugrunde liegenden Verordnung und weiterführende Informationen finden Sie unter www.bmf.gv.at > Steuern

Vorsteuerpauschalierung

Bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer geht es auch einfacher: Für bestimmte Unternehmerinnen und Unternehmer besteht die Möglichkeit,

die abziehbaren Vorsteuerbeträge pauschal zu berechnen. Details finden Sie unter „Vorsteuerpauschalierung“, S. 86.

I. Ausfuhrlieferung

Lieferungen an Abnehmerinnen und Abnehmer in Drittstaaten (Nicht-EU-Länder) sind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen steuerfrei (Ausfuhrlieferungen gemäß § 7 UStG). Da es sich um eine echte Steuerbefreiung handelt, können die mit diesen Lieferungen zusammenhängenden Vorsteuern geltend gemacht werden.

Steuerfreie Ausfuhrlieferungen liegen vor,

- wenn das Unternehmen den Liefergegenstand in das Ausland befördert oder versendet hat oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einem ausländischen Unternehmer als Abnehmer abgeschlossen wurde, wobei der ausländische Abnehmer den Gegenstand ins Ausland befördert oder versendet oder
- wenn das Umsatzgeschäft mit einem/ einer Arbeitnehmer/in abgeschlossen wurde, der/die die Ware für nicht-unternehmerische Zwecke erworben hat und im persönlichen Reisegepäck ausführt, sofern dieser Abnehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet (= Inland und die Gebiete der übrigen EU-Mitgliedstaaten) hat, der Gegenstand der Lieferung binnen drei Monaten nach dem Liefermonat ausgeführt wird und der

Gesamtbetrag der Rechnung 75 € überschreitet („Touristenexport“).

Weitere Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind

- der Ausfuhrnachweis (z. B. Ausfuhrbescheinigung) und
- der Buchnachweis.

Mangelt es an einem Ausfuhr- oder Buchnachweis, wird Ihnen unter Umständen bei einer allfälligen Betriebsprüfung die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung versagt werden. Sie müssen in diesem Fall den betreffenden Umsatz als steuerpflichtig behandeln und die USt entrichten, unabhängig davon, ob sie diese von Ihrer Abnehmerin oder Ihrem Abnehmer nachfordern können oder nicht.

J. Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld

Man unterscheidet die Sollbesteuerung (so genannte „Besteuerung nach vereinbarten Entgelten“, § 19 Abs. 2 UStG) und die Istbesteuerung (so genannte „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“, § 17 Abs. 1 und 2 UStG).

Istbesteuerung

Hier entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Monats der Bezahlung, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung. Dies gilt auch für Anzahlungen.

Diese Besteuerungsart ist vorgesehen für:

- nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende sowie
- Freiberuflerinnen/Freiberufler (unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes),
- Unternehmerinnen/Unternehmer der Energieerzeugung und Abfallbeseitigung und
- alle übrigen Unternehmerinnen/Unternehmer (z. B. Vermieterinnen/Vermieter), deren Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Jahre nicht mehr als 110.000 € beträgt.

Auf Antrag kann an Stelle der Istbesteuerung auch die Sollbesteuerung gewählt werden.

Sollbesteuerung

Die Sollbesteuerung ist der Regelfall. Die Grundlage bilden die in einem Monat erbrachten Leistungen. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde. Bei Rechnungslegung in einem späteren Monat verschiebt sich der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld um maximal einen Monat.

Führt eine Unternehmerin oder ein Unternehmer, die oder der auch eine ausländische Unternehmerin oder ein ausländischer Unternehmer sein kann, im Inland eine Dienstleistung oder eine Werklieferung aus und kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger, so entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem die betreffende Leistung erbracht worden ist. Eine Ver-

Beispiel: Sollbesteuerung

Lieferung	Rechnungslegung	Steuerschuld entsteht	Steuer fällig am
10. Juli	10. Juli	Ende Juli	15. September
10. Juli	4. Oktober	Ende August	15. Oktober

schiebung um ein weiteres Monat durch spätere Rechnungslegung ist in diesem Fall nicht möglich. Es kann sich durchaus der Fall ergeben, dass Sie die USt an das Finanzamt bereits zahlen müssen, auch wenn Ihre Geschäftspartnerin oder Ihr Geschäftspartner den Rechnungsbetrag noch schuldet.

Bitte beachten Sie

Zu unterscheiden ist zwischen dem Entstehen der Steuerschuld und deren Fälligkeit, also der späteste Zeitpunkt, zu dem die Steuer zu entrichten ist. Die Umsatzsteuer ist am 15. des zweitfolgenden Kalendermonats nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes – der ein Monat oder ein Vierteljahr sein kann – fällig.

K. Umsatzsteuervoranmeldung

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine selbst zu berechnende Abgabe. In der im Regelfall monatlich zu erstellenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) werden der Umsatzsteuer die Vorsteuerbeträge gegenübergestellt. Überwiegt die Umsatzsteuer, ergibt sich eine Zahllast bzw. Vorauszahlung. Bei einem Vorsteuerüberhang resultiert eine Gutschrift bzw. ein Überschuss:

$$\begin{aligned} &\text{Umsatzsteuer (Entgelt} \times \text{Steuersatz)} \\ &- \text{abziehbare Vorsteuer} \\ &= \text{Zahllast/Gutschrift} \end{aligned}$$

Die Darstellung der USt-Berechnung erfolgt im Zuge der Erfassung der Eingabe in FinanzOnline oder auf dem Formular U 30. Ergibt sich eine Zahllast, muss diese an das Finanzamt abgeführt werden. Ein sich ergebender Vorsteuerüberhang ist zu melden und wird dem Abgabenkonto gutgeschrieben.

Bei einem Vorjahresumsatz von mehr als 100.000 € sind monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Unternehmerinnen/Unternehmer deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 30.000 €, aber nicht 100.000 € überstiegen haben, sind verpflichtet, vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen einzureichen.

Durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat des Veranlagungszeitraums ist die Wahl des Kalendermonats als Voranmeldungszeitraum möglich (§ 21 Abs. 2 UStG).

Wird mit Wirkung für den gesamten Veranlagungszeitraum die Umsatzgrenze von 30.000 € nicht überschritten, besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen nur insoweit, als die Unternehmerin/der Unternehmer vom Finanzamt zur laufenden Abgabe von Voranmeldungen aufgefordert wird, z. B. wenn die Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt werden.

Hat eine Kleinunternehmerin/ein Kleinunternehmer mit Vorjahresumsatz unter 30.000 € netto zur Steuerpflicht optiert, so entfällt die Verpflichtung zur Einreichung der UVA, wenn die nach § 21 UStG errechnete Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt.

Von der Verpflichtung zur Abgabe einer UVA ausgenommen sind weiter Unter-

UVA-Abgabeverpflichtung und Zahlung

Umsatz	UVA-Abgabe	Jahreserklärung	Zahlung
0–30.000 € (keine Option)	nein	nein	nein
30.000–100.000 €	¼ jährlich	ja	¼ jährlich
über 100.000 €	monatlich	ja	monatlich

nehmer/innen, die ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze tätigen, sofern sich für sie im Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss ergibt.

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist spätestens am 15. (Fälligkeitstag) des zweitfolgenden Kalendermonats (bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar) einzureichen. Ergibt sich eine Zahllast, muss diese spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden.

Beispiel

Monatszahler: Die Zahllast für den Monat Mai ist am 15. Juli zu entrichten und die UVA muss spätestens am 15. Juli eingereicht werden.

Vierteljahreszahler: Die Zahllast für das dritte Kalendervierteljahr (Juli bis September) ist am 15. November fällig. An diesem Tag muss auch spätestens die UVA eingereicht werden.

Im Normalfall ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich der Wohnsitz der Unternehmerin/des Unternehmers befindet (Wohnsitzfinanzamt). Bei Vorliegen eines Betriebes (Körperschaft, Personengesellschaft) mit Sitz in einem anderen Finanzamtsbereich, ist dieses Finanzamt zuständig (Betriebsfinanzamt).

Bitte beachten Sie

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, die Umsatzsteuererklärung elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen (z. B. fehlender Internetanschluss) unzumutbar, ist der amtliche Vordruck U 30 zu verwenden. Bitte bewahren Sie eine Kopie der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) auf.

Hinweis

Nähere Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe und zur Zahlung finden Sie auf S. 16.

L. Einfuhrumsatzsteuer

Schuldnerin/Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) ist jede/jeder, die/der eine Einfuhr eines Gegenstandes aus dem Drittlandsgebiet in das Inland (§ 1 Abs. 1 Z 3 UStG) tätigt. Die EUST trifft somit Unternehmerinnen/Unternehmer und Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer. Bemessungsgrundlage für die EUST ist grundsätzlich der Zollwert. Es handelt sich um eine Eingangsabgabe, für deren Erhebung grundsätzlich die Zollbehörde zuständig ist.

Zusätzlich zur Möglichkeit, die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) an das Zollamt zu entrichten und sie dann (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) in der beim Finanzamt einzureichenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) als Vorsteuer wieder abzuziehen, können Schuldnerinnen und Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, die im Inland zur

Umsatzsteuer erfasst sind und Waren für ihr Unternehmen einführen, die EUST nicht an das Zollamt, sondern in der in einer Zollmitteilung festgelegten Höhe monatlich auf das beim Finanzamt geführte Abgabekonto entrichten.

Voraussetzung ist, dass bereits in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erklärt wird, von dieser Regelung Gebrauch zu machen (§ 26 UStG).

Hinweis

Unternehmer können die beim Zollamt entrichtete oder auf dem Finanzamtskonto verbuchte EUST für Gegenstände, die für das Unternehmen eingeführt wurden, bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen (§ 12 Abs. 1 Z 2 UStG).

M. Umsätze innerhalb der EU

Bei innergemeinschaftlichen Geschäftsfällen ist die Binnenmarktregelung zu beachten, die bei Umsätzen (grenzüberschreitende Lieferungen und Dienstleistungen) mit Unternehmen anderer EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung kommt. Im Warenverkehr innerhalb der EU gibt es weder Grenzkontrollen noch Verzollung.

Inneregemeinschaftliche Lieferung

Als innergemeinschaftliche Lieferung bezeichnet man Lieferungen zwischen Unternehmerinnen bzw. Unternehmern in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Wenn Sie Lieferungen in einen anderen Mitgliedstaat der EU ausführen, prüfen Sie, ob Sie von der dafür vorgesehenen

Steuerbefreiung Gebrauch machen können.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen hängt die Steuerbefreiung im Wesentlichen von folgenden Voraussetzungen ab (Art. 7 Abs. 1 UStG):

- Die Unternehmerin/der Unternehmer oder die Abnehmerin/der Abnehmer befördert oder versendet den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet.
- Die Abnehmerin/der Abnehmer ist eine Unternehmerin/ein Unternehmer, die/der den Gegenstand für ihr/sein Unternehmen erworben hat. Auch juristische Personen, die selbst nicht Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben, fallen hierunter.
- Der Erwerb des Liefergegenstandes ist bei der Abnehmerin/beim Arbeitnehmer im betreffenden Mitgliedstaat steuerbar (Erwerbsbesteuerung).
- Die genannten Voraussetzungen sind buchmäßig nachzuweisen u. a. durch Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) des Abnehmers der Lieferung (Art. 7 Abs. 3 UStG).

Weiters gelten für die Rechnung folgende Formalvorschriften:

- Hinweis auf die Steuerfreiheit (Art. 11 Abs. 1 UStG) und
- Angabe der UID-Nummer des liefernden Unternehmens und der/des Abnehmerin/Abnehmers (Art. 11 Abs. 2 UStG).

Im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung besteht für Sie als leistende Unternehmerin/leistender Unternehmer eine Rechnungsausstellungsverpflichtung bis spätestens zum 15. des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist. Dies gilt allerdings nicht, falls lediglich eine Anzahlung auf eine noch zu erbringende innergemeinschaftliche Lieferung geleistet wird.

Die UID-Nummer der Abnehmerin oder des Abnehmers ist hier von Bedeutung. Mit dieser weist Ihre Kundin oder Ihr Kunde nach, dass sie bzw. er als Unternehmerin oder Unternehmer Gegenstände für ihr oder sein Unternehmen erwirbt und die Lieferung in ihrem oder seinem Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterzieht.

Die UID-Nummer ist ein nicht unwesentliches Indiz – jedoch nicht das Einzige – für das Vorliegen der Unternehmereigenschaft. Damit Sie sich von der Gültigkeit der UID-Nummer einer Geschäftspartnerin oder eines Geschäftspartners überzeugen können, wurde EU-weit das so genannte „Bestätigungsverfahren“ eingeführt. (siehe dazu die Ausführungen unter „Bestätigungsverfahren“, S. 64).

Innergemeinschaftliches Verbringen

Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt auch, wenn eine Unternehmerin/ein Unternehmer Gegenstände ihres/seines Unternehmens in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu ihrer/seiner Verfügung verbringt. Ausgenommen sind Gegenstände, die nur zur vorübergehenden Verwendung im anderen Mitgliedstaat

dienen, wie z. B. Werkzeuge für eine Baustelle. Das innergemeinschaftliche Verbringen ist im Inland grundsätzlich steuerfrei, löst aber im anderen Mitgliedstaat Erwerbsteuerbarkeit aus. Die Bemessungsgrundlage bilden hier der Einkaufspreis oder die Selbstkosten.

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Das Pendant zur innergemeinschaftlichen Lieferung stellt der innergemeinschaftliche Erwerb dar. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn Gegenstände aus einem EU-Mitgliedstaat für unternehmerische Zwecke in das Inland gelangen. Im Unterschied dazu fällt Einfuhrumsatzsteuer nur bei Importen aus Drittstaaten an.

Kaufen Sie als österreichische Unternehmerin oder als österreichischer Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet Gegenstände/Waren für Ihr Unternehmen, dann werden Sie Ihre UID-Nummer bekannt geben. Das zeigt Ihrer Geschäftspartnerin oder Ihrem Geschäftspartner, dass sie/er die Gegenstände/Waren ohne Umsatzsteuer innerhalb des Unionsgebietes über die Grenze an Sie verkaufen kann. Aus der Sicht Ihrer Geschäftspartnerin oder Ihres Geschäftspartners liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Sie als österreichische Unternehmerin oder österreichischer Unternehmer tätigen hingegen einen innergemeinschaftlichen Erwerb, der zu einer Erwerbsbesteuerung führt (Art. 1 Abs. 1 UStG).

Die erworbenen Gegenstände werden mit USt (z. B. 20 %) belastet, aber in der Regel nur in Ihrem Rechnungswe-

sen. Sind Sie nämlich zum Vorsteuerabzug berechtigt, können Sie die berechnete Umsatzsteuer in derselben Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abziehen (Art. 12 Abs. 1 Z 1 UStG). Der ganze Vorgang spielt sich in diesem Fall wie beim Reverse Charge (Übergang der Steuerschuld) nur am Papier ab; es sind nicht wirklich Zahlungen zu leisten.

Beispiel

Ein deutscher Großhändler liefert Stereoanlagen an eine österreichische Einzelhändlerin. Diese Lieferung ist in Deutschland steuerfrei, hingegen unterliegt sie in Österreich der 20%igen Umsatzsteuer (so genannte „Erwerbsteuer“). Diese Erwerbsteuer kann die österreichische Einzelhändlerin – wenn sie zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – als Vorsteuer abziehen.

Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs und somit die Besteuerung hat grundsätzlich dort zu erfolgen, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Die Steuerschuld entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch am 15. Tag des dem Erwerb folgenden Kalendermonats. Abweichendes gilt für den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge (Art. 19 UStG).

Hinweis

In manchen Fällen (Art. 1 Abs. 4 UStG), wie beispielsweise bei innergemeinschaftlichen Einkäufen von unecht befreiten Unternehmern, ist die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs an die Erwerbsschwelle von 11.000 € geknüpft. Details dazu sind den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 zu entnehmen bzw. finden Sie Informationen zum Import von Kfz unter www.bmf.gv.at > Steuern > Kraftfahrzeuge

Versandhandel

Für den Versandhandel besteht eine Sonderregelung nach Art. 3 Abs. 3 bis Abs. 7 UStG. Ein Versandhandel liegt vor, wenn von einer Unternehmerin oder einem Unternehmer aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates Gegenstände an private oder an bestimmte andere unternehmerische Abnehmerinnen und Abnehmer ohne eigene UID-Nummer, wie z. B. Kleinunternehmer, befördert oder versendet werden. Liefert eine Unternehmerin oder ein Unternehmer aus Österreich Waren an private Abnehmer/innen in das übrige Gemeinschaftsgebiet, so hat sie oder er die Lieferschwelle des jeweiligen Bestimmungslandes zu beachten. Der für die Besteuerung maßgebliche Ort der Lieferung verlagert sich bei Überschreiten der Lieferschwelle dorthin, wo die Beförderung oder Versendung endet. Die Berechnung der Lieferschwelle ist für jeden Mitgliedstaat gesondert vorzunehmen.

Es besteht aber die Möglichkeit, auf die Anwendung der Lieferschwelle zu

verzichten. Dieser Verzicht ist bei Versandhandelsumsätzen von Österreich in das übrige Gemeinschaftsgebiet schriftlich bei ihrem/seinem österreichischen Finanzamt einzubringen und kann für jeden Mitgliedstaat gesondert abgegeben werden. Durch den Verzicht verlagert sich der Ort der Lieferung unabhängig von der Höhe der ausgeführten Umsätze bereits ab dem ersten Umsatz in das Bestimmungsland.

Die Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen gemäß § 11 Abs. 6 UStG gelten ab 1.1.2016 nicht im Versandhandel.

Bitte beachten Sie

Für Lieferungen nach Österreich beträgt die Lieferschwelle derzeit 35.000 €!

Für verbrauchsteuerpflichtige Waren gilt die Lieferschwelle nicht, d. h. die Versandhandelsregelung kommt auch zur Anwendung, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer die Lieferschwelle nicht überschreitet (z. B. für Wein oder Tabakwaren). Die Versandhandelsregelung gilt ebenfalls nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen (sonstige Leistungen)

Der Ort der Besteuerung richtet sich hier grundsätzlich nach der Unternehmereigenschaft/Nichtunternehmereigenschaft der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers (§ 3a Abs. 6 und Abs. 7 UStG). Wird eine Dienstleistung (sonstige Leistung) an einen/eine Unternehmer/in erbracht, so befindet sich der Leistungsort dort, wo diese/dieser Unternehmerin/Unterneh-

mer ihr oder sein Unternehmen betreibt bzw. sich ihre oder seine Betriebsstätte befindet (Empfängerort = Besteuerungsort). Ist die Empfängerin oder der Empfänger Nichtunternehmer/in (Privater), wird die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem die leistende Unternehmerin bzw. der leistende Unternehmer ihr oder sein Unternehmen (Betriebsstätte) betreibt (Unternehmerort = Besteuerungsort).

Die UID-Nummer gilt als Nachweis für die Unternehmereigenschaft der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers.

Sonstige Leistungen, bei denen es nach Art. 196 der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG bedingt durch das Reverse Charge System zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf die unternehmerische Leistungsempfängerin oder den unternehmerischen Leistungsempfänger (UID-Nummer) kommt, müssen vom die Dienstleistung ausführenden österreichischen Unternehmer in die so genannte „Zusammenfassende Meldung“ aufgenommen werden. Darunter fallen alle sonstigen Leistungen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgrund § 3a Abs. 6 UStG (Empfängerort) zu versteuern sind, insbesondere:

- Güterbeförderungen zwischen Unternehmern
- Nebentätigkeiten zu diesen Beförderungen
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen
- Dienstleistungen nach § 3a Abs. 14 UStG, wie etwa Beratungs- oder Werbeleistungen

- Vermittlungsleistungen
- Besorgungsleistungen von den hier angeführten sonstigen Leistungen
- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Hinweis

Es gibt Ausnahmen, bei denen sich der Dienstleistungsort nicht nach § 3a Abs. 6 bzw. Abs. 7 UStG richtet, wie z. B. bei Personenbeförderung oder Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Diese beispielsweise genannten Dienstleistungen und solche an Nichtunternehmer/innen ohne UID-Nummer sind nicht in die erwähnte „Zusammenfassende Meldung“ aufzunehmen.

Wird die Dienstleistung von Ihnen in einem anderen Mitgliedstaat erbracht, können Sie als die leistende Unternehmerin oder der leistende Unternehmer grundsätzlich darauf vertrauen, dass es auch in diesem anderen Mitgliedstaat zum Übergang der Steuerschuld auf die Empfängerin oder den Empfänger Ihrer Dienstleistung kommt (Reverse Charge System), wie das umgekehrt auch in Österreich bei Dienstleistungserbringung durch eine ausländische Unternehmerin oder einen ausländischen Unternehmer der Fall ist (siehe u. a. Abschnitt „Steuer-tatbestände“, S. 47).

Bei der Rechnungsausstellung ist hier Folgendes zu beachten (§ 11 Abs. 1a UStG):

- Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger

- Angabe der UID der leistenden Unternehmerin/des leistenden Unternehmers und ihrer/seiner unternehmerischen Kundin bzw. ihres/seines Kunden
- Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis findet keine Anwendung, d. h. in der Rechnung ist kein Umsatzsteuerbetrag anzuführen

Zu beachten ist, dass bei im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten Dienstleistungen, die unter § 3a Abs. 6 UStG fallen und für die die Leistungsempfängerin/der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge), die verpflichtende Rechnungsausstellung wie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bis spätestens 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Kalendermonats zu erfolgen hat.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Wenn Sie als Unternehmerin oder Unternehmer in Geschäftsbeziehung mit Unternehmerinnen und Unternehmern in anderen EU-Ländern treten, ist es erforderlich, die so genannte „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ (UID-Nummer) zu benützen. Grundsätzlich wird eine UID-Nummer von Amts wegen im Zuge der Vergabe der Steuernummer vom zuständigen Finanzamt erteilt. Die amtswegige Erteilung der UID-Nummer betrifft auch Unternehmer/innen, die die Sonderregelung gemäß Art. 25a UStG in Anspruch nehmen und den MOSS (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop) in der EU für ihre elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer/innen

nützen. Eingehende Informationen zum MOSS sind den Webseiten des Bundesministeriums für Finanzen im Bereich Umsatzsteuer zu entnehmen.

Nur Unternehmer/innen, die ausschließlich Umsätze tätigen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, bzw. die ihre Umsätze gemäß § 22 UStG (Durchschnittssatzbesteuerung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) versteuern, müssen mit dem Formular U 15, falls sie eine UID-Nummer für innergemeinschaftliche Umsätze benötigen, diese beantragen.

Hinweis

Formulare, wie z. B. U 15, finden Sie unter www.bmf.gv.at > Formulare

Die UID-Nummer gilt nur für den unternehmerischen Bereich.

Erwerben Sie als Privatperson Waren in einem anderen Mitgliedstaat – etwa im Rahmen einer Auslandsreise, so benötigen Sie keine UID-Nummer. Sie dürfen diese auch nicht vorweisen, wenn Sie – als Unternehmerin oder Unternehmer – zwar über eine UID-Nummer verfügen, die Waren aber für private Zwecke angeschafft werden. Die Waren bleiben mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet („Ursprungslandprinzip“). Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

Mit der Angabe Ihrer UID-Nummer geben Sie gegenüber dem ausländischen (EU-) Unternehmer zu erkennen, dass Sie als Abnehmerin/Abnehmer (Erwerberin/Erwerber) steuerfrei ein-

kaufen können bzw. eine sonstige Leistung für Ihr Unternehmen beziehen. Sowohl der innergemeinschaftliche Erwerb als auch die grenzüberschreitende Dienstleistung unterliegt, falls aufgrund der bereits erwähnten Umsatzsteuerregelungen auch ein inländischer Leistungsort vorliegt, in Folge der Besteuerung in Österreich.

Nennen auch Sie Ihrem EU-Geschäftspartner neben Ihrer UID-Nummer immer Ihre Firmendaten laut derzeitiger Registrierung bei Ihrem Finanzamt. Achten Sie dabei stets darauf, dass diese Daten (Name, Firma, Anschrift) mit den im Vergabebescheid ausgewiesenen Angaben voll identisch sind. Kontrollieren Sie deshalb auch die Daten Ihres Bescheides sofort nach Erhalt und teilen Sie eventuelle Schreibfehler oder Unrichtigkeiten Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt umgehend mit.

Ihre UID-Nummer ist in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung mit Namen und Anschrift Ihres Umsatzsteuer-Abgabekontos verbunden. Änderungen im Namen, Firmenwortlaut oder in der Anschrift sind ebenfalls unverzüglich Ihrem Umsatzsteuer-Finanzamt bekannt zu geben. Falls die Voraussetzungen, die zur Vergabe der UID-Nummer geführt haben, wegfallen, ist dies innerhalb eines Monats zu melden.

Tätigen Sie Lieferungen in andere Mitgliedstaaten, so hat Ihnen Ihre Kundin oder Ihr Kunde ihre/seine UID-Nummer verbunden mit ihren/seinen Firmendaten (Name und Adresse) mitzuteilen. Damit wird dokumentiert,

dass Ihre Kundin oder Ihr Kunde die Waren für ihr/sein Unternehmen anschafft und Sie können die Warenlieferung – unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung – in Österreich steuerfrei belassen.

Erbringen Sie eine sonstige Leistung an eine ausländische Unternehmerin oder an einen ausländischen Unternehmer, so hat Ihnen diese/r als Ihr/e Leistungsempfänger/in ihre/ seine UID-Nummer bekannt zu geben, damit sichergestellt wird, dass diese Dienstleistung für ihr/sein Unternehmen in Anspruch genommen wird. Ihre Dienstleistung unterliegt dann grundsätzlich dort der Umsatzbesteuerung, wo die Empfängerin oder der Empfänger ihr/sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 6 UStG) (siehe Abschnitt „Grenzüberschreitende Dienstleistungen“, S. 61).

Bei Rechnungen über 10.000 € ist auch die UID-Nummer Ihrer inländischen Leistungsempfängerin oder Ihres inländischen Leistungsempfängers anzuführen, wenn diese oder dieser Ihre Leistung für ihr oder sein Unternehmen bezieht (§ 11 Abs. 1 Z 2 UStG).

Jede UID-Nummer besteht aus einem zweistelligen Länderkennzeichen sowie aus weiteren bis zu zwölf Stellen, in denen auch Buchstaben – je nach EU-Staat (z. B. Irland, Niederlande, Spanien) – enthalten sein können. Die österreichische UID-Nummer beginnt immer mit dem Länderkennzeichen AT, weist an der ersten Stelle ein U und anschließend acht Ziffern auf (z. B. ATU12345678).

Sollten Sie Zweifel an der Gültigkeit einer Ihnen von Ihrer Geschäftspartnerin oder Ihrem Geschäftspartner bekannt gegebenen UID-Nummer bzw. ihrer oder seiner Unternehmereigenschaft haben, können Sie diese in einem EU-weiten Bestätigungsverfahren überprüfen lassen.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld auf einen im EU-Gemeinschaftsgebiet ansässigen Leistungsempfänger übergeht (Art. 196 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie 2006/112/EG), haben Sie bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonats (wenn für Sie das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist, bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats) eine Zusammenfassende Meldung (ZM) über FinanzOnline (Eingaben/Erklärungen) elektronisch zu übermitteln.

Weist Ihre ausländische Kundin oder Ihr ausländischer Kunde keine UID-Nummer vor und gibt sich somit nicht als Geschäftspartner, der Leistungen für sein Unternehmen bezieht, zu erkennen, so bleibt der Verkauf/die Dienstleistung mit österreichischer Umsatzsteuer belastet.

UID-Bestätigungsverfahren

Damit sich eine Unternehmerin oder ein Unternehmer von der Gültigkeit der UID-Nummer einer EU-Geschäftspartnerin oder eines EU-Geschäftspartners überzeugen kann, wurde EU-weit das so genannte „Bestätigungsverfahren“ eingeführt.

Länder-kennz.	EU-Mitgliedstaat	Weitere Stellen	Beispiel
AT	Österreich	9 Stellen	ATU12345678
BE	Belgien	10 Stellen	BE0123456789
BG	Bulgarien	9 oder 10 Stellen	BG123456789(0)
CY	Zypern	9 Stellen	CY12345678A
CZ	Tschechische Republik	8 (bis 10) Stellen	CZ12345678(90)
DE	Deutschland	9 Stellen	DE123456789
DK	Dänemark	8 Stellen	DK12345678
EE	Estland	9 Stellen	EE123456789
EL	Griechenland	9 Stellen	EL123456789
ES	Spanien	9 Stellen	ESA23456789
FI	Finnland	8 Stellen	FI12345678
FR	Frankreich	11 Stellen	FR12345678901
GB	Großbritannien	5*, 9 (bis 12) Stellen	GBAB345, GB123456789(012)
HR	Kroatien	11 Stellen	HR12345678901
HU	Ungarn	8 Stellen	HU12345678
IE	Irland	8 bis 9 Stellen	IE1A34567B, IE1234567AB
IT	Italien	11 Stellen	IT12345678901
LT	Litauen	9 (bis 12) Stellen	LT123456789(012)
LU	Luxemburg	8 Stellen	LU12345678
LV	Lettland	11 Stellen	LV12345678901
MT	Malta	8 Stellen	MT12345678
NL	Niederlande	12 Stellen	NL123456789B12
PL	Polen	10 Stellen	PL1234567890
PT	Portugal	9 Stellen	PT123456789
RO	Rumänien	mindestens 2, maximal 10 Stellen	RO12(34567890)
SE	Schweden	12 Stellen	SE123456789012
SI	Slowenien	8 Stellen	SI12345678
SK	Slowakei	10 Stellen	SK1234567890

* In den „weiteren Stellen“ können auch Buchstaben enthalten sein.

Jeder Unternehmer hat die UID-Nummern-Abfrage verpflichtend über FinanzOnline durchzuführen. Bei einer Bestätigungsanfrage im Rahmen von FinanzOnline wird die Antwort elektronisch mitgeteilt. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit einer elektronischen (MIAS-)Selbstabfrage über den EU-Server: „http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/“

Die jeweilige Mitteilung gilt als Beleg und ist als Ausdruck oder in elektronischer Form gemäß § 132 BAO aufzubewahren.

Nur soweit es mangels technischer Voraussetzungen (z. B. kein Internetzugang) unzumutbar ist, können Bestätigungsanfragen an das für die Unternehmerin oder den Unternehmer zuständige Finanzamt gerichtet werden.

Beide elektronischen Abfragemöglichkeiten (FinanzOnline und EU-Server) stehen Ihnen auch zur Bestätigung der österreichischen UID-Nummer einer anderen österreichischen Unternehmerin/eines anderen österreichischen Unternehmers zur Verfügung.

Bei dem vorgesehenen zweistufigen Bestätigungsverfahren gibt es zwei Möglichkeiten:

- Stufe 1 (einfaches Bestätigungsverfahren):
Hier wird lediglich die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID-Nummer überprüft. Der Bezug zu einer bestimmten Unternehmerin oder einem bestimmten Unternehmer wird nicht herge-

stellt. Die Online-Validierung der UID kann auch über die Seiten der Europäischen Kommission erfolgen.

- Stufe 2 (qualifiziertes Bestätigungsverfahren):
Hier wird die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat vergebenen UID-Nummer im Zusammenhang mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat überprüft. Die Anfrage nach Stufe 2 ist meist nur dann sinnvoll, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Warenempfängerin oder des Warenempfängers bzw. ihrer oder seiner Unternehmereigenschaft bestehen oder wenn mit einer Geschäftspartnerin bzw. einem Geschäftspartner erstmals Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden.

Wie oft Sie das Bestätigungsverfahren in Anspruch nehmen, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Inanspruchnahme des Bestätigungsverfahrens kann ein Hinweis auf die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sein.

Sie können entscheiden, ob alle oder nur neue Kunden durch Anfrage überprüft werden sollen. Sie können auch nur Stichproben durchführen. Wie oft Sie sich die UID während Ihrer gesamten Geschäftstätigkeit bestätigen lassen, ist ebenfalls Ihre Entscheidung. Bei einer längerfristig aufrechten Geschäftsbeziehung wird man eher auf die Gültigkeit der UID-Nummer des Geschäftspartners vertrauen können.

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Lieferungen (Mehrwertsteuer-Informations-Austausch-System, MIAS).

Die am Binnenmarkt beteiligten Unternehmerinnen und Unternehmer haben bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonats eine ZM, die als Steuererklärung gilt, bei dem – für die Erhebung der Umsatzsteuer – zuständigen Finanzamt einzureichen (Art 21 Abs. 3 UStG). In der ZM sind die UID-Nummern der jeweiligen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Umsätze für den Meldezeitraum anzugeben. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedstaaten regelmäßig untereinander ausgetauscht.

Neben innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen auch grenzüberschreitende Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld gemäß Art. 196 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auf eine Leistungsempfängerin oder einen Leistungsempfänger im EU-Gemeinschaftsgebiet übergeht, in die ZM aufgenommen werden (siehe dazu auch Abschnitt „Grenzüberschreitende Dienstleistungen“ S. 61).

Bitte beachten Sie

Wenn Sie in einem Meldezeitraum keine innergemeinschaftlichen Lieferungen/grenzüberschreitende Dienstleistungen ausführen, übermitteln Sie keine ZM!

Beispiel

Monatlicher Meldezeitraum: Die Daten der ZM für den Meldezeitraum August 2016 sind auf elektronischem Wege bis spätestens 30. September 2016 zu übermitteln.

Die ZM ist verpflichtend elektronisch über FinanzOnline (Eingaben/Erklärungen) zu übermitteln, außer dies ist mangels technischer Voraussetzungen (z. B. kein Internetzugang) unzumutbar. Nur in solchen Fällen dürfen noch amtliche Vordrucke (Formular U 13 bzw. U 14) in Papierform für die ZM verwendet und beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden (siehe dazu auch die Ausführungen unter „Abgabe der Steuererklärungen über FinanzOnline“, S. 17).

Hinweis

Nähere Informationen sind auch der „UID-Broschüre“ des BMF zu entnehmen bzw. bei Fragen zu Ihrer UID-Nummer oder zur ZM wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

N. Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung

Grundsätzlich hat jede Unternehmerin und jeder Unternehmer für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuer-

erklärung abzugeben. Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer sind von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung befreit, wenn ihr Jahresumsatz nicht über 30.000 € liegt und sie vom Finanzamt auch nicht zur Abgabe einer Erklärung durch Zusage eines Vordruckes aufgefordert werden.

Die Umsatzsteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs. 1 BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs. 2 BAO). Wenn Sie von einer steuerlichen Vertreterin oder einem steuerrechtlichen Vertreter vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit.

Hinweis

Nähere Informationen zu FinanzOnline finden Sie unter „Elektronische Steuererklärungen“, S. 16.

O. Umsatzsteuerveranlagung

Nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) erfolgt die Umsatzsteuerveranlagung (§ 21 Abs. 4 UStG). In diesem Fall wird die Summe aller bereits erfolgten Zahlungen bzw. Gutschriften dem in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesenen Betrag gegenübergestellt. Im Idealfall sollten sich die Werte decken, d. h. die Jahreserklärung stellt nur

eine Zusammenfassung der monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungen dar. Ergibt sich auf Grund der Veranlagung eine Nachforderung, so bedeutet dies, dass während des Jahres die Vorauszahlungen in zu niedriger Höhe geleistet wurden.

Eine solche Nachzahlung kann bei nicht fristgerechter Entrichtung einen so genannten „Säumniszuschlag“ nach sich ziehen.

Hinweis

Details finden Sie unter „Entrichtung von Säumniszuschlägen“, S. 22.

Der Umsatzsteuerbescheid ergeht schriftlich. Eine festgesetzte Umsatzsteuerschuld ist binnen Monatsfrist – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu zahlen (§ 210 Abs. 4 BAO).

X. Sonstige Abgaben

A. Normverbrauchsabgabe

Dieser Abgabe unterliegen Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Motorräder. Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird normalerweise vom Kfz-Händler entrichtet und ist daher im Kaufpreis enthalten. Bei Eigenim-

porten von Kraftfahrzeugen hat die Käuferin oder der Käufer selbst die NoVA – und bei neuen Fahrzeugen auch die (Einfuhr)Umsatzsteuer – an das Finanzamt abzuführen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem (Netto)Wert des Fahrzeugs und bei den Personen- und Kombinationskraft-

wagen nunmehr nach den Gramm CO_2/km (CO_2 -Ausstoß minus 90 Gramm CO_2/km dividiert durch 5 ist der Steuersatz, fixe Abzugsposten und Zuschläge bei hohem CO_2 -Ausstoß). Der Höchststeuersatz beträgt 32 %. Bei Motorrädern errechnet sich der Steuersatz nach dem Hubraum in Kubikzen-



timeter minus 100 mal 2 %. Der Höchststeuersatz wurde für Motorräder mit 20% festgelegt. Nähere Informationen zur NoVA finden Sie auf www.bmf.gv.at > Steuern > Kraftfahrzeuge

B. Kraftfahrzeugsteuer/Motorbezogene Versicherungssteuer

Im Normalfall zahlen Sie zusammen mit der Haftpflichtversicherungsprämie für Ihren Pkw oder Ihr Motorrad die so genannte „motorbezogene Versicherungssteuer“, welche in Folge von der Versicherungsanstalt an das Finanzamt abgeführt wird. Den Steuergegenstand der Kraftfahrzeugsteuer bilden nur solche Kfz, für die nicht der Haftpflichtversicherer die motorbezogene Versicherungssteuer zu entrichten hat (z. B. LKW über 3,5 t Gesamtgewicht). Nähere Informationen zur motorbezogenen Versicherungssteuer sowie zur Kraftfahrzeugsteuer finden Sie auf www.bmf.gv.at > Steuern > Kraftfahrzeuge

C. Werbeabgabe

Besteuerungsgegenstand der Werbeabgabe ist die Werbung in Hörfunk, Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften sowie die „Außenwerbung“ (z. B. Plakate, Transparente). Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, das der Werbeleister (Fernseh-, Hörfunkstation, Zeitungsherausgeber usw.) für die Durchführung der Werbung erhält. Der Steuersatz beträgt 5 % der Bemessungsgrundlage.

Bitte beachten Sie

Nicht abgabepflichtig ist derzeit die Werbung im Internet.

Betrag wird abzüglich eines allgemeinen Selbstbehalts von 400 € vom für die Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt ausbezahlt.

D. Elektrizitätsabgabe

Der Elektrizitätsabgabe unterliegt die Lieferung bzw. der Verbrauch selbst erzeugter elektrischer Energie. Die Steuer beträgt 0,015 € je Kilowattstunde und ist vom Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

E. Erdgasabgabe

Der Erdgasabgabe unterliegt die Lieferung von Erdgas. Die Steuer beträgt 0,066 € je Kubikmeter Erdgas. Die Abgabe ist vom Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

F. Kohleabgabe

Die Kohleabgabe ist vom Lieferer der Kohle zu zahlen und beträgt 0,05 € je kg Kohle.

G. Energieabgabenvergütung

Produktionsbetriebe können einen Teil der an den Energielieferer bezahlten Energieabgaben vom Finanzamt vergütet bekommen: Die Energieabgaben werden vergütet, soweit sie 0,5 % des Nettoproduktionswertes übersteigen und die Mindeststeuersätze der Energiesteuerrichtlinie der Europäischen Union eingehalten werden. Der entsprechende

XI. Betriebsausgaben

A. Begriffsdefinition

Unter Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen und Ausgaben zu verstehen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Die Betriebsausgaben kürzen den Gewinn und schmälern dadurch die Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Um einen Abzugsposten handelt es sich, wenn die Ausgaben

- mit einer betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen und
- aus der Sicht der Unternehmerin oder des Unternehmers ihrem bzw. seinem Betrieb dienen oder sie/ihn unfreiwillig treffen und
- nicht unter ein Abzugsverbot, insbesondere des § 20 EStG (u. a. Lebensführungskosten, privat veranlasste Ausgaben etc.) fallen.

Der Begriff „Betriebsausgaben“ ist also sehr weitläufig. Was die Unternehmerin oder der Unternehmer für ihren oder seinen Betrieb als notwendig erachtet, kümmert die andere oder den anderen wiederum nicht. Viele Betriebsausgaben hängen daher von der jeweiligen Branche ab. Im Folgenden informieren wir Sie, warum Sie einwandfreie Belege benötigen, was sich hinter dem Begriff der „vorweggenommenen Betriebsausgaben“ verbirgt und welche Betriebsausgaben im Zusammenhang mit einem Abzugsverbot zu sehen sind.

B. Belegnachweis

Zur Anerkennung als Betriebsausgabe reicht es nicht aus, dass eine Zahlung

für den Betrieb geleistet worden ist. Als Unternehmerin oder Unternehmer haben Sie die Aufgabe, Belege zu sammeln, da Betriebsausgaben im Allgemeinen durch schriftliche Belege (Fakturen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden) nachzuweisen und auf Verlangen des Finanzamtes zur Einsicht und Prüfung vorzulegen sind (§ 138 Abs. 2 BAO). Die Gestaltung des Belegwesens ist eng mit der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens verknüpft.

Hinweis

In der Buchführung gilt der Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg!

Eigenbeleg

Ausnahmen von diesem Prinzip gibt es allenfalls für Eigenbelege, die jedoch in der Regel nur dann als Nachweis anerkannt werden, wenn nach der Natur der Ausgabe (etwa bei Trinkgeldern oder bei Altwarenhändler/innen, die von Privatpersonen einkaufen) kein Fremdbeleg erhältlich ist. Aus dem Eigenbeleg müssen Datum, Betrag und Grund der Zahlung, Art und Menge der gelieferten Ware bzw. der erhaltenen Leistung ersichtlich sein. Die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger ist – soweit möglich – konkret zu bezeichnen.

Empfängerbenennung

Wenn Sie Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen möchten, kann das Finanzamt von Ihnen verlangen, dass Sie die Gläubigerinnen und Gläubiger oder die Empfängerinnen und Empfänger dieser Beträge genau bezeichnen (Nennung von Namen und Adres-

sen; § 162 BAO). Der Grund liegt auf der Hand: Was bei einer oder einem Steuerpflichtigen einen Aufwand (eine Betriebsausgabe) darstellt, wird in der Regel bei anderen ein Ertrag (eine Betriebseinnahme) sein. Probleme können Belege auf dem Gebiet von Provisionen, Subhonoraren oder Fremdlöhnen (z. B. für Aushilfspersonal) bereiten, aus denen nicht exakt hervorgeht, wer die ausbezahlten Geldbeträge erhalten hat. In solchen Fällen steht es dem Finanzamt zu, die Namhaftmachung der Empfängerin oder des Empfängers zu fordern. Verweigert die Unternehmerin oder der Unternehmer die verlangten Angaben, dann sind die beantragten Absetzungen zwingend nicht anzuerkennen. Auch wenn außer Zweifel steht, dass die Zahlungen tatsächlich geleistet wurden und betrieblich veranlasst sind.

C. Ausgaben vor Betriebs-eröffnung

Bereits vor der Gründung eines Unternehmens sind Maßnahmen zu treffen, die Kosten verursachen. Solche „vorweggenommenen Betriebsausgaben“ stellen Steuerabsetzposten dar.

Beispiele

Aufwendungen zur Anschaffung von Betriebsmitteln, Mietzahlungen für ein Geschäftslokal vor der Betriebseröffnung, Reisen zu potenziellen Kundinnen und Kunden sowie Lieferantinnen und Lieferanten, Beratungskosten betreffend die angestrebte Rechtsform etc.



Die Absicht der Unternehmensgründung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, wie z. B.:

- Gewerbeanmeldung
- Schriftverkehr mit möglichen Geschäftspartner/innen
- Einreichpläne
- Kreditvereinbarungen
- Inserate zur Personalbeschaffung
- Kosten- und Umsatzplanung

D. Nichtabzugsfähige Ausgaben

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass nicht alle Ausgaben den Gewinn vermindern. Vielmehr ist eine Abgrenzung der Betriebsausgaben von den privaten Aufwendungen vorzunehmen. Bei Kosten im Zusammenhang mit Autos, Liegenschaften, Reisespesen,

Repräsentationsspesen bzw. werbeähnlichen Aufwendungen sowie bei Gehältern für im Unternehmen beschäftigte nahe Angehörige prüft das Finanzamt genau, ob eine Verflechtung mit nicht-abzugsfähigen Aufwendungen und Ausgaben im Sinne des § 20 EStG besteht. Diese Gesetzesbestimmung listet die folgenden so genannten „nicht-abzugsfähigen Ausgaben“ auf:

- Aufwendungen für den Haushalt und den Unterhalt der Familienangehörigen. Dazu zählen z. B. Miete, Beleuchtung, Beheizung, Bekleidung, Ernährung, Kinderbetreuung, Haushalts- und Unterhaltungsgeräte, Erholung, Freizeitgestaltung, (Zweit)Wohnung (Ausnahme: betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung, siehe dazu „Das Steuerbuch“, die für Arbeitneh-

merinnen und Arbeitnehmer getroffenen Aussagen sind auf Unternehmerinnen und Unternehmer übertragbar), Gegenstände des höchstpersönlichen Gebrauchs, wie z. B. Brille, Uhr, Hörgerät.

- Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit erfolgen. Dazu zählen z. B. Ballbesuche, Geburtstagsfeiern.
- Betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben, die auch die Lebensführung berühren, und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Auffassung unangemessen hoch sind. Dies gilt für Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen

(Pkw und Kombi), Personenluftfahrzeugen, Sport- und Luxusbooten, Jagden, geknüpften Teppichen, Tapisserien und Antiquitäten. Zu Pkw und Kombi siehe Kapitel „Abschreibung“, S. 72 f.

- Reisekosten, soweit sie nach § 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9 EStG nicht abzugsfähig sind; dies betrifft den über die Tagesgelder (siehe S. 76) hinausgehenden Verpflegungsaufwand.
- Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit und wird es (nahezu) ausschließlich betrieblich genutzt, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben (anteilige Miete/Absetzung für Abnutzung, anteilige Energiekosten etc.) einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.
- Kosten für Fahrten zwischen Wohnsitz am Tätigkeitsort und Familienwohnsitz (Familienheimfahrten), sofern sie den Betrag von 306 € pro Monat (Höchstbetrag beim großen Pendlerpauschale) übersteigen.
- Repräsentationsaufwendungen; dazu zählen beispielsweise Geschenke an Geschäftsfreunde, soweit kein Werbeaufwand vorliegt. Bewirtungsspesen können zur Hälfte abgezogen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Bewirtung von Geschäftsfreunden der Werbung dient und die betriebliche

oder berufliche Veranlassung weit- aus überwiegt.

- Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn die Zuwendungen auf einer verpflichtenden Vereinbarung beruhen. Eine wichtige Ausnahme besteht insbesondere in der Spendenbegünstigung gemäß § 4a EStG für Spenden an humanitäre Vereine oder im Wissenschafts- oder Forschungsbereich tätige Einrichtungen; an Einrichtungen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, an behördlich genehmigte Tierheime und an Feuerwehren. Der Betriebsausgabenabzug ist bis zu 10 % des Gewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) möglich. Privatspenden sind bis zu 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des jeweiligen Veranlagungsjahres als Sonderausgaben abziehbar. Werden Spenden sowohl als Betriebsausgaben als auch im Rahmen der Sonderausgaben getätigt, sind diese insgesamt bis 10 % des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des jeweiligen Veranlagungsjahres abzugsfähig.
- Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, z. B. Schmier- und Bestechungsgelder (auch bei ausschließlich betrieblicher Veranlassung); weiters Strafen und Geldbußen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden.
- Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die auf den „Eigenverbrauch“ entfallende

Umsatzsteuer, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt oder in einer nichtabzugsfähigen Aufwendung oder Ausgabe besteht. Nicht abziehbar ist auch die aus Anlass eines unentgeltlichen Erwerbs einer Liegenschaft anfallende Grunderwerbsteuer einschließlich der Eintragungsgebühr für das Grundbuch und sonstiger Nebenkosten.

- Über 500.000 € p.a. hinausgehende Lohnbestandteile („Managergehälter“). Betroffen sind Geld- und Sachleistungen, die geleistet werden an
 - aktive oder ehemalige echte Dienstnehmer sowie
 - „vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen“ (z. B. Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH, die nicht im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses tätig sind, bei dienstnehmerähnlichen Werkverträgen).
- Barlöhne an Subunternehmer im Baugewerbe über 500 € ab 2016.

Hinweis

Ab 2016 besteht außerdem ein Barzahlungs- und Entgegennahmeverbot für „Bauleistungen“ an Arbeitnehmer/innen (ohne 500 €-Grenze), sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer über ein Girokonto verfügt oder Rechtsanspruch darauf hat (dieser Rechtsanspruch ist aufgrund der EU-Zahlungskonten-Richtlinie für jede Verbraucherin bzw. jeden Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU gegeben). Bei Nichtbeachtung des Verbots bleibt der Betriebsausgabenabzug zwar bestehen, es liegt aber eine finanzstrafrechtlich zu ahndende Finanzordnungswidrigkeit vor.

E. Beispielhafter Betriebsausgabenkatalog

Die nachstehende Übersicht zeigt Ihnen die gängigsten Betriebsausgaben:

- Absetzung für Abnutzung (AfA), siehe S. 72
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), siehe S. 75
- Beiträge zu einer Pflichtversicherung (z. B. GSVG)
- Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen
- Beiträge zur Selbständigenvorsorge
- Leasingaufwand für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter
- Büroraummiete
- Personalaufwand (Löhne, Gehälter, lohnabhängige Abgaben)
- Beratungskosten (für Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Steuerberater/in etc.)
- Reisekosten (siehe Abschnitt „Reisekosten“ S. 75)
- Werbung
- Bezogene Leistungen (Fremdarbeiten)
- Waren- und Materialeinkauf
- Kommunikation (z. B. Telefon, Fax, Internet, Porto)
- Büromaterial
- Fachliteratur und -zeitschriften
- Zinsen für Fremdkapital
- Gewinnfreibetrag, siehe S. 77

Abschreibung

Bei abnutzbarem Anlagevermögen (z. B. Büroeinrichtung, PC, Kraftfahrzeuge) ist der dadurch bedingte Wertverlust in Form einer Abschreibung als Betriebsausgabe steuerlich geltend zu machen (Absetzung für Abnutzung –

AfA, §§ 7 und 8 EStG; siehe Kapitel „Geringwertige Wirtschaftsgüter“, S. 75). Keiner AfA unterliegen daher folgende Wirtschaftsgüter:

- Grundstücke (nackter Grund und Boden; Gebäude sind hingegen abnutzbar)
- Kunstwerke (z. B. Gemälde, Skulpturen)
- Antiquitäten
- wertvolle Teppiche, die nicht am Fußboden aufliegen

– Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der AfA sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsgutes. Zu den Anschaffungskosten zählen nicht nur der eigentliche Kaufpreis, sondern alle Aufwendungen, die erforderlich sind, das Wirtschaftsgut in den Besitz des Unternehmens gelangen zu lassen und es für dieses nutzbar zu machen. Anschaffungskosten sind beispielsweise:

- Transportspesen
- Zölle
- Vermittlungsprovisionen
- Anwalts- und Notarhonorare
- Grunderwerbsteuer
- Montage-, Installierungs- und Fundamentierungskosten

Derartige Aufwendungen müssen zum Einkaufspreis dazugerechnet werden. Sie erhöhen also die Anschaffungskosten und stellen letztendlich die eigentliche Abschreibungsbasis dar.

Beispiel

Um das neu angeschaffte Computernetzwerk in Betrieb nehmen zu können, sind umfangreiche Arbeiten eines Elektroinstallateurs in den Büroräumlichkeiten erforderlich. Die tatsächlichen Gesamtkosten stellen keinen Instandhaltungs- oder Reparaturaufwand dar, vielmehr erhöhen sie die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes „Computernetzwerk“.

Bei den Herstellungskosten ist ähnlich vorzugehen. Sämtliche Aufwendungen bilden die Abschreibungsbasis. Bei in eigener Regie hergestellten Wirtschaftsgütern sind die Materialkosten und Fertigungslöhne, die Sonderkosten der Fertigung (Planungs- und Entwicklungskosten) sowie die Material- und Fertigungsgemeinkosten anzusetzen.

– Nutzungsdauer und Abschreibungssatz

Nachdem die Bemessungsgrundlage richtig ermittelt wurde, sind deren Kosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzusetzen. In jedem Jahr der Nutzung darf nur ein gleich bleibender Abschreibungsbetrag geltend gemacht werden (lineare AfA). Um den jährlichen AfA-Betrag zu errechnen, dividiert man die Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die in Jahre ausgedrückte Nutzungsdauer.

Hinweis

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist die Anzahl von Jahren, in der eine Anlage im Betrieb voraussichtlich genutzt werden kann; zu ermitteln durch Schätzung bzw. anhand von Erfahrungswerten.

Abgesehen von einigen – in § 8 EStG normierten – Sonderregelungen, auf die wir in der Folge noch eingehen, sagt das Gesetz nichts darüber aus, wie lange die Nutzungsdauer der verschiedenen Wirtschaftsgüter ist. Diese muss daher von der Unternehmerin oder vom Unternehmer für den Einzelfall geschätzt werden. In der Praxis haben sich gewisse Richtwerte entwickelt. Beispielsweise sind für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zehn Jahre Nutzungsdauer üblich. In Deutschland gibt es sogar amtliche AfA-Tabellen, die auch in Österreich verwendet werden können.

Beispiel

Eine Büroeinrichtung bestehend aus Schreibtisch, Drehsessel und Aktenschränken wurde im Jänner 2017 um insgesamt 2.000 € angeschafft und sogleich in Verwendung genommen. Die Unternehmerin schätzt, dass die Einrichtung nach zehn Jahren zu erneuern sein wird. Somit ist von einer 10-jährigen Nutzungsdauer auszugehen. Der Betrag der jährlichen AfA errechnet sich aus den Anschaffungskosten dividiert durch die Nutzungsdauer:

$$\frac{\text{Anschaffungskosten (€)}}{\text{Nutzungsdauer (Jahre)}} = \frac{2.000}{10} = 200 \text{ €}$$

Im Jahr 2017 kann daher 1/10 der 2.000 € als Betriebsausgabe, somit 200 €, abgesetzt werden; 2018 das zweite Zehntel; 2019 das dritte Zehntel usw. 2026 ist die Büroeinrichtung komplett abgeschrieben. Sollte diese aber noch weiter in Verwendung stehen, bleibt ein so genannter „Erinnerungs-Euro“ übrig, bis die Büromöbel endgültig aus dem Unternehmen ausscheiden.

– Inbetriebnahme, Halbjahres-AfA

Für den Beginn der AfA ist nicht der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt, sondern in der Regel der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes entscheidend. Zu beachten ist, ob die Inbetriebnahme des Anlagegutes im 1. Halbjahr (so genannte „Ganzjahresabschreibung“, wie im Beispielsfall) oder im 2. Halbjahr (so genannte „Halbjahresabschreibung“) erfolgt. Die Halbjahres-AfA findet Anwendung, wenn ein Wirtschaftsgut im betreffenden Jahr nicht mehr als sechs Monate vom

Unternehmen genutzt wird. In diesem Fall wird nur die Hälfte des Jahresbetrages abgeschrieben. Im Gegensatz dazu wird bei der Ganzjahres-AfA der volle Jahresbetrag abgeschrieben. Auch beim Ausscheiden einer Anlage ist nach dem gleichen Prinzip vorzugehen. Scheidet das Wirtschaftsgut im 1. Halbjahr aus, steht die Halbjahres-AfA zu, scheidet es im 2. Halbjahr aus, dann die Ganzjahres-AfA.

Im Gegensatz zur doppelten Buchhaltung ist ein bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entscheidendes Kriterium, dass eine Betriebsausgabe erst ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, zu dem sie die oder der Abgabepflichtige tatsächlich bezahlt hat („Abflussprinzip“, siehe „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“, S. 28). Dieses Abflussprinzip gelangt jedoch bei betrieblichen Investitionen nicht zur Anwendung. Eine AfA steht dem Einnahmen-Ausgaben-Rechner bereits dann zu, wenn er ein Wirtschaftsgut betrieblich nutzt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen noch nicht beglichen sein.

– Anlageverzeichnis

Alle Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihren Gewinn auf Grund einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, sind verpflichtet, ein Verzeichnis (Anlagekartei) der im Betrieb verwendeten abnutzbaren Wirtschaftsgüter sowie der dem Betrieb dienenden Grundstücke zu führen (§ 7 Abs. 3 EStG). Das Verzeichnis hat jedes einzelne Anlagegut genau zu bezeichnen und folgende Angaben zu enthalten:

- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Name und Anschrift der Lieferantin oder des Lieferanten
- voraussichtliche Nutzungsdauer
- Betrag der jährlichen AfA
- den noch absetzbaren Betrag (Restbuchwert)

Hinweis

Der Restbuchwert ergibt sich aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Summe der bereits vorgenommenen Abschreibungen.

Soll das Anlagegut zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages (siehe S. 77) herangezogen werden, ist dies ebenfalls im Anlageverzeichnis zu vermerken.

Die Anlagekartei muss nicht mit den Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht werden. Es reicht aus, wenn sie im Zeitpunkt der Abgabe ordnungsgemäß geführt ist.

– Nachholverbot

Achten Sie bitte darauf, dass Sie die jährlichen Abschreibungsquoten im Rechnungswesen immer in richtiger Höhe ansetzen. Denn: Vergessene Abschreibungen dürfen in späteren Jahren nicht nachgeholt werden!

– Gesetzlich festgelegte Nutzungsdauer

Grundsätzlich bemisst sich der AfA-Satz nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Gesetzliche Sonderregelungen gibt es für:

- Betriebsgebäude
- Personen- bzw. Kombinationskraftwagen
- Firmenwerte (im Rahmen des Betriebserwerbes anfallende Mehrbeträge gegenüber der Summe der Werte der übernommenen Wirtschaftsgüter)

– Betriebsgebäude

Seit 2016 ist die Art der betrieblichen Einkünfte für die gesetzliche Nutzungsdauer nicht mehr maßgeblich. Es wird nur mehr zwischen betrieblich genutzten und nicht für Wohnzwecke vermieteten Betriebsgebäuden (AfA-Satz 2,5%) und für Wohnzwecke vermieteten Gebäuden des Betriebsvermögens (AfA-Satz 1,5%) unterschieden. Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte müssen daher ab 2016 in der Regel den AfA-Satz von 3% auf 2,5% reduzieren. Am einfachsten ist dabei, den AfA-Betrag 2015 um 16,66 % abzuwerten ($AfA\ 2015^* AfA\ 2015 \times 0,8334$). Freiberufler (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) können hingegen den AfA-Satz idR von 2% auf 2,5% anheben ($AfA\ 2015^* 1,25$). Bei für Wohnzwecke vermietete Betriebsgebäude ist die AfA 2015 um 25% zu kürzen ($AfA\ 2015^* 0,75$).

Eine kürzere Nutzungsdauer kann wie bisher (in der Regel durch Gutachten) nachgewiesen werden.

– Firmen- und Praxiswert

Die Anschaffungskosten eines Firmenwertes sind bei land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Betrie-

ben gleichmäßig auf 15 Jahre verteilt abzusetzen (§ 8 Abs. 3 EStG).

Beispiel

Eine ambitionierte Jungunternehmerin erwirbt von einem Gewerbetreibenden, der in seinem Familienkreis keinen Nachfolger findet, dessen Betrieb um 90.000 €. Der Wert des übernommenen Inventars und Warenlagers beläuft sich auf insgesamt 60.000 €. Der übersteigende Wert von 30.000 € stellt den Firmenwert dar, welcher auf 15 Jahre verteilt abzuschreiben ist. Das ergibt eine jährliche AfA in Höhe von 2.000 €.

Anders liegt der Fall im freiberuflichen Bereich (§ 8 Abs. 3 EStG bezieht sich nämlich nicht auf eine freiberufliche Tätigkeit). Die Nutzungsdauer des Firmenwertes („Praxiswertes“) ist im Einzelfall gesondert zu ermitteln. In der Regel beträgt diese aber mindestens fünf Jahre.

– Pkw und Kombi

Bei Pkw und Kombi verlangt der Steuergesetzgeber eine 8-jährige Nutzungsdauer (§ 8 Abs. 6 EStG). Ausnahmen sind z. B. die Autos der Fahrschulen und des Taxigewerbes. Es gibt aber eine Reihe von Fahrzeugen, die zwar optisch einem Pkw und Kombi ähnlich sind, steuerlich aber nicht als solche gelten und deswegen keiner Einschränkung hinsichtlich der anzusetzenden Nutzungsdauer unterliegen (Klein-LKW und Kleinbusse im Sinne der Verordnung BGBl. II Nr. 193/2002).

Hinweis

1. Eine aktuelle Liste der steuerlich anerkannten (insbesondere auch zum Vorsteuerabzug berechtigenden) Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Klein-Autobusse finden Sie auf www.bmf.gv.at > Steuern > Kraftfahrzeuge
2. Bitte beachten Sie, dass für PKW und Kombi (also für KfZ, die Sie nicht unter der Liste der steuerlich anerkannten Kleinlastkraft-, Kasten-, Pritschenwagen und Klein-Autobusse finden), die steuerlich anerkannten Anschaffungskosten grundsätzlich mit 40.000 € („Angemessenheitsgrenze“) limitiert sind. Bei teureren Fahrzeugen darf AfA daher nur von diesem Betrag berechnet werden (Jahres-AfA daher höchstens $40.000/8 = 5.000$ €). Auch andere wertabhängige Kosten (z. B. Vollkaskoversicherung, Finanzierungskosten) sind nur entsprechend der Angemessenheitsgrenze absetzbar.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wie Sie den Ausführungen unter „Abschreibung“, siehe S. 72 entnehmen können, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über ihre Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben. Von dieser Regelung macht § 13 EStG aber eine Ausnahme: Falls ein abnutzbares Anlagegut nicht mehr als 400 € kostet, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort unter dem Titel „geringwertiges Wirtschaftsgut“ als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wenn Ihnen ein Vorsteuerabzug zusteht, ist die Grenze von 400 € netto, also ohne Umsatzsteuer, zu

verstehen. Sollten Sie z. B. eine Kleinunternehmerin oder ein Kleinunternehmer sein, die oder der nicht zur Regelbesteuerung optiert hat, sind die 400 € der Bruttoverkaufspreis.

Beispiel

Ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer schafft für sein Büro folgende Gegenstände an: Organizer 400 €, Scanner 250 €, Drucker 360 € (Nettopreise). Die Kosten sämtlicher Wirtschaftsgüter stellen sofort in voller Höhe Betriebsausgaben dar. Würde der Preis des Organizers 401 € (netto) betragen, so wären seine Anschaffungskosten nur über die Nutzungsdauer verteilt abzusetzen.

Hinweis

Wird zwischen 1.3.2015 und 31.3.2017 entsprechend der ab 2016 zum Tragen kommenden Verpflichtung ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse, elektronisches Kassensystem) angeschafft oder ein schon bestehendes System umgerüstet, können die Anschaffungs- oder Umrüstkosten ungeachtet ihrer Höhe sofort abgeschrieben werden. Zusätzlich kann eine Prämie von 200 € pro angeschaffter Registrierkasse beansprucht werden. Im Falle eines elektronischen Kassensystems beträgt die Prämie 30 € pro Eingabestation, zumindest aber 200 € pro Kassensystem. Der Antrag ist mit dem Formular E 108c zu stellen. Die Prämie wird auf dem Abgabekonto gutgeschrieben.

Bei buchführenden Unternehmerinnen und Unternehmern hat die Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung

bzw. Herstellung zu erfolgen, bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist das Jahr der Bezahlung maßgeblich.

Reisekosten

Reisekosten können sich folgendermaßen zusammensetzen:

- Fahrtkosten (KFZ, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel, Fahrrad usw.)
- Verpflegungsmehraufwand
- Nächtigungsaufwand
- Nebenspesen

Hinweis:

Bei gemischt (betrieblich und privat) veranlassten Reisen ist ein anteiliger Kostenabzug dann möglich, wenn eindeutig getrennte Reiseabschnitte vorliegen (zB fünf Tage ausschließlich betrieblich, anschließend weitere fünf Tage Urlaub).

– Fahrtkosten

Bei den Fahrtkosten sind abzugsfähig

- die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und
- alle Aufwendungen für betriebliche Fahrten, und zwar gleichgültig, ob eine „Reise“ oder eine „sonstige Fahrt“ vorliegt.

Absetzbar sind hier immer die tatsächlichen Fahrtkosten (z. B. Bahn- oder Flugticket, Taxikosten).

Bei der Verwendung des betrieblichen KFZ ergibt sich der Abzug der Fahrtkosten gleichsam automatisch aus der Absetzung für Abnutzung (oder aus



der Absetzung des Leasing-Aufwands) und den sonstigen mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten (Haftpflicht- oder Kaskoversicherung, motorbezogene Versicherungssteuer, Wartung und allfällige Reparatur), wobei in der Regel ein Privatanteil auszuscheiden sein wird.

Hinweis

Wird ein privates KFZ nur gelegentlich (= zu weniger als 50 %) für betriebliche Fahrten verwendet, kann auch das amtliche Kilometergeld von derzeit 0,42 € pro Kilometer als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

– Verpflegungsmehraufwand, Nächtigungsaufwand

Eine Reise ist in der Regel mit Mehrkosten verbunden. Abgesehen von den Fahrkosten entstehen insbesondere auch Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Daher besteht die Möglichkeit, diese reisebedingten Verpflegungsmehraufwendungen mittels Pau-

schalbeträgen, den Nächtigungsaufwand mittels Pauschalbetrag oder alternativ in tatsächlicher Höhe, als Betriebsausgaben geltend zu machen (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Z 4 EStG).

Für die Geltendmachung von Tagesdiäten genügt nicht das Vorliegen einer betrieblich veranlassten Fahrt, es muss eine „Reise“ im steuerlichen Sinn vorliegen. Eine derartige „Reise“ liegt vor, wenn Sie mindestens 25 km vom Mittelpunkt Ihrer normalen Tätigkeit (Ort der Betriebsstätte) entfernt sind, um betriebliche oder berufliche Angelegenheiten zu erledigen (z. B. Teilnahme an Vertragsverhandlungen, Akquisition von Kundinnen/Kunden). Auch wenn Sie bei Ihrer Geschäftsreise nicht erfolgreich sind, hat dies keinen Einfluss auf die Geltendmachung (z. B. eine selbstständige Handelsvertreterin kehrt mit leeren Bestellbüchern heim).

Bei sämtlichen Reisebewegungen innerhalb des örtlichen Nahebereiches Ihrer Betriebsstätte liegt keine Reise

im steuerlichen Sinn vor. Es reicht nicht aus, wenn man beispielsweise an einem Tag mehr als 25 km zurücklegt, aber kein Punkt der Reise weiter als 25 km vom Unternehmen entfernt ist. Somit sind die Fahrten, die eine in Wien ansässige Unternehmerin oder ein in Wien ansässiger Unternehmer in der Bundeshauptstadt durchführt, nicht als Reisen einzustufen! Daher dürfen in einem derartigen Fall keine Tagesgelder beansprucht werden. Die mit den nachweislich betrieblich veranlassten Fahrten verbundenen Kosten stellen jedoch – wie zuvor erwähnt – immer Betriebsausgaben dar.

Keine Tagesdiäten stehen auch dann zu, wenn Sie länger als fünf Tage durchgehend oder öfter als 15 Mal im Jahr am gleichen Ort waren, weil dieser Ort dann zu einem „Mittelpunkt der Tätigkeit“ wird.

Bei Inlandsreisen steht ein Tagesgeld in Höhe von maximal 26,40 € zu. Dauert eine Reise länger als drei Stunden, so

kann für jede angefangene Stunde 1/12 (somit 2,20 €) gerechnet werden. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden an, erhält man bereits die volle Diät von 26,40 €. Innerhalb von 24 Stunden steht der Betrag von 26,40 € nur einmal zu.

Für die Nächtigung sieht das EStG einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 € als Nächtigungsgeld (inkl. Frühstück) vor. Meist wird dieser Betrag nicht ausreichen. An Stelle des Pauschalbetrages können Sie immer die tatsächlichen Aufwendungen für die Übernachtung (inkl. Frühstück) geltend machen.

Wer geschäftlich oder beruflich im Ausland zu tun hat, kann als Tages- und Nächtigungsgelder jene Höchstbeträge geltend machen, die den öffentlich Bediensteten zustehen. Details dazu enthält das BGBl. II Nr. 434/2001, welche Verordnung die Tages- und Nächtigungsgelder für Reisen von Bundesbediensteten im Ausland festsetzt.

Eine aktuelle Liste der Tages- und Nächtigungsgelder bei Auslandsreisen finden Sie im Anhang zu den „Lohnsteuerrichtlinien 2002“ auf www.bmf.gv.at > Findok. Analog zu den Inlandsreisen ist es auch möglich, statt der Nächtigungsgebühr die Hotelkosten für die Übernachtung (inkl. Frühstück) geltend zu machen, wofür Sie natürlich einen Beleg benötigen.

Hinweis

Nähere Informationen zum Thema „Reisekosten“ finden Sie auf www.bmf.gv.at > Findok sowie im Steuerbuch 2017.

– Nebenspesen

Während der betrieblichen Reise können zahlreiche Nebenkosten, wie z. B. Telefonspesen, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Reisegepäckversicherung, Trinkgelder anfallen, die steuerlich abgesetzt werden können. Bitte beachten Sie, dass Sie als Betriebsausgaben nur eine Sachversicherung absetzen können. Personenversicherungen wie Reiseunfall- oder Reisekrankenversicherung sind daher nicht absetzbar.

Gewinnfreibetrag

Der durch die Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen (Erträgen) und Betriebsausgaben (Aufwendungen) ermittelte Gewinn ist in der Regel noch nicht der endgültige zu versteuernde Gewinn. Als „letzte“ Betriebsausgaben kann nämlich noch ein Gewinnfreibetrag von bis zu 13 % des (vorläufig ermittelten) Gewinnes abgezogen werden. Im Einzelnen besteht der Gewinnfreibetrag aus

- dem Grundfreibetrag (soweit Gewinn bis 30.000 €; Grundfreibetrag daher bis 3.900 €); dieser wird ohne Investitionserfordernis berücksichtigt. Der Grundfreibetrag steht – auch bei mehreren Betrieben – nur einmal für Gewinne bis zu insgesamt 30.000 € zu.
- dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (soweit Gewinne über 30.000 €); dieser muss (wie der bisherige Freibetrag für investierte Gewinne) durch Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gedeckt werden.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag bemisst sich wie folgt:

Gewinne bis zu 175.000 €	13 %
die nächsten 175.000 €	7 %
die nächsten 230.000 €	4,5 %

Für Gewinne über 580.000 € steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. Der maximale Gewinnfreibetrag beträgt nach dieser Staffel somit 45.350 €.

Hinweis

Der Grundfreibetrag steht auch bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung (unabhängig von der Rechtsgrundlage der Pauschalierung) zu. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann hingegen bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung (siehe S. 82) nicht beansprucht werden.

Beträgt der Gewinn mehr als 30.000 €, kann innerhalb des Höchstbetrages (siehe oben) der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Hier ist jedoch Voraussetzung, dass begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht dann in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter zu. Er ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend zu machen.

Hinweis

Im Effekt werden dadurch im Investitionsjahr sofort 100% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben, ohne dass dadurch für körperliche Wirtschaftsgüter die Absetzung für Abnutzung berührt wird. Diese steht unabhängig davon daneben zu. Auch bei begünstigten Wertpapieren werden die Anschaffungskosten im Effekt zweifach berücksichtigt: Im Anschaffungsjahr in Form des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages und im Jahr der Veräußerung (Entnahme) durch den Abgang des Buchwertes.

Vom Gewinnfreibetrag ausgenommen sind Gewinne aus der Betriebsveräußerung oder der Betriebsaufgabe (Veräußerungsgewinne).

– **Begünstigte Wirtschaftsgüter**

Begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sind:

- Körperliche, abnutzbare und ungebrauchte Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren. Darunter können auch Gebäude fallen. Für angeschaffte Gebäude ist jedoch der Ausschluss von gebrauchten Wirtschaftsgütern zu beachten.
- Wertpapiere im Sinne des § 14 Abs. 7 Z 4 EStG (vor 2017 vorübergehend nur Wohnbauleihen gem. § 10 Abs. 3 Z 2 EStG), wenn sie ab der Anschaffung mindestens 4 Jahre dem Betrieb (durch Aufnahme in ein zu führendes Verzeichnis) gewidmet werden.

– **Nicht begünstigt bleiben insbesondere**

- Pkw und Kombi (siehe S. 74), ausgenommen Fahrschulfahrzeuge und Taxis
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter

– **Nachversteuerung, Ersatzbeschaffung**

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die ein Freibetrag in Anspruch genommen worden ist, vor Ablauf einer Behalterfrist von 4 Jahren (Fristenberechnung von Tag zu Tag) aus dem Betriebsvermögen aus, hat grundsätzlich eine Nachversteuerung des in Anspruch genommenen Freibetrages zu erfolgen. Gleiches gilt bei dauerhafter Verbringung ins Ausland (ausgenommen bei entgeltlicher Überlassung im EU/EWR-

Beispiel: Im Wirtschaftsjahr 2016 wurden folgende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter (WG) getätigt bzw. folgende Gewinne erzielt (Beträge in €):

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Gewinn vor GFB	40.000	- 30.000	20.000	1.200.000
davon 13 %	5.200	0	2.600	156.000 ¹⁾
Grundfreibetrag	3.900	0	2.600	3.900
Investitionen begünstigte WG	6.000	20.000	1.500	135.000
investitionsbedingter GFB	1.300	0	0	41.450
GFB gesamt	5.200	0	2.600	45.350 ²⁾
Gewinn endgültig	34.800	- 30.000	17.400	1.154.650

1) Übersteigt den maximalen Gewinnfreibetrag von 45.350 €.

2) Maximaler Gewinnfreibetrag des Jahres 2016 (3.900 + 41.450) 45.350 €.



Raum). Übersteigen die Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter 13 % des über 30.000 € hinausgehenden Gewinnes, ist es daher wichtig, jene Wirtschaftsgüter genau zu verzeichnen, die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages (ganz oder teilweise) herangezogen werden.

Bei Wertpapieren unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn im Jahr des Ausscheidens (der Verbringung) eine so genannte „Ersatzbeschaffung“ durch abnutzbare Anlagegüter innerhalb desselben Kalenderjahres erfolgt. In diesem Fall kommt es für die Ermittlung der Behaltefrist zu einer Zusammenrechnung der Besitzzeiten, d. h. die bisherige Behaltefrist läuft beim ersatzbeschafften Wirtschaftsgut weiter („Fehlzeiten“ innerhalb eines Jahres hemmen den Fristenlauf). Bei vorzeitigem Ausscheiden begünstigter abnutzbarer Anlagegüter ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich. Eine Nachver-

steuerung unterbleibt hier nur bei Ausscheiden durch höhere Gewalt oder einen behördlichen Eingriff.

Hinweis

Als „höhere Gewalt“ gilt grundsätzlich jedes Ausscheiden des Wirtschaftsgutes gegen den Willen der Unternehmerin oder des Unternehmers (z. B. Zerstörung, Diebstahl, aber auch schlichtes „Kaputtwerden“).

Im Falle der Übertragung eines Betriebes wird die Nachversteuerungsverpflichtung auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger überbunden (sofern die „nachversteuerungshängigen“ Wirtschaftsgüter mitübertragen werden). Die Behaltefrist läuft dann bei ihr oder bei ihm weiter. Von der unentgeltlichen Rechtsnachfolgerin bzw. vom unentgeltlichen Rechtsnachfolger getätigte Investitionen können nur ihren/seinen Gewinn im Wege eines

investitionsbedingten Gewinnfreibetrages schmälern, nicht auch jenen der Überträgerin oder des Überträgers.

Wird der Betrieb aufgegeben und werden die begünstigten Wirtschaftsgüter vor Ablauf der Behaltefrist entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung, und zwar zu Gunsten des (in der Regel begünstigten) Veräußerungsgewinns iSd § 24 EStG.

– Geltendmachung

Der Freibetrag ist in der Steuererklärung getrennt nach körperlichen Wirtschaftsgütern und Wertpapieren auszuweisen. Bei körperlichen Wirtschaftsgütern ist die Inanspruchnahme des Freibetrages im Anlageverzeichnis (siehe S. 73) zu dokumentieren; bei Wertpapieren ist ein gesondertes Verzeichnis zu führen, in das die Wertpapiere, für die der Freibetrag in Anspruch genommen wird, einzutragen sind.

XII. Betriebseinnahmen

Das Gegenstück zu den Betriebsausgaben bilden die Betriebseinnahmen. Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Zugänge in Geld oder geldwerten Vorteilen, die im Rahmen des Betriebes anfallen. Daher fallen nicht nur Einnahmen aus Ihrer eigentlichen betrieblichen Tätigkeit darunter, sondern auch beispielsweise Einnahmen aus Hilfsgeschäften – wie Anlagenverkäufe – oder aus Versicherungsent-schädigungen, aber auch geringfügige Zuwendungen von Geschäftsfreunden, Kundinnen und Kunden oder Patientinnen und Patienten (z. B. Urlaubsreisen, Sach- oder Geldzuwendungen).

Im Einzelnen gehören zu den Betriebs-einnahmen insbesondere:

- Erlöse aus Warenverkäufen
- Erlöse aus Dienst- und Werkleis-tungen
- Erlöse aus dem Verkauf von Anlage-vermögen (zu Grundstücken und Kapitalanteilen siehe unten)
- Provisionseinnahmen im Rahmen des Betriebes
- Erlöse aus der Vermietung von Anlagevermögen
- Empfangene Leistungen von betrieblich abgeschlossenen Sach-versicherungen (Schadenersätze)
- Betrieblich veranlasste Abfindungen (Ablösen), z. B. Mietrechte betref-fend das Geschäftslokal

Betriebseinnahmen sind auch:

- Erträge aus betrieblichen Kapitalan-lagen

- Gewinne aus der Veräußerung (sonstigen Realisierung) von Kapi-talanlagen des Betriebsvermögens
- Gewinne aus der Veräußerung (sonstigen Realisierung) von betrieblichen Grundstücken

Hier bestehen jedoch Besonderheiten bei der Besteuerung, die zur Folge haben, dass sie grundsätzlich nicht in die Bemessungsgrundlage der tarif-mäßigen Einkommensteuer aufzuneh-men, sondern aus dem Gewinn auszu-scheiden sind.

Bei **inländischen Kapitaleinkünften** (inländische (Depot-)Bank) erfolgt in der Regel ein KEST-Abzug. Die KEST beträgt:

- 27,5 % als allgemeiner Satz für Aus-schüttungen und Substanzgewinne
- 25,0 % für Zinsen aus Spareinlagen oder für die Verzinsung des Firmen-kontos. Bis 2015 galt der Satz von 25 % als allgemeiner besonderer Steuersatz für die meisten Kapital-einkünfte

Ausländische Kapitaleinkünfte unterliegen im Rahmen der Veran-lagung dem gleichen festen Steuersatz wie die der KEST unterworfenen ent-sprechenden Inlandseinkünfte.

Die KEST bewirkt bei Kapitalerträgen von Einzelunternehmern oder Perso-nengesellschaftern grundsätzlich eine Endbesteuerung, das heißt, diese Erträge müssen nicht in den Gewinn einbezogen werden. Substanzgewinne müssen hingegen – trotz KEST-Abzugs bei Inlandsdepot – in die Steuererklä-

rung (Beilage E1kv) aufgenommen werden.

Die KEST bzw. die festen Steuersätze können allerdings bei niedrigem oder negativem Einkommen ein Nachteil sein, wenn die daraus resultierende Steuer höher wäre als die nach dem allgemeinen Tarif berechnete Einkom-mensteuer. Daher kann eine Regelbe-steuerung (= Besteuerung zum allge-meinen Tarif) beantragt werden. Diese kann nur für sämtliche (betriebliche und private) Kapitaleinkünfte gemein-sam ausgeübt werden. Damit wird auf die Endbesteuerungswirkung der KEST für Kapitalerträge verzichtet. Eine Regelbesteuerung kommt z. B. bei Vorliegen eines Verlustes in Betracht, der nicht ausgeglichen werden kann.

Auch bei betrieblichen Gewinnen aus dem Verkauf von Betriebsgrundstü-cken oder der Entnahme von Betriebs-gebäuden besteht grundsätzlich ein fester Steuersatz:

- 30,0% für Veräußerungen ab 2016
- 25,0% für Veräußerungen bis 2015

Ebenso wie Substanzgewinne aus Kapitalanlagen sind auch realisierte Wertsteigerungen von Grundstücken nicht endbesteuert und müssen in den Betriebsgewinn aufgenommen werden. Der feste Steuersatz bleibt aber auch im Rahmen der Veranlagung erhalten, es sei denn, es wird eine Regelbesteuerung für Grundstücksgewinne beantragt.

Besondere Steuersätze (ab 2016)

Einkünfte	Fester Satz	Steuerabzug?	Endbesteuert? ³⁾	Regelbesteuerung?
Sparzinsen uä	25 %	KESt ²⁾	ja	ja ⁴⁾
Dividenden uä Ausschüttungen, Wertpapiererträge	27,5 % ¹⁾	KESt ²⁾	ja	
Substanzgewinne ⁶⁾ aus Aktien uä Kapitalanteilen	27,5 % ¹⁾	KESt ²⁾	nein ¹⁰⁾	
Substanzverluste ⁷⁾ aus Aktien uä Kapitalanteilen	Sind vorrangig mit betrieblichen Substanzgewinnen (oder Ausschüttungen, Wertpapiererträgen) zu verrechnen, ein negativer Überhang ist zu 55 % ⁹⁾ ausgleichs- oder vortragsfähig.			
Grundstücksgewinne	30 % ^{1), 8)}	ImmoEST	nein ¹⁰⁾	ja ⁵⁾
Grundstücksverluste	Sind vorrangig mit betrieblichen Grundstücksgewinnen zu verrechnen, ein negativer Überhang ist zu 60 % ⁹⁾ ausgleichs- oder vortragsfähig.			

- 1) bis 2015: 25 %
- 2) Bei Abwicklung über inländische Bank
- 3) Nur bei natürlichen Personen
- 4) Im E1 für alle betrieblichen und außerbetrieblichen Kapitaleinkünfte
- 5) Im E1 für alle betrieblichen und außerbetrieblichen Grundstücksgewinne
- 6) durch Verkauf, Wiederzuschreibung nach Teilwertabschreibung, Entnahme
- 7) durch Verkauf oder Entnahme unter Buchwert, Teilwertabschreibung
- 8) In bestimmten Fällen (siehe § 30a Abs. 3 und 4 EStG) Tarifsteuersatz
- 9) Bis 2015 55 % bzw. 60 %
- 10) im Privatvermögen idR ja.

Hinweis:

Bei Einkünften, die dem festen Steuersatz unterliegen, sind damit wirtschaftlich zusammenhängende Aufwendungen nicht abziehbar (Ausnahme: Grundstücksgewinne mit Regelbesteuerung).

XIII. Pauschalierung

Wenn Sie Ihre Betriebsausgaben und Vorsteuerabzüge geltend machen, verlangt das Finanzamt von Ihnen exakt ermittelte Beträge. Eine Ihrer wesentlichsten Aufgaben ist daher, einwandfreie Belege zu sammeln und buchhalterisch zu erfassen. Wenn Sie dies stets gewissenhaft erledigen, können Sie einerseits keine Steuerabsetzposten verlieren bzw. auch verhindern, dass Ihnen das Finanzamt eventuell eine Betriebsausgabe streicht.

In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen eine weitere Möglichkeit an, die durchaus für Sie erleichternd sein kann. Und zwar können Sie Ihre Betriebsausgaben und Ihren Vorsteuerabzug auch im Wege der Pauschalierung ermitteln. Neben der Betriebsausgaben- bzw. Teilpauschalierung ist auch eine Reingewinnermittlung in Form einer Gewinnpauschalierung möglich:

Für Land- und Forstwirtinnen und -wirte gibt es eine einheitswertabhängige Gewinnpauschalierung (Vollpauschalierung). Für „Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel“ gibt es eine Gewinnpauschalierung, die aus einem Grundbetrag und aus einem Prozentsatz der Betriebseinnahmen besteht.

A. Betriebsausgabenpauschalierung

Bei der Betriebsausgabenpauschalierung kann man seine Betriebsausgaben in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Umsatzes berechnen („Teilpauschalierung“). Daher befreit die Pauschalierung die Unternehmerin

oder den Unternehmer nicht von ihrer oder seiner Verpflichtung, die Umsätze aufzuzeichnen.

Im Einkommensteuergesetz finden sich im § 17 Abs. 1 bis 3 allgemeine Bestimmungen zur Betriebsausgabenpauschalierung, die Freiberuflerinnen und Freiberufler (im Sinne des § 22 EStG) und Gewerbetreibende (im Sinne des § 23 EStG) beanspruchen können. Man spricht auch von der so genannten „Basispauschalierung Einkommensteuer“.

Daneben enthält § 17 Abs. 4 und 5 noch die Ermächtigung, dass der Bundesminister für Finanzen per Verordnung Durchschnittssätze für Gruppen von Steuerpflichtigen aufstellt. Basierend auf diesem Recht hat der Finanzminister in einer Verordnung für verschiedene Gewerbebranchen Prozentsätze festgelegt, die zwecks Berechnung der Betriebsausgaben auf die Nettoumsätze anzuwenden sind. Daneben gibt es auch noch spezielle Branchenpauschalierungen, siehe S. 88.

Sie haben die Wahl – bei Zutreffen der jeweiligen Voraussetzungen – entweder Ihren Gewinn nach den allgemeinen Bestimmungen (vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung) durch Inanspruchnahme der Basispauschalierung (§ 17 EStG) oder aber nach den speziellen Regeln der Branchenpauschalierung zu ermitteln.

Basispauschalierung Einkommensteuer

Bei den Einkünften aus einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit können Sie die Betriebsausgaben im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-

Rechnung entweder mit 6 %, höchstens aber 13.200 €, oder 12 %, höchstens aber 26.400 €, des Umsatzes ermitteln.

Details finden Sie unter „Checkliste zur Basispauschalierung Einkommensteuer“, siehe S. 85.

Voraussetzungen für die Pauschalierungen:

- Sie dürfen nicht buchführungspflichtig sein oder freiwillig buchführen und
- Ihre Umsätze dürfen im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 220.000 € betragen haben.

Bitte beachten Sie

Bei einer Neueröffnung liegt kein Vorjahresumsatz vor. Trotzdem kann eine Pauschalierung angewendet werden, wenn die Umsatzgrenze im ersten Jahr nicht überschritten wird.

– Bindungswirkung bei Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wurde die Basispauschalierung einmal beansprucht und wird in der Folge davon abgegangen (Gewinnermittlung durch „normale“ = vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung), so ist eine neuerliche Pauschalierung der Betriebsausgaben frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

Beispiel

Eine Unternehmerin berechnet ihre Betriebsausgaben in den Jahren 2012 und 2013 im Wege der Basispauschalierung und fährt damit günstiger, weil diese bei belegmäßigem Nachweis um einiges niedriger ausfallen würden. Da die Steuerpflichtige wissen möchte, welche Kosten tatsächlich entstehen, sammelt sie weiter ihre Ausgabenbelege, obwohl dies für Zwecke der Pauschalierung nicht notwendig ist. So stellt sie im Jahre 2014 fest, dass die Summe der getätigten Aufwendungen weit mehr als der geltend zu machende Pauschalsatz beträgt. Sie ermittelt daher den Gewinn des Jahres 2014 mittels der „normalen“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Dies hat zur Folge, dass die Basispauschalierung erst wieder im Jahre 2019 angewendet werden kann. Nachteilig wäre für die Unternehmerin, wenn sich in der Zwischenzeit die Pauschalierung als günstiger erweisen sollte.

– Abpauschalierte Betriebsausgaben

Im Prinzip sind durch den Pauschalsatz von 6 % bzw. 12 % alle Betriebsausgaben abgedeckt („abpauschaliert“), insbesondere die folgenden:

- Abschreibungen (normale AfA, Sonderformen der Abschreibung, geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Restbuchwerte abgehender Anlagen
- Fremdmittelkosten
- Miete und Pacht
- Post und Telefon
- Betriebsstoffe (Brenn- und Treibstoffe)
- Energie und Wasser
- Werbung
- Rechts- und Beratungskosten
- Provisionen
- Büroausgaben

- Versicherungsprämien (ausgenommen Sozialversicherungsbeiträge)
- Betriebssteuern
- Instandhaltung
- Reinigung durch Dritte
- Kraftfahrzeugkosten
- Reisekosten (einschließlich Tages- und Nächtigungsgelder)
- Trinkgelder

– Zusätzliche Betriebsausgaben

Zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 6 % bzw. 12 % des Umsatzes können noch folgende (bereits bezahlte) Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abgezogen werden:

- Ausgaben für Löhne und Lohnnebenkosten
- Ausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten
- Fremdlöhne
- Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge im Rahmen der Selbständigenvorsorge
- die Umsatzsteuer (bei Bruttosystem, also wenn die USt nicht als durchlaufender Posten behandelt wird)

Zusätzlich ist auch der Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages in Höhe von 13 % absetzbar (maximal für Gewinnanteile bis 30.000 €, somit bis zu 3.900 €). Für diesen Grundfreibetrag sind betriebliche Investitionen nicht erforderlich, siehe S. 77. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist bei Pauschalierung hingegen nicht zulässig.

– Löhne und Lohnnebenkosten

Ausgaben für Löhne sind sämtliche an die Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellten ausbezahlten laufenden und sonstigen Bezüge (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) inkl. der darauf entfallenden Lohnsteuer. Zu den Lohnnebenkosten zählen:

- Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Kommunalsteuer
- Wiener U-Bahn-Abgabe
- Betriebsratsumlage
- Pensionskassenbeiträge

Steuerpflichtige Sachbezüge gehören zum Arbeitslohn und stellen daher aus der Sicht der Dienstgeberin oder des Dienstgebers Lohnaufwand dar. Auch die an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zuge einer Dienstreise gezahlten Vergütungen wie Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder können separat geltend gemacht werden.

– Waren

Voraussetzung ist, dass die Ausgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten bereits getätigt wurden. Eine Rechnung einer Lieferantin oder eines Lieferanten aus dem Jahr 2016, die im Folgejahr bezahlt wird, kann daher nicht schon 2016 berücksichtigt werden, sondern erst 2017. Abzugsfähig sind nur jene Kosten, die in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind oder – bei angenommener gewerblicher Einkunftsart – einzutragen wären. Davon sind alle



Waren usw. betroffen, die die Unternehmerin oder der Unternehmer zur Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Be- oder Verarbeitung, erwirbt. Bei Freiberuflerinnen und Freiberuflern kommen nur jene Waren usw. in Betracht, welche – wenn auch im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit – nach gewerblicher Art weiterveräußert werden, wie beispielsweise die Medikamente der Hausapotheke einer Ärztin oder eines Arztes.

Bitte beachten Sie

Ausgaben für Waren usw., die für Dienstleistungen eingesetzt werden (u. a. auch wertvolle Waren wie Zahngold), können weder bei Gewerbetreibenden noch bei Freiberuflerinnen und Freiberuflern gesondert abgesetzt werden.

– Fremdlöhne

Fremdlöhne können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden. Darunter fallen insbesondere Ausgaben auf Grund von Arbeitskräftegestellungen und Werkverträgen.

Beispiel

Ausgaben für Schuhreparaturen durch Dritte bei einer Schuhreparaturwerkstätte; Substitutionskosten bei Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten; an nachgeordnete Ärztinnen/Ärzte weiterbezahlte Sonderklassegebühren.

– Sozialversicherungsbeiträge

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (GSVG-Beiträge) sowie vergleichbare Beiträge zu Kammern der selbstständig Erwerbstätigen sind ebenfalls gesondert absetzbar. Dies gilt auch für die Beiträge zu Betrieblichen Vorsorgekassen (Selbstständigenvorsorge).

Checkliste zur „Basispauschalierung Einkommensteuer“

Ermittlung der Betriebsausgaben bei Freiberuflern/Freiberuflerinnen und Gewerbetreibenden	
6 %, höchstens 13.200 € des Umsatzes	12 %, höchstens 26.400 € des Umsatzes
■ Kaufmännische oder technische Beratung ■ Vermögensverwalter/innen ■ Aufsichtsrätinnen/-räte ■ Gesellschafter/in-Dienstnehmer/in (Beteiligung > 25%) ■ Vortragende ■ Wissenschaftler/innen und Schriftsteller/innen (für Schriftsteller/innen ist auch die Branchenpauschalierung möglich) ■ Unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten	Alle restlichen Tätigkeiten gemäß § 22 und § 23 EStG .
Zusätzlich sind als Betriebsausgaben abzugsfähig:	
■ Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären ■ Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) ■ Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden ■ Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Beiträgen für die Selbstständigenvorsorge	
Berechnung des steuerpflichtigen Gewinnes:	
Nettoeinnahmen inkl. Hilfsgeschäfte (z. B. Anlagenverkäufe) – Nettoaussgaben für Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten – Lohnkosten inkl. Lohnnebenkosten und Veränderung der Abfertigungsvorsorge – Nettofremdlöhne – Sozialversicherungsbeiträge – 6 % bzw. 12 % des Umsatzes	
= Vorläufiger Gewinn	
– Grundfreibetrag (13 % des vorläufigen Gewinnes, maximal 3.900 €)	
= Steuerpflichtiger Gewinn	

Branchenpauschalierung Einkommensteuer

Eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14.12.1989 (BGBl. Nr. 55/1990) sieht für die Berechnung der Betriebsausgaben von nichtbuchführenden Gewerbetreibenden branchenspezifische Prozentsätze vor. Diese Verordnung beinhaltet in alpha-

betischer Reihenfolge – von der Bandagistin bis zum Zahntechniker – insgesamt 54 (inkl. artverwandter) Berufe mit den dazugehörigen Durchschnittssätzen. Die Bestimmungen der Branchenpauschalierung weichen teilweise erheblich von denen der Basispauschalierung bei den anzuwendenden Pauschalsätzen ab. Zudem ist der Katalog

der von den Gewerbetreibenden zusätzlich abzusetzenden Betriebsausgaben wesentlich weiter.

– Pauschalsätze für nichtbuchführende Gewerbetreibende

In der Verordnung BGBl. Nr. 55/1990 sind für die dort angeführten Berufsgruppen jene Prozentsätze nachzule-

sen, die bezogen auf den Nettoumsatz zur Berechnung der Betriebsausgaben dienen. Neben den Durchschnittssätzen sind noch nachstehende Posten als Betriebsausgaben zu berücksichtigen:

- Wareneinkauf, Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten (laut Wareneingangsbuch)
- Lohnaufwand (laut Lohnkonto), Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds; weiters Fremdlöhne
- alle Abschreibungen (gewöhnliche AfA und deren Sonderformen, geringwertige Wirtschaftsgüter)
- steuerfreie Beträge betreffend Übertragung stiller Reserven
- Dotierung von Abfertigungsansprüchen
- Ausgaben für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon
- abgeführte Umsatzsteuer (ausgenommen USt vom Eigenverbrauch) und Umsatzsteuer (Vorsteuer) für aktivierungspflichtige Aufwendungen
- Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages

B. Vorsteuerpauschalierung

Sie haben die Möglichkeit, neben der Betriebsausgabenpauschalierung auch noch von der Vorsteuerpauschalierung Gebrauch zu machen oder auf die einkommensteuerlichen Durchschnittssätze zu verzichten und nur die umsatz-

steuerliche Pauschalmethode anzuwenden. Beide Verfahren sind voneinander unabhängig und dürfen jeweils gesondert gewählt werden. Die Pauschalierung bei der Umsatzsteuer bezieht sich jedoch lediglich auf die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer für Lieferungen, sonstige Leistungen und den Eigenverbrauch ist hingegen die geschuldete Steuer in der tatsächlichen Höhe anzusetzen. Entsprechend der einkommensteuerlichen Basispauschalierung gibt es auch eine umsatzsteuerliche Basispauschalierung. Zusätzlich enthält § 14 Abs. 1 Z 2 UStG eine eigene Verordnungsermächtigung für Vorsteuerpauschalierungen im Bereich der USt. Eine diesbezügliche Verordnung ist zwar schon am 14.12.1983 (BGBl. Nr. 627/1983) unter dem Geltungsbereich des UStG 1972 ergangen, ist aber weiter anzuwenden und enthält eine Aufstellung von Prozentsätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmerinnen und Unternehmern („Branchenpauschalierung Umsatzsteuer“). Darüber hinaus gibt es weitere Vorsteuerpauschalierungen für spezielle Branchen (siehe S. 88).

Basispauschalierung Umsatzsteuer

Die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dürfen nicht mehr als 220.000 € betragen haben. Weiters darf ab 1.1.2016 keine Buchführungspflicht bestehen oder Bücher freiwillig geführt werden (§ 14 Abs. 1 Z 1 UStG).

Bitte beachten Sie

Bei der Betriebseröffnung kann die Vorsteuerpauschalierung angewendet werden, wenn im ersten Jahr die Umsatzgrenzen der zu wählenden Pauschalierung voraussichtlich nicht überschritten werden.

Die pauschale Vorsteuer ist generell mit 1,8 % des Gesamtumsatzes (ausgenommen unecht steuerbefreite Umsätze und Umsätze aus Hilfsgeschäften wie der Verkauf von Anlagegütern), höchstens 3.960 € zu berechnen. Die Pauschalierung der Vorsteuern mit 1,8 % ist für jeden einzelnen Betrieb möglich.

Beispiel

Eine Gewerbetreibende erzielt 205.000 € Umsatz, davon entfallen 5.000 € auf den Verkauf eines Klein-Lkw. Die Unternehmerin kann pauschal 3.600 € an Vorsteuer absetzen (1,8 % von 200.000 €).

Analog zur Betriebsausgabenpauschalierung gibt es zusätzlich die Möglichkeit, bestimmte Vorsteuerbeträge (gegebenenfalls Einfuhrumsatzsteuer – EUST) in tatsächlicher Höhe zu lukrieren:

- Vorsteuern bzw. EUST für Lieferungen und sonstige Leistungen (Anschaffungen und Herstellungen) betreffend abnutzbare Anlagegüter (z. B. Etagenheizung, Büromöbel, Computer), deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 1.100 € netto übersteigen.

- Vorsteuern bzw. EUST für eingekaufte Waren, Halberzeugnisse, Roh- und Hilfsstoffe sowie Zutaten, wobei die Ausführungen unter „Waren“, siehe S. 83 sinngemäß gelten.
- Vorsteuern für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand bilden. Details finden Sie unter „Fremdlöhne“, siehe S. 84.

Branchenpauschalierung Umsatzsteuer

Sie können an Stelle der Basispauschalierung auch die Branchenpauschalierung anwenden. In der betreffenden Verordnung (BGBl. Nr. 627/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 416/2001) finden Sie jenen Prozentsatz, der nach Anwendung auf den getätigten Umsatz die abziehbare Vorsteuer ergibt. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind sehr komplex und können daher in diesem Leitfaden nur in ihren Grundzügen wiedergegeben werden.

Die Verordnung unterscheidet zwischen:

- freiberuflich tätigen Unternehmerinnen und Unternehmern (vier Gruppen, bestehend aus Tierärztinnen/-ärzten, Rechts-, Patentanwältinnen/-anwälten und Notarinnen/Notaren, Wirtschaftstreuhänderinnen/-treuhänder sowie Ziviltechnikerinnen/-techniker) und
 - nichtbuchführungspflichtigen Handels- und Gewerbetreibenden (67 Gruppen).
- **Regelung für freiberuflich tätige Unternehmer/innen**
Überschaubar ist die Liste der Freiberuflerinnen und Freiberufler: Tierärz-

tinnen/-ärzte dürfen 4,9%, Rechtsanwältinnen/-anwälte, Patentanwältinnen/-anwälte, Notarinnen/Notare und Wirtschaftstreuhänder/innen 1,7%, Ziviltechniker/innen 2,8% vom Umsatz als Vorsteuer geltend machen.

Für Humanmediziner/innen kommt die Vorsteuerpauschalierung nicht in Frage. Sie sind „unecht“ von der Umsatzsteuer befreit, d. h. ihnen steht kein Vorsteuerabzug zu.

Bitte beachten Sie

Voraussetzung ist, dass der Umsatz der Freiberuflerin oder des Freiberuflers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 255.000 € betragen hat. Bei der umsatzsteuerlichen Basispauschalierung gilt hingegen die Umsatzgrenze von 220.000 €.

Separat sind die Vorsteuern bzw. Einfuhrumsatzsteuern für Lieferungen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu beanspruchen, sofern die Anschaffungskosten nicht sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Das bedeutet, dass für geringwertige Wirtschaftsgüter (Kosten bis zu 400 € netto) kein Vorsteuerabzug möglich ist. Vorsteuern, die bei sonstigen Leistungen (Herstellungen) im Zusammenhang mit abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens anfallen, stehen nicht gesondert zu! Zusätzlich abziehbar ist hingegen bei Wirtschaftstreuhänderinnen und -treuhändern die von Rechenzentren für Datenverarbeitungsleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

– Regelung für Handels- und Gewerbetreibende

Den Handels- und Gewerbetreibenden bleibt der Blick in die entsprechende Verordnung (BGBl. Nr. 627/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 416/2001) nicht erspart. Das Spektrum der Durchschnittssätze reicht von 0,3% (Tabaktrafikanterinnen/-trafikanter) bis zu 7% (Münzreiniger/innen). Für Handels- und Gewerbetreibende existiert zwar keine Umsatzgrenze, dafür ist die Pauschalierung nur jenen Betrieben gestattet, für die keine gesetzliche Buchführungspflicht besteht. Auch wenn eine Unternehmerin oder ein Unternehmer freiwillig Bücher führt, bleibt die Berechtigung zur pauschalen Vorsteuerermittlung bestehen. Auch hier gibt es zusätzliche Vorsteuerabzugsmöglichkeiten:

- Vorsteuern bzw. EUST für Lieferungen und sonstige Leistungen (Anschaffungen und Herstellungen) betreffend abnutzbare Anlagegüter, für die einkommensteuerlich keine sofortige volle Abschreibung zulässig ist.
- Vorsteuern für Fremd- und Lohnarbeiten, soweit diese unmittelbar in die gewerbliche Leistung eingehen.
- Vorsteuern bzw. EUST für Lieferungen von Waren, inkl. Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten, die die Unternehmerin oder der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung erwirbt.

Hinweis

Die beiden letzt genannten Punkte gelten laut Verordnung nicht für Friseurinnen/Friseure, Chemischreiniger/innen, Wäschereien und Handelsvertreter/innen.

Bindungswirkung und Bindungsfristen
Bindungswirkung bzw. Bindungsfristen auf dem Gebiet der Vorsteuer gelten sowohl für die Basispauschalierung als auch für die Branchenpauschalierung. Wenn Sie wissen wollen, ob eine Vorsteuerpauschalierung für Sie rentabel ist, vergleichen Sie die Zahllasten – für ein konkretes Veranlagungsjahr – mit und ohne Anwendung der Pauschalierung. Sollte sich eine geringere Zahllast ergeben, können Sie bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides gegenüber Ihrem Finanzamt schriftlich erklären, dass Sie die Vorsteuer nach

Durchschnittssätzen ermitteln möchten, und zwar entweder im Wege der Basis- oder Branchenpauschalierung. Egal für welche der beiden Methoden Sie sich entscheiden, die abgegebene Erklärung bindet Sie mindestens für zwei Kalenderjahre (§ 14 Abs. 4 UStG).

Die Entscheidung kann nach Ablauf der Bindungsfrist nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Dieser Schritt muss bis zur Rechtskraft des dieses Kalenderjahres betreffenden Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklärt werden. Damit besteht die Möglichkeit, eine „Günstigkeitsberechnung“ im Nachhinein vorzunehmen, um den Ausstieg aus der Pauschalierung zu erwägen. Mit dem Widerruf kann die Unternehmerin oder der Unternehmer erklären, an Stelle der Basispauschalierung nun die Branchenpauschalierung oder

umgekehrt anzuwenden, wodurch sie oder er sich wieder für zwei Jahre bindet.

Die oder der Abgabepflichtige kann sich aber auch dafür entscheiden, die Vorsteuerbeträge nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln. Dies hat eine 5-jährige Bindung zur Folge. Erst nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Rückkehr zur Pauschalierung möglich (§ 14 Abs. 5 UStG).

C. Spezielle Branchenpauschalierungen

Die Möglichkeiten der Branchenpauschalierung auf dem Gebiet der Einkommen- und Umsatzsteuer wurden durch Verordnungen des Finanzministers um nachstehende spezielle Wirtschaftszweige ausgeweitet:

Branche	BGB1. Nr.	Rz EStR/UStR	Pauschalierung von
Gastgewerbe (ab 2013)	II 488/2012	4287–4309d EStR	Betriebsausgaben
Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler	II 228/1999	4310–4323 EStR, 2269 UStR	Gewinn und teilweise Vorsteuer
Drogisten	II 229/1999	4324–4330 EStR, 2251–2252, 2270 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Handelsvertreter	II 95/2000	4355–4360 EStR, 2251 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Künstler und Schriftsteller	II 417/2000	4361–4378 EStR 2251, 2277 UStR	Betriebsausgaben und Vorsteuer
Pferdepensionshaltung	II 48/2014	2279 UStR	Vorsteuer

- Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen (bis einschließlich 2012)
- Gastgewerbe (ab 2013; nur Einkommensteupauschalierung)
- Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler/innen
- Drogistinnen/Drogisten,
- Handelsvertreter/innen,
- Künstler/innen und Schriftsteller/innen.

Hinweis

Bei allen diesen Pauschalierungen können einkommensteuerlich zusätzlich 13% des pauschalierten Gewinnes, maximal 3.900 € (also für Gewinne bis zu 30.000 €), als (letzte) Betriebsausgabe abgesetzt werden (Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages, siehe S. 77).

Voraussetzung bei den Pauschalierungen ist, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch keine freiwillige Buchführung erfolgt. Die Handelsvertreterpauschale kann allerdings auch von buchführenden Einzelunternehmen beansprucht werden. Falls Sie eine der aufgezeigten Pauschalierungsmöglichkeiten anwenden möchten, enthalten die entsprechenden Verordnungen und Randzahlen (Rz) der Einkommen- (EStR) bzw. Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) weitere Informationen.

Hinweis

Die Einkommen- und die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 finden Sie im Internet unter www.bmf.gv.at > Findok.

Umsatzsteuer im Rahmen der einkommensteuerlichen Pauschalierung

Prinzipiell kann man sich für die Netto- oder Bruttomethode entscheiden („Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“, siehe S. 28). Beim Nettosystem wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten (§ 4 Abs. 3 dritter Satz EStG) behandelt. Sie bleibt sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite außer Ansatz, d. h. alle Einnahmen und Ausgaben werden netto angesetzt. Das Nettosystem ist nur bei jenen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die Umsatzsteuer grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Das sind Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht unecht befreite Umsätze im Sinne des UStG erbringen („Steuerbefreiungen“, siehe S. 47).

– Bruttomethode bei der Vorsteuerpauschalierung

Bei Inanspruchnahme einer Vorsteuerpauschalierung ist generell die Bruttomethode zulässig, es sei denn, es werden gleichzeitig die Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z 1 UStG („Basispauschalierung Umsatzsteuer“) und die Pauschalierung nach § 17 Abs. 1 bis 3 EStG („Basispauschalierung Einkommensteuer“) angewendet. In diesem Fall ist auch die Nettoverrechnung möglich.

Übersicht über die Pauschalierungsmöglichkeiten^{*)}

	Umsatz-Grenze¹⁾	pauschalierte Größe ESt	Höhe des Pauschales ESt	neben Pauschale abziehbar	Höhe des VSt-Pauschales USt
Basispauschalierung	220.000 € (Vor-WJ)	pauschalierungsfähige ²⁾ Betriebsausgaben (BA)	12 % (max. 26.400 €) oder 6 % (max. 13.200 €) des Umsatzes	Umlaufvermögen, Löhne, Fremdlöhne, SV, GFB ⁴⁾	1,8 % des Umsatzes
Gaststätten-gewerbe	255.000 € (Vor-WJ)	pauschalierungsfähige ²⁾ Betriebsausgaben (BA) ⁴⁾	10 % vom Umsatz Grundpauschale, 8 % Raum- und 2 % Mobilitätspauschale	Insbesondere Wareneinsatz, Löhne, SV, AfA, Miete/Pacht, Zinsen, GFB ⁴⁾	keine gesonderte Pauschalierung; Anwendung der VSt-Basispauschalierung möglich
Lebensmittel-einzel-Gemischthandeln	700.000 € BF-Grenze ³⁾	Gewinn	3.630 € Sockel + 2 % der Betriebseinnahmen (inkl. USt)	Nicht möglich, ausgenommen GFB ⁴⁾	7 % der Betriebseinnahmen inkl. USt aus Lebensmitteln (ausgenommen Getränke)
Drogisten	700.000 € (BF-Grenze) ³⁾	pauschalierungsfähige ²⁾ Betriebsausgaben	12 % des Umsatzes (max. 26.400 €)	Umlaufvermögen, Löhne, Fremdlöhne, SV, GFB ⁴⁾	1,8 % des Umsatzes
Handelsvertreter	keine (auch bei BF möglich)	bestimmte BA (z. B. Tagesgeld, Lager, Kanzlei in d. Whg., Bewirtung)	12 % des Umsatzes, max. 5.825 €	Alle nicht pauschalierten BA, z. B. Fahrtkosten, GFB ⁴⁾	12 % des BA-Pauschales, max. somit 699 €
Künstler, Schriftsteller	keine (es darf aber keine BF vorliegen)	bestimmte BA (z. B. PC, Büromaterial, Telefon, Fachliteratur)	12 % des Umsatzes, max. 8.725 €	Alle nicht pauschalierten BA, z. B. Arbeitsraum, Druckkosten, Fahrtkosten, GFB ⁴⁾	12 % des BA-Pauschales, max. somit 1.047 €
Nichtbuchführende Gewerbetreibende	700.000 € (BF-Grenze) ³⁾	bestimmte, nicht gesondert absetzbare BA	je nach Branche zwischen 5,2 % und 20,7 %	Alle nicht pauschalierten BA (siehe § 2 der VO BGBl. 55/1990), GFB ⁴⁾	–

*) ausgenommen Land- und Forstwirtschaft und Pferdepensthaltung, zur Vorsteuerpauschalierung nach VO BGBl. 627/1983, siehe S. 86

1) Maßgebend ist, dass weder eine Buchführungs-(Rechnungslegungs-)Pflicht besteht noch freiwillig buchgeführt wird. Bei Basispauschalierung und Gaststätten/Beherbergung gelten niedrigere Grenzen mit dem jeweils vorangegangenen Wirtschaftsjahr als Beobachtungszeitraum. Auch bei vorangegangenen Rumpf-Wirtschaftsjahr ist keine Umsatzaliquotierung vorzunehmen, ebenso nicht im Rumpf-Eröffnungsjahr.

2) „pauschalierungsfähig“ sind alle Betriebsausgaben, außer den neben dem Pauschale absetzbaren (Spalte 5).

3) BF-Grenze = Buchführungsgrenze = unterer Schwellenwert nach § 189 UGB (siehe S. 24).

4) Vom „vorläufigen“ Gewinn ist als letzte Betriebsausgabe der Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages nach § 10 abzuziehen (siehe S. 77).

XIV. Rechtsschutz und Begünstigungen

A. Beschwerde

Von den Finanzämtern werden als abschließende Erledigungen Bescheide erlassen. Wenn Sie mit einer behördlichen Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden (vor allem Finanzämter) erlassen haben, das Rechtsmittel einer Beschwerde zu ergreifen (§ 243 BAO). Bei einer Stattgabe lassen sich damit jene Nachteile, die sich auf Grund des Bescheides ergeben hätten, beseitigen.

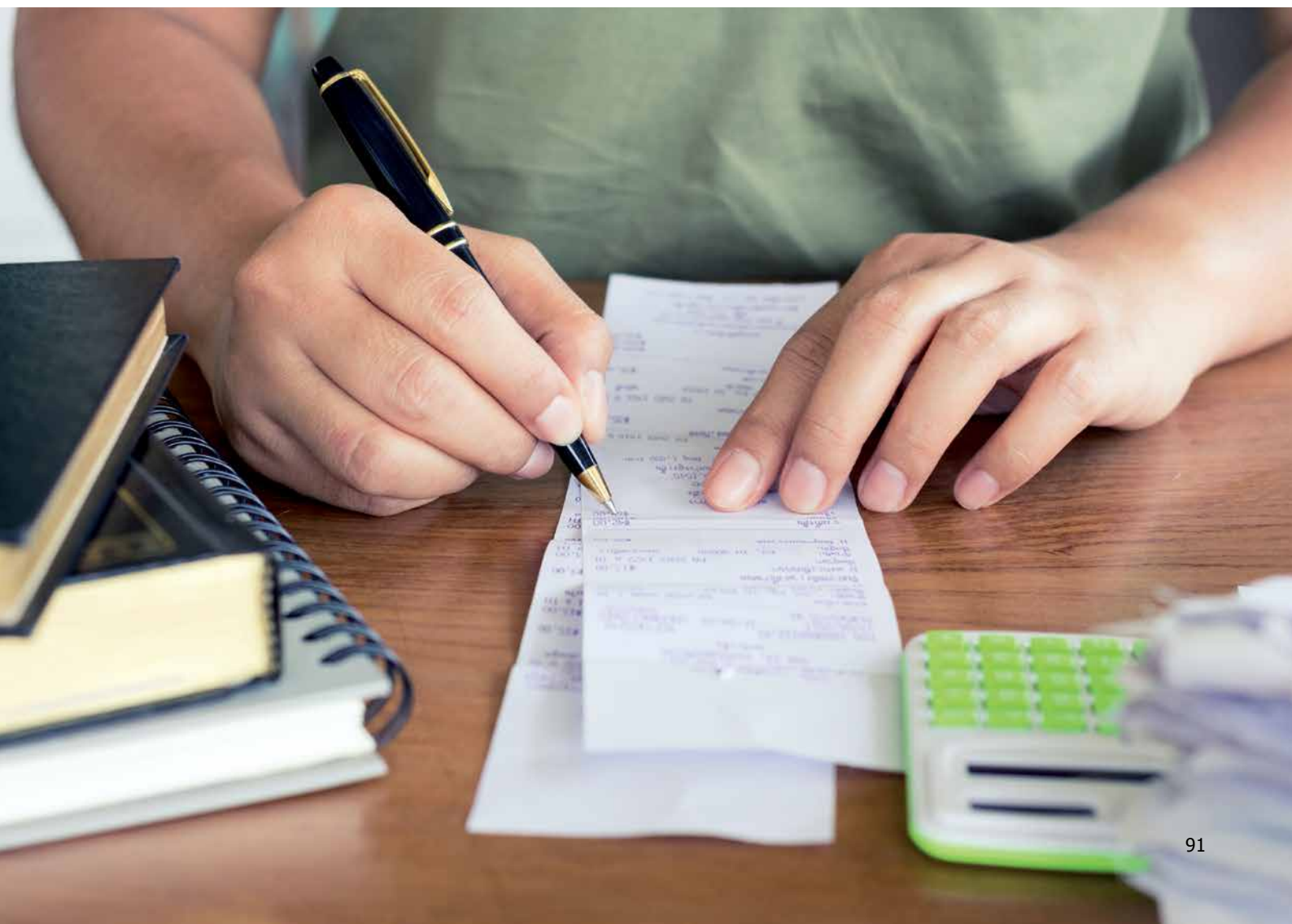
Neuerung und Verböserung

Ein wesentlicher Vorteil des Beschwerdeverfahrens ist jener, dass Sie auch neue Tatsachen und Beweise geltend machen sowie neue Anträge stellen können (kein Neuerungsverbot, § 270 BAO). So haben Sie die Möglichkeit, Fehler, die auf Ihr Verschulden zurückzuführen sind, korrigieren zu lassen (z. B. Nachholung vergessener Steuerabsetzposten). Aber: Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens kann der angefochtene Bescheid in jede Richtung abgeändert werden. Ein neuer Bescheid

kann so zu Ihrem Nachteil erlassen werden (so genannte „Verböserung“).

Beschwerdefrist

Zur Einbringung der Beschwerde steht Ihnen ein Monat, gerechnet ab Zustellung des angefochtenen Bescheides, zur Verfügung (§ 245 Abs. 1 BAO). Auf Antrag ist diese Frist verlängerbar. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Bescheides zu laufen und endet mit dem Ablauf des Tages im folgenden Monat, der in seiner Zahl dem für den Beginn der Frist



maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag im betreffenden Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beispiel

Die Zustellung eines Bescheides erfolgt am 28. Februar. Mit diesem Tag beginnt die Beschwerdefrist zu laufen. Sie endet am 28. März. Sollte hingegen der Bescheid erst am 31. März zugestellt werden, läuft die Frist nur bis zum 30. April.

Hinweis

Eine verspätet eingebrachte Beschwerde hat die Zurückweisung des Rechtsmittels wegen Fristablaufes zur Folge (§ 260 Abs. 1 BAO). Der Beginn und Lauf der Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt aber das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzunehmen.

Beispiel

Eine Beschwerdefrist würde am 14. April 2017 (Karfreitag) enden. Tatsächlich endet diese aber am Dienstag nach Ostern, also am 18. April 2017.

Da eine genaue Einhaltung der Beschwerdefrist wesentlich ist, sollten Sie Ihre Beschwerde eingeschrieben aufgeben oder in Ihrem Finanzamt abgeben und zugleich den Eingangsstempel auf einer gleich lautenden Ausfertigung anbringen lassen. Als noch rechtzeitig eingebracht gilt die

Beschwerde dann, wenn diese spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels ist relevant).

Formvorschriften

Bei der Abfassung der Beschrift (Rechtsmittel bedürfen im Allgemeinen der Schriftform!) sind bestimmte Formvorschriften bzw. inhaltliche Erfordernisse einzuhalten (§ 250 BAO). Die Beschwerde muss Folgendes enthalten:

- Die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet
- Eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird
- Eine Erklärung, welche Änderungen beantragt werden
- Eine Begründung
- Die Unterschrift

Beispiel

Ich erhebe innerhalb offener Frist gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016 vom 6. Juni 2017 zugestellt am 13. Juni 2017 das Rechtsmittel der Beschwerde und begründe dies wie folgt: Der Bescheid ist hinsichtlich der ausgewiesenen Sonderausgaben unrichtig, weil ich beim Ausfüllen meiner Einkommensteuererklärung übersehen habe, die Leibrentenzahlungen an meinen Vater in Höhe von 6.000 € gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 EStG als Sonderausgaben geltend zu machen. Ich stelle daher den Antrag, diesen Betrag bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen.

Die Beschwerde kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Anträge/Bescheidänderung elektronisch eingebracht werden.

Bezahlung der Abgabenschuld oder Aussetzungsantrag

Durch die Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe, nicht aufgehoben. Der geschuldete Abgabebetrag muss daher zunächst bezahlt werden. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. die Beschwerde darf nicht aussichtslos erscheinen) auf Antrag eine Aussetzung der Einhebung, d.h. ein Zahlungsaufschub, zu gewähren ist (§ 212a BAO). Soweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Aussetzungszinsen zu entrichten. Der Zinssatz liegt 2 % pro Jahr über dem Basiszinssatz (dieser beträgt seit 16.03.2016: -0,62 %, die Aussetzungszinsen daher 1,38 %).

B. Zahlungserleichterung

Bei nicht fristgerechter Entrichtung von Abgaben kann das Finanzamt Einbringungsmaßnahmen veranlassen. Um dies zu vermeiden, sollten Sie bereits im Vorhinein die von Ihrem Finanzamt auf Antrag – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – gewährten Zahlungserleichterungen (ZE) in Anspruch nehmen. Ob das Finanzamt eine solche Bewilligung erteilt, liegt an sich in seinem Ermessen.



sen. Mangelt es jedoch bereits an den dafür gesetzlich normierten Voraussetzungen, ist ein solcher Antrag aus Rechtsgründen abzuweisen.

Antragsprinzip

Auf Ansuchen kann das Finanzamt für die Entrichtung von Abgaben, bei denen bei der Steuerpflichtigen oder beim Steuerpflichtigen eine zwangsweise Einbringung (z. B. durch die Vollstreckerin oder den Vollstrecker) in Frage kommt, Zahlungserleichterungen bewilligen,

- wenn die sofortige Bezahlung der Steuer für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und

- die Einbringlichkeit der Abgaben durch das Entgegenkommen des Finanzamtes nicht gefährdet wird (§ 212 Abs. 1 BAO).

Die oder der Steuerpflichtige muss in ihrem oder seinem Ansuchen um Zahlungserleichterung begründen, warum einerseits die sofortige Einhebung der Abgaben mit erheblichen Härten verbunden wäre (darzulegen und glaubhaft zu machen anhand der Einkommens- und Vermögenslage) bzw. Argumente vorbringen, warum die Einbringlichkeit der Abgabenschuld nicht gefährdet ist. Das Ansuchen muss spätestens am Fälligkeitstag eingebracht werden (Datum des Poststempels entscheidet). Ein Antrag auf

Zahlungserleichterung kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Anträge/Zahlungserleichterung elektronisch eingebracht werden.

Stundung oder Entrichtung in Raten

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann zwischen

- einer Stundung der Steuerschulden (d. h. Hinausschieben des Zeitpunktes der Entrichtung eines konkretisierten Abgabensbetrages) oder
- Ratenzahlungen wählen.

Zu diesem Zweck bietet man in seinem Ratengesuch dem Finanzamt einen entsprechenden Tilgungsplan an. Ein solches Stundungs- oder Ratenansu-

chen kann entweder formlos schriftlich oder bereits in einer strukturierten Form in FinanzOnline (Eingaben/Anträge/Zahlungserleichterung) eingebracht werden. Eine Stundung ist entweder rückstands- oder abgabenbezogen möglich. In der Erledigung eines Ratenansuchens spricht das Finanzamt meist über den gesamten auf dem Abgabenkonto ausgewiesenen Rückstand ab. Es dürfen auch jene Abgabenschulden, die während der Laufzeit der Zahlungserleichterung fällig werden (insbesondere Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer), in die erteilte Ratenbewilligung einbezogen werden (§ 212 Abs. 1 BAO). Somit kommt es zu einer Erfassung sämtlicher Abgaben, deren Fälligkeit im Zufristungszeitraum eintritt.

Bitte beachten Sie

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sieht das Finanzamt die Abstattung der Steuerschulden in Monatsraten für die Dauer von normalerweise höchstens einem Jahr vor.

Kommt es während der Laufzeit einer Ratenbewilligung zu sonstigen Gutschriften, also etwa wegen einer Geltendmachung von Vorsteuerguthaben, werden diese in der Regel nicht auf die zu leistenden Raten angerechnet. Vielmehr erfolgt die Verbuchung der Gutschriften auf Saldo. Die vom Finanzamt festgesetzten Raten sind bis zur Tilgung des Abgabenrückstandes in der vollen Höhe zu entrichten.

Stundungszinsen

Wird das Ansuchen um Zahlungserleichterung beim Finanzamt fristgerecht gestellt, so besteht keine Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages. Bis zur Erledigung des Ansuchens dürfen keine Einbringungsmaßnahmen (Vollstreckungshandlungen) hinsichtlich der vom Antrag umfassten Abgaben gesetzt werden. Solange auf Grund eines Ansuchens, über das noch nicht entschieden wurde, eine Vollstreckungssperre gilt oder soweit infolge einer erteilten Bewilligung ein Zahlungsaufschub eintritt, müssen Stundungszinsen bezahlt werden. Die Stundungszinsen liegen 4,5 % über dem Basiszinssatz (dieser beträgt seit 16.03.2016: –0,62 %, der Stundungszinssatz daher 3,88 %). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Stundungszinsen nur für Abgabenschulden verrechnet werden, die einen Betrag von 750 € übersteigen. Stundungszinsen, die den Betrag von 50 € nicht erreichen, sind nicht festzusetzen (§ 212 Abs. 2 BAO).

C. Nachsicht

Auf Antrag des/der Abgabepflichtigen können fällige Abgabenschulden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise durch Abschreibung nachgesehen werden (§ 236 BAO). Die Nachsicht liegt im Ermessen der Behörde.

XV. Formulare

Ob es sich um Formulare speziell für Neugründungen bzw. Betriebsübertragungen oder für Einkommen-, Körperschaft-, Lohn- oder Umsatzsteuer etc. handelt, sie stehen Ihnen unter www.bmf.gv.at > Formulare (siehe „Homepage des Finanzministeriums“, S. 7) zur Verfügung:

Elektronische Steuererklärung

Über FinanzOnline können Sie Ihre elektronische Steuererklärung durchführen.

Ausfüll- und Speicherversion

Download-Version zum Ausfüllen: Die Formulare können auf den PC heruntergeladen und über den Adobe Acrobat Reader (pdf) ausgefüllt und ausgedruckt werden. Bitte öffnen Sie die Formulare immer mit der Software Adobe Acrobat Reader und verwenden Sie nicht die in den einzelnen Browsern angebotenen Plug-ins zur Anzeige von PDF-Dokumenten um eine korrekte Funktionalität der Formulare zu gewährleisten. Sie können Ihr ausgefülltes Formular entweder mit dem Speicherbutton im Acrobat Reader oder unter „Datei speichern unter“ lokal auf Ihrem PC speichern. Ein Leerausdruck eines nicht am PC ausgefüllten Formulars ist ebenfalls möglich (die blauen Ausfüllfelder werden dabei in den neuen Acrobat Reader Versionen nicht mitausgedruckt).

Hinweis

Die erforderliche Software (Adobe Acrobat Reader) steht Ihnen auf der Einstiegsmaske „Formulare“ kostenlos zum Herunterladen zur Verfügung.

Weiters werden die wichtigsten Formulare auch in einer barrierefreien Version (für sehschwache bzw. (farben)blinde Personen) und als Übersetzung in den Sprachen der Volksgruppen (Slowenisch, Burgenland-Kroatisch etc.) angeboten.



Für Ihre Unternehmensgründung bzw. -übertragung sind folgende Formulare zum Verfahrensrecht und Neugründungs-Förderungsgesetz von Bedeutung:

Hinweis

Die Formulare Komb 24, 25 und 26 können bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung auf dem Gebiet der Einkommen- und Umsatzsteuer als Berechnungshilfe verwendet werden. Die Formulare sind der Erklärung nicht beizulegen. Details finden Sie im Kapitel „Pauschalierung“, siehe S. 82 ff. Die Formulare mit dem Symbol  bezeichnen die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung über FinanzOnline.

Verfahrensrecht im Zusammenhang mit Neugründungen

Verf 15	Fragebogen für nach inländischem Recht gegründete Körperschaften (ausgenommen Vereine - Formular Verf 15a und Privatstiftungen - Formular Verf 15b)
Verf 16 	Fragebogen für Gesellschaften (ARGE, atypische stille Gesellschaft, GnbR, GmbH & CoKG, KG, OG, Vermietungsgemeinschaft)
Verf 24 	Fragebogen für natürliche Personen
Verf 26	Unterschriftsprobenblatt

Weitere verfahrensrechtliche Formulare

Verf 14	Fragebogen gem. § 143 BAO (Auskunftersuchen)
Verf 17	Fragebogen bei beschränkter Steuerpflicht
Verf 25	Fragebogen anlässlich der Aufgabe einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit
Verf 34a 	Allgemeine Bescheinigung (z. B. für internationale Ausschreibungen) (§ 160 Abs. 4 Bundesabgabenordnung)

Neugründungsförderung

NeuFoe2	Erklärung gemäß § 4 bzw. § 5a iVm § 4 Neugründungs-Förderungsgesetz (Neugründungen/Betriebsübertragungen ab 01.01.2013)
---------	---

Einkommensteuer

E 1 	Einkommensteuererklärung
E 1a 	Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer (betriebliche Einkünfte)
E 1a-K 	Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Kleinbetriebe (ab 2015 als Alternative zur Beilage E 1a)
E 1b 	Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden

Einkommensteuer (Fortsetzung)	
E 1c 	Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
E 1kv 	Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen (ab 2012)
E 11 	Beilage für Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft/Personengemeinschaft
E 2	Ausfüllanleitung zu den Formularen E 1 und E 1a
E 3	Antrag auf Erstattung der KEST für Zinsen
E 4	Antrag auf den Mehrkindzuschlag
E 6 	Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften (Gemeinschaften)
E 6a 	Beilage zum Formular E 6 für Personengesellschaften (betriebliche Einkünfte)
E 6a-1 	Beilage zum Formular E 6a
E 6b 	Beilage zum Formular E 6 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
E 6c 	Beilage zum Formular E6 für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
E6-Erl	Ausfüllhilfe zur Feststellungserklärung (E 6) und den Beilagen zur Feststellungserklärung (E 6a, E 6a-1, E 6b, E 6c)
E 7 	Einkommensteuererklärung bei beschränkter Steuerpflicht
E 8	Ausfüllanleitung zum Formular E 7
E 109a	Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988
E 30	Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages/erhöhten Pensionistenabsetzbetrages oder behinderungsbedingter Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen
E 108c	Antrag zur Geltendmachung einer Forschungsprämie, einer Prämie für die Anschaffung einer Registrierkasse oder eines Kassensystems im Sinne des § 131b BAO
Komb 24	Beilage zum Formular E 1 bzw. E 25 für pauschalierte Einkünfte aus Weinbau/Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst/Mostbuschenschank/Almausschank
Komb 25	Beilage zum Formular E 1 bzw. E 25 für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe
Komb 26	Beilage zur E 1 bzw. E 25 (Mostbuschenschank, Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft)

Lohnsteuer		
L 1		Antrag ArbeitnehmerInnenveranlagung
L 1ab		Beilage zur Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1) oder Einkommensteuererklärung (E 1) zur Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen
L 1i		Beilage zur Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1) oder Einkommensteuererklärung (E 1) bei grenzüberschreitenden Einkünften
L 1k		Beilage zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L1) bzw. Einkommensteuererklärung (E1) zur Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages, eines Unterhaltsabsetzbetrages, einer außergewöhnlichen Belastung für Kinder oder zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung
L 2		Ausfüllhilfe für das Formular L 1
L 16		Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis (Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung über ELDA, www.elda.at)
L 17		Lohnausweis/Lohnbescheinigung
L 17a		Hinweise für die Ausfertigung zum Formular L 17
L 17b		Umrechnungstabelle in Euro-Beträge (L 17)
L 33		Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro (aber nur in Ausnahmefällen zu verwenden, Beantragung grundsätzlich mit L34 EDV – Pendlerrechner)
L 34a		Berechnungshilfe zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro
L 73		Bestätigung über Beträge für die Errichtung einer Eigentumswohnung
L 75		Aufgliederung von Sonderausgaben
Umsatzsteuer		
U 1		Umsatzsteuererklärung
U 1a		Ausfüllanleitung zum Formular U 1
U 5		Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer für nicht im Inland ansässige UnternehmerInnen – Hinweis: Ab 1.1.2010 nur für Unternehmer/innen im Drittland
U 5a		Ausfüllhinweise zum U 5
U 10		Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)
U 12		Erklärung gem. § 6 Abs. 3 UStG (Verzicht auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer)
U 13		Zusammenfassende Meldung über innergemeinschaftliche Warenlieferungen

Umsatzsteuer (Fortsetzung)		
U 14		Fortsetzungsblatt der Zusammenfassenden Meldung (U 13)
U 13a		Anleitung zum Ausfüllen der Zusammenfassenden Meldung (ZM)
U 15		Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
U 16		Bestätigung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
U 17		Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferung neuer Fahrzeuge an AbnehmerInnen ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
U 17a		Fortsetzungsblatt zum Formular U 17 (für UnternehmerInnen)
U 30		Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)
U 30a		Ausfüllhilfe zum Formular U 30
AS 30		Antrag auf Buchung von Selbstbemessungsabgaben
AS 31		Antrag auf Übertragung (Umbuchung/Überrechnung)
AS 32		Antrag auf Rückzahlung
U 70		Nachweis über die Erfassung als vorsteuerberechtigte Unternehmerin/vorsteuerberechtigter Unternehmer - Vorsteuererstattungsverfahren
U 70a		Nachweis über die Erfassung als Unternehmerin/Unternehmer
U 71		Bescheinigung über das Vorliegen einer Betriebsstätte

Körperschaftsteuer		
K 1		Körperschaftsteuererklärung mit Buchführungspflicht
K 2		Körperschaftsteuererklärung ohne Buchführungspflicht
K 2a		Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 für betriebliche Einkünfte
K 2b		Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
K 2kv		Beilage zur Körperschaftsteuererklärung K 2 für Einkünfte aus Kapitalvermögen (ab 2012)
K 3		Körperschaftsteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige
K 4		Erläuterungen für das Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärungen K 1, K 2 und K 3

Gebühren und Verkehrsteuern	
Geb 1	Erklärung über die Selbstberechnung der Gebühren
Geb 4	Anmeldung über die Selbstberechnung der Wechselgebühr
Gre 1	Abgabenerklärung gem. § 10 GrEStG
Gre 3	Ausfüllanleitung zum Formular Gre 1
Kraftfahrzeugsteuer	
Kr 1	Kraftfahrzeugsteuererklärung
Kr 2	Ausfüllanleitung zum Formular Kr 1
Kr 21	Kraftfahrzeugsteuer und motorbezogene Versicherungssteuer (Abgabenerklärung für Körperbehinderte)
Energieabgaben	
EGA 1	Erklärung über die Erdgasabgabe
EGA 3	Antrag auf Vergütung von Erdgasabgaben
ELA 1	Erklärung über die Elektrizitätsabgabe
ELA 3	Antrag auf Vergütung von Elektrizitätsabgabe
ENAV 1	Antrag auf Vergütung von Energieabgaben
KOH 1	Erklärung über die Kohleabgabe
KOH 3	Antrag auf Vergütung von Kohleabgabe
Sonstiges	
NOVA 1 	Anmeldung/Antrag auf Vergütung für UnternehmerInnen
NOVA 2	Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)
NOVA 4 	Antrag auf Freigabe/Sperre einer Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) in der Genehmigungsdatenbank
WA 1	Erklärung über die Werbeabgabe

XVI. Musterbeispiel

Die Angaben in den folgenden Formularen Verf 24, U 1 und E 1, E 1a bzw. E 1b beziehen sich auf die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2016, siehe S. 30 ff:

Verf 24

Herr DRILLICH Hans, wohnhaft in 1130 Wien, Wohnstraße 45, geb. 11.11.77, eröffnete am 1.1.2016 einen Gewerbebetrieb (Fachgeschäft für Arbeitsbekleidung) in 1120 Wien, Handwerksweg 21. Bisher war der Abgabepflichtige in der Arbeitnehmerveranlagung bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt unter der Steuernummer 765/4321 steuerlich erfasst, da er Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezog und auch – vorerst – weiterhin beziehen wird. Arbeitnehmer werden derzeit in seinem Unternehmen nicht beschäftigt. Die Angaben über Umsatz und Gewinn im Eröffnungs- und Folgejahr basieren auf Schätzungen und sind zur Feststellung einer eventuellen Umsatzsteuerpflicht bzw. zur Festsetzung von Vorauszahlungen notwendig. Zudem gibt er bekannt, dass er steuerlich vertreten wird. Außerdem bezieht Herr DRILLICH ab 1.3.2016 auch noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer kleinen Eigentumswohnung.

U 1

Auf Seite 1 werden Angaben zum Unternehmen selbst gegeben. Der Gesamtbetrag der Umsätze (laufende Einnahmen plus Anlagenverkäufe) beträgt 40.000 € aus dem Gewerbebetrieb und 5.000 € aus der Vermietung der Eigentumswohnung = 45.000 € (Kennzahl 000). Der Umsatz aus dem Gewerbebetrieb unterliegt dem 20%igen Steuer-

ersatz (Kennzahl 022) und jener aus der Vermietung dem 10%igen Steuersatz (Kennzahl 029). Zudem erwirbt Herr DRILLICH Waren von Unternehmen in Österreich und in einem EU-Mitgliedstaat, d. h. er tätigt auch einen innergemeinschaftlichen Erwerb. Es wird angenommen, dass die in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2016 angeführte Abschreibung in Höhe von 900 € aus einem Kauf eines Computers im Wert von 2.700 € herrührt (Ganzjahres-AfA).

Berechnung:

Abschreibungsdauer 3 Jahre:
 $3 \times 900 = 2.700 \text{ €}$ (Kennzahl 070).

Da es sich um einen „Netto-Rechner“ handelt, werden auf Seite 3 von den 2.700 € 20% Erwerbsteuer, das ergibt 540 € (Kennzahl 072), angegeben. Auf Grund der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges (siehe Verf 24) können diese 540 € sofort wieder als Vorsteuer – aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb – abgezogen werden (Kennzahl 065). Zudem werden weitere Vorsteuerbeträge laut beiliegender Aufstellung in Höhe von 4.500 € (Kennzahl 060) geltend gemacht:

Aus der Vermietung und Verpachtung resultieren keine Vorsteuerbeträge. Daraus ergibt sich eine Zahllast in Höhe von 4.000 € (Kennzahl 095).

E 1

Auf Seite 1 werden persönliche Angaben zu Herrn DRILLICH bzw. zum Ehepartner gegeben. Der Abgabepflichtige beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag, da seine Ehefrau keine Einkünfte bezieht.

Von Jänner bis August 2016 bezieht er Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis bei der Firma Bau GmbH. Die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb in Höhe von 10.440 € auf Seite 3 (Kennzahl 330) basieren auf der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2016, siehe S. 30. Es genügt eine standardisierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in der Beilage E 1a. Die Abgabe einer gesonderten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist daher nicht mehr notwendig, ebenso wenig wie eine gesonderte Überschussrechnung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Diese werden in Höhe von 2.180 € auf Seite 5 (Kennzahl 370) eingetragen.

Handelswareneinkauf:	19.000 € × 20 %	=	3.800 €
Telefon und Porti:	500 € × 20 %	=	100 €
Büromiete:	1.450 € × 20 %	=	290 €
Fachliteratur:	300 € × 10 %	=	30 €
Beratungskosten:	750 € × 20 %	=	150 €
Werbung:	400 € × 20 %	=	80 €
§ 13 EStG (GWG):	250 € × 20 %	=	50 €
Vorsteuerbetrag			4.500 €

Herr DRILLICH hat 30 € Gewerkschaftsbeitrag (Kennzahl 717) entrichtet. Zudem berücksichtigt er folgende Sonderausgaben: freiwillige Beiträge zu Rentenversicherungen (Kennzahl 455) in Höhe von 2.100 €, Beträge zur Sanierung von Wohnraum (Kennzahl 456) in Höhe von 3.700 € und Kirchenbeiträge (Kennzahl 458) in Höhe von 75 €. Herr DRILLICH beantragt keinen Freibetragsbescheid.

E 1a

In der Beilage E 1a sind in diesem Fall neben der standardisierten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung folgende Angaben zu machen:

- Branchenkennzahl (siehe Beilage E 2) bzw. unter www.statistik.at,
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
- USt-Nettosystem

Unter der Kennzahl 9040 sind die Erlöse ohne die Anlagenverkäufe anzuführen, die wiederum unter der Kennzahl 9060 zu erfassen sind.

E 1b

In der Beilage E 1b ist die standardisierte Überschussrechnung für die Vermietung der Eigentumswohnung einzugeben.

**Abgabekontonummer**

Finanzamtsnummer - Steuernummer

- / NEU

An das Finanzamt

Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf
Marxergasse 4, 1030 Wien

Name/Firma

Datum

13.01.2016 **D**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Betrifft:

Zutreffendes ist angekreuzt!

☒ Eröffnung/Beginn☐ Erweiterung☐ Verlegung☐ Ihrer selbständigen Tätigkeit☒ Ihres Gewerbebetriebes☐ Ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes☐ Ihrer Vermietungs- bzw.
Verpachtungstätigkeit☐ _____

Sie werden ersucht, diesen Fragebogen ausgefüllt innerhalb eines Monats dem Finanzamt zurückzusenden.

☐ Sie werden weiters ersucht, Ihre Identität dem Finanzamt nachzuweisen.

Dazu können Sie innerhalb der gesetzten Frist während der Amtsstunden unter Mitnahme eines Ausweisdokumentes (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) persönlich beim Finanzamt (Infocenter) vorsprechen oder die Dokumente (in Kopie) diesem Fragebogen beilegen.

Die Identitätsprüfung kann auch durch die bevollmächtigte Parteienvertreterin/den bevollmächtigten Parteienvertreter erfolgen.

Falls Sie einen bereits bestehenden Betrieb von der bisherigen Inhaberin/vom bisherigen Inhaber (durch Kauf, Tausch, Schenkung usw.) erworben oder gepachtet haben, werden Sie gebeten, den entsprechenden Vertrag - aus dem die Höhe des Kaufpreises (Pachtzinses) sowie Name und Anschrift der bisherigen Inhaberin (Übergeberin)/des bisherigen Inhabers (Übergebers) bzw. der Verpächterin/des Verpächters ersichtlich sind - in Kopie anzuschließen oder vorzulegen.

Weiters wird um Vorlage folgender Unterlagen ersucht

Unterschrift

**Fragebogen für natürliche Personen** (nicht zu verwenden für juristische Personen und Personengesellschaften)**Verf 24-PDF** Bundesministerium für Finanzen

Verf 24, Seite 1, Version vom 31.03.2015

Fragebogen

Zutreffendes bitte ankreuzen !



Familien- oder Nachname und Vorname und Firmenname (wenn vorhanden) DRILLICH Hans			
Familienstand ☒ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend ☐ in Lebensgemeinschaft lebend ☐ ledig ☐ dauernd getrennt lebend ☐ geschieden ☐ verwitwet			
Wohnanschrift/Sitz 1130 Wien, Wohnstrasse 45			
Sozialversicherungsnummer (10-stellig) 9876	Geburtsdatum 111177	Tagsüber erreichbar unter der Telefonnummer 9876543	
Ich bin/war bereits steuerlich erfasst unter der Abgabekontonummer (Finanzamtsnummer - Steuernummer) ☐ Nein ☐ Ja > 765 / 4321			
Neben den unten angeführten Einkünften beziehe ich Einkünfte aus ☐ Arbeitsverhältnis/Pension ☐		in Höhe von (bitte voraussichtlichen Betrag des laufenden Jahres angeben) Betrag in Euro 25000	
Ich bin Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher: Der alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag steht (voraussichtlich) zu		Sozialversicherungsnummer des (Ehe)Partners - 5432	Geburtsdatum 101060
Ort der Berufsausübung/Ort der Geschäftsleitung (weitere Betriebsstätten bitte auf einer Beilage anführen) 1120 Wien, Handwerksweg 21			
Bei Vermietungs- bzw. Verpachtungstätigkeit: Anschrift des vermieteten bzw. verpachteten Objektes (weitere Objekte bitte auf einer Beilage anführen) 1130 Wien, Mietplatz 4/1			
(Genauere) Bezeichnung der Tätigkeit/Art der Einkünfte (zB statt Handel mit Waren aller Art > Gemüsehandel) Fachgeschäft für Arbeitskleidung			
Beginn der Berufsausübung/Tätigkeit am 01.01.2016		Eintragung im Firmenbuch erfolgt? ☐ Nein ☐ Ja > Firmenbuchnummer	
Wirtschaftsjahr für Gewinnermittlung von 01.01. bis 31.12	Antrag gemäß § 20 Abs. 1 UStG 1994 ☐	Anzahl der im Betrieb (voraussichtlich) beschäftigten Arbeitnehmer/innen > 0	Anzahl
Der voraussichtliche Jahresumsatz beträgt im Eröffnungsjahr Betrag in Euro ca. 40.000,-		Der voraussichtliche Jahresumsatz beträgt im Folgejahr Betrag in Euro ca. 80.000,-	
Der voraussichtliche Gewinn beträgt im Eröffnungsjahr Betrag in Euro ca. 10.000,-		Der voraussichtliche Gewinn beträgt im Folgejahr Betrag in Euro ca. 20.000,-	
Kleinunternehmen gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 (deren Jahresumsatz 30.000 Euro nicht übersteigt) werden ersucht bekanntzugeben, ob ein Regelbesteuerungsantrag gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 beabsichtigt ist. ☐ Nein ☐ Ja (siehe Beilage) ☐ Ja (wird noch vorgelegt)			
Unternehmer/innen, die ausschließlich Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, bzw. die ihre Umsätze gemäß § 2 UStG 1994 (Durchschnittssatzbesteuerung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) versteuern, werden ersucht, den Vordruck U 1 5 (Antrag auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) dem Fragebogen ausgefüllt anzuschließen, falls sie eine UID-Nummer für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Den übrigen Unternehmer/innen wird eine UID-Nummer von Amts wegen erteilt.			
Auf Grund der ausgeübten Tätigkeit fallen auch nachstehend angeführte Abgaben an ☐ Kammerumlage ☐ Kraftfahrzeugsteuer ☐ Normverbrauchsabgabe ☐			
Am Unternehmen ist ein echter stiller Gesellschafter beteiligt: ☐ Nein ☐ Ja Wenn ja: Name, Geburtsdatum und Anschrift (weitere echte stille Gesellschafter bitte auf einer Beilage anführen)			
☐ Ich werde durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten: Name, Anschrift der bevollmächtigten Person Steuerberatungsges.m.b.H. 1010 Wien, Vertreterweg 1 01/23456			
Die bevollmächtigte Person beruft sich auf die Bevollmächtigung. ☐ Ich lege eine Vollmachtsurkunde (Ablichtung) bei. ☐ Der Umfang der Vollmacht ist dem angeschlossenen Schreiben zu entnehmen.			
Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe. Die Identität und der Wohnsitz der/des Abgabepflichtigen wurden mir durch Originalbelege nachgewiesen. ☐ Ja ☐ Nein			
D		13.01.2016 D	
Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung		bzw. Datum und Unterschrift der bevollmächtigten Vertreterin/des bevollmächtigten Vertreters	



Verf 24, Seite 2, Version vom 31.03.2015

Hinweis (wird nicht ausgedruckt): Speichern können Sie mit dem Adobe Speicherbutton links oben. Importieren können Sie mit dem Importier-Service auf www.bmf.gv.at beim jeweiligen Formular.

An das Finanzamt

FinanzOnline, unser Service für Sie!

Eingangsvermerk



Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf
Marxergasse 4, 1030 Wien

2016

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabenkontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

0 8 7 6 5 4 3 2 1

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

DRILLICH HANS

Rücksetzen

Ausfüllhilfe!

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2016

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer

DRILLICH HANS
1120 WIEN, HANDWERKSWEG 21

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

☒ nein

☐ ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

Format

vom bis und vom bis

Berechnung der Umsatzsteuer:		Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: 1		
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2016 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)		45.000,00
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) 2		001 +
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. 3		021
Summe		45.000,00
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß		
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) 4		011
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) 5		012
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.) 6		015
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) 7		017
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. 8		018

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

www.bmf.gv.at



U 1-PDF-2016 Bundesministerium für Finanzen

U 1, Seite 1, Version vom 21.11.2016

FANr.-Steuernummer: 08 - 765/4321



Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	9 019
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	10 016
c) § 6 Abs. 1 Z (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	11 020
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	45.000,00

Davon sind zu versteuern mit:	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer	
20% Normalsteuersatz	40.000,00		8.000,00
10% ermäßigter Steuersatz	5.000,00	+	500,00
13% ermäßigter Steuersatz		+	
19% für Jungholz und Mittelberg		+	
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe		+	
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe		+	
Weiters zu versteuern:			
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4		+	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5		+	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)		+	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)		+	
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)		+	
Innergemeinschaftliche Erwerbe:			
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	2.700,00		
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2			
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe	2.700,00		
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	2.700,00	+	540,00
10% ermäßigter Steuersatz		+	
13% ermäßigter Steuersatz			
19% für Jungholz und Mittelberg		+	
Nicht zu versteuernde Erwerbe:			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten			
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			9.040,00
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:			
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]			-4.500,00
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:			
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)			
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999			
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014			
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999			



U 1-PDF-2016

U 1, Seite 2, Version vom 21.11.2016

FANr.-Steuernummer: 08 - 765/4321



e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:	27	
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061	
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungsseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30	089
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063
Berichtigung gemäß § 16	34	067
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		-5.040,00
Sonstige Berichtigungen	35	090
☒ Zahllast (Plusvorzeichen) ☐ Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	4.000,00
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		-4.000,00
Ergibt ☐ Restschuld ☐ Gutschrift		0,00

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ☐ ja

An Kammerumlage wurde für 2016 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.
FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

27.05.2017 D

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



U 1-PDF-2016

U 1, Seite 3, Version vom 21.11.2016

Hinweis (wird nicht ausgedruckt): Speichern können Sie mit dem Adobe Speicherbutton links oben. Importieren können Sie mit dem Importier-Service auf www.bmf.gv.at beim jeweiligen Formular.



An das Finanzamt

FinanzOnline, unser Service für Sie!

Eingangsvermerk

Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf
Marxergasse 4, 1030 Wien

2016

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾Geburtsdatum (TTMMJJJJ)
(Wenn **keine** SV-Nummer vorhanden,
jedenfalls auszufüllen)

0 8 7 6 5 4 3 2 1

9 8 7 6 1 1 1 1 7 7

FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)

D R I L L I C H

VORNAME (BLOCKSCHRIFT)

H a n s

TITEL (BLOCKSCHRIFT)

Einkommensteuererklärung für 2016

Ausfüllhilfe!

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler! Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Weitere Informationen zur Einkommensteuererklärung finden Sie in der Ausfüllhilfe (**Formular E 2**) oder im Internet unter www.bmf.gv.at.

FELD
NACH
RICHTIGKEIT

Rücksetzen

Zutreffendes bitte ankreuzen.**1. Weitere Angaben zur Person**

1.1 Geschlecht

☒ männlich ☐ weiblich
1.2 Personenstand am 31.12.2016 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen) ²⁾
☒ verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend ☐ in Lebensgemeinschaft lebend
☐ ledig ☐ dauernd getrennt lebend ☐ geschieden ☐ verwitwet

seit Datum (TT.MM.JJJJ)

13.06.2000

2. Derzeitige Wohnanschrift

2.1 STRASSE (BLOCKSCHRIFT)

Wohnstrasse

2.2 Hausnummer

45

2.3 Stiege

2.4 Türnummer

2.5 Land ³⁾

2.6 ORT (BLOCKSCHRIFT)

Wien

2.7 Postleitzahl

1130

2.8 Telefonnummer

www.bmf.gv.at

**E 1-PDF-2016** Bundesministerium für Finanzen

E 1, Seite 1, Version vom 09.03.2017



3. Partnerin/Partner

3.1 FAMILIEN- oder NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)

DRILLICH

3.2 VORNAME (BLOCKSCHRIFT)

Gabriele

3.3 TITEL (BLOCKSCHRIFT)

3.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer
laut e-card 1)

5432010180

3.5 Geburtsdatum (TTMMJJJJ) (Wenn **keine**
SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

4. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag 1 2

4.1 ☒ **Alleinverdienerabsetzbetrag** wird beantragt und ich erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.

4.2 ☐ **Alleinerzieherabsetzbetrag** wird beantragt.

Hinweis zu Punkt 4.1 und 4.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 4.3 erforderlich.

4.3 2 **Anzahl der Kinder**, für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.

Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**.

5. Höhe der Einkünfte von Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragener Partnerin/eingetragener Partner

Bitte nur ankreuzen, wenn nicht bereits Punkt 4.1 (Alleinverdienerabsetzbetrag) angekreuzt wurde.

5.1 ☐ Ich erkläre, dass die jährlichen Einkünfte meiner Ehepartnerin/meines Ehepartners oder meiner eingetragenen Partnerin/meines eingetragenen Partners 6.000 Euro nicht überschritten haben [In diesem Fall stehen der Erhöhungsbetrag für Topfsonderausgaben (22.2, 22.3), ein geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen (Formular L 1ab) und behinderungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (Formular L 1ab) zu].

6. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

6.1 ☐ Ich beantrage den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag. (Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte nicht mehr als 25.000 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt 4, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend - Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nicht mehr als 2.200 Euro jährlich).

7. Mehrkindzuschlag Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2016 den Betrag von **55.000 Euro** nicht überstiegen hat. 3

7.1 ☐ Ich beantrage den Mehrkindzuschlag **für 2017**, da für 2016 **zumindest zeitweise** Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde.

7.2 ☐ Ich erkläre, dass ich 2016 **zumindest zeitweise** für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe bezogen habe, mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen **55.000 Euro** nicht überstiegen hat.

8. Regelbesteuerungsoption bei betrieblichen/privaten Kapitalerträgen und Einkünften aus Grundstücksveräußerungen

8.1 ☐ Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten **Kapitalerträge**, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5) 4

8.2 ☐ Ich beantrage die Besteuerung der betrieblichen und/oder privaten Substanzgewinne betreffend **Grundstücke** (Grundstücksveräußerungen und Entnahmen von Betriebsgrundstücken), auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist, nach dem allgemeinen Steuertarif (Regelbesteuerungsoption gemäß § 30a Abs. 2) 5

1) Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.



FANr.-Steuernummer: 08 - 765/4321 VNR: 9876111177



9. - 11. Betriebliche Einkünfte aus (Beträge in Euro)	9. Land- und Forst- wirtschaft ^[6]	10. selbständiger Arbeit ^[7]	11. Gewerbe- betrieb ^[8]
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/ den Beilage(n) E 1a oder E 1a-K, bei land- und forstwirtschaftlicher Pauschalierung aus E 1c ⁴⁾			10.440,00
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage E 11 ⁴⁾			
c) Davon auszuschneiden wegen Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre ^[9]	311 —	321 —	327 —
auf 5 Jahre ^[10]	312 —	322 —	328 —
d) ☐ Ich beantrage gemäß § 37 Abs. 9 unwiderruflich, meine positiven Einkünfte aus künstlerischer und/oder schriftstellerischer Tätigkeit auf das Erklärungs- jahr und die beiden Vorjahre gleichmäßig zu verteilen. In Kennzahl 325 sind daher 2/3 auszuschneiden. ⁵⁾ ^[11]	325 —		
e) Anzusetzende Teilbeträge aus einer Ein- künfteverteilung eines anderen Jahres ^[12]	314 +	324 +	326 +
f) Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1: In Punkt a) und/oder b) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz), soweit sie nicht in den Kenn- zahlen 917/918/919 zu erfassen sind ^[13]	780 +	782 +	784 +
g) Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1: In den Kennzahlen 780/782/ 784 nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist ^[14]	917	918	919
h) Bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2: In Punkt a) und/oder b) nicht enthaltene Substanzgewinne betreffend Be- triebsgrundstücke ^[15]	500 +	501 +	502 +
Summe aus a) bis h)	310	320	330 10.440,00
Besondere Steuersätze			
Betriebliche Kapitalerträge , die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind			
i) In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthal- tene in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die keine ausländische Quellen- steuer anzurechnen ist und die mit dem besonde- ren Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind. ^[16]	946 +	947 +	948 +
j) In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthalte- ne in- und ausländische Kapitalerträge, auf die keine ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind. ^[16]	781 +	783 +	785 +
k) In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthalte- ne in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die ausländische Quellen- steuer anzurechnen ist und die mit dem besonde- ren Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind. ^[17]	949 +	950 +	951 +
l) In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthalte- ne in- und ausländische Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind. ^[17]	920 +	921 +	922 +
Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke , die die mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern sind			
m) Substanzgewinne betreffend Betriebsgrund- stücke, die mit dem besonderen Steuer- satz von 30% zu besteuern sind ^[18]	961 +	962 +	963 +
n) Substanzgewinne betreffen Betriebsgrund- stücke, die mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu besteuern sind ^[18]	551 +	552 +	553 +
Anzurechnende Steuer			
auf betriebliche Kapitalerträge (KESt, ausländische Quellensteuer, EU-Quellensteuer)			
o) Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% , soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt	955 +	956 +	957 +
p) Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% , soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt	580 +	581 +	582 +
q) Auf betriebliche Kapitalerträge, die dem besonde- ren Steuersatz von 27,5% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer ^[17]	958 +	959 +	960 +

⁴⁾ **Ohne** endbesteuerungsfähige Kapitalerträge, Substanzgewinne betreffend Kapitalvermögen und betreffend Betriebsgrundstücke, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist.

⁵⁾ Gleichzeitig beantrage ich, Anspruchszinsen (§ 205 BAO) insoweit nicht festzusetzen, als der Differenzbetrag an Einkommensteuer für die Vorjahre Folge des obigen Antrags ist.





r) Auf betriebliche Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer ¹⁷⁾	923	+	924	+	925	+
s) Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende EU-Quellensteuer	926	+	927	+	928	+
auf Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke (Immobilienenertragsteuer, ausländische Steuer, besondere Vorauszahlung)						
t) Immobilienenertragsteuer in Höhe von 30% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt	964	+	965	+	966	+
u) Immobilienenertragsteuer in Höhe von 25% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt	583	+	584	+	585	+
v) Besondere Vorauszahlung in Höhe von 30% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ⁶⁾	967	+	968	+	969	+
w) Besondere Vorauszahlung in Höhe von 25% , soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ⁶⁾	589	+	590	+	591	+
x) Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen, die dem besonderen Steuersatz von 30% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Steuer	970	+	971	+	972	+
y) Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Steuer	586	+	587	+	588	+

In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitragsbegründend wirken (z.B. Einkünfte aus gewerblicher Nutztierhaltung und Pflanzenproduktion)	491
In Kennzahl 330 enthaltene Einkünfte, die gemäß Anlage 2 zum BSVG beitrags erhöhend wirken (z.B. Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb)	492

12. Wartetastenregelung (§ 2 Abs. 2a)

In den betrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten:	a) Eigener Betrieb	19	341	+
	b) Beteiligungen	20	342	+
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven betrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:	a) Eigener Betrieb	21	332	
	b) Beteiligungen	21	346	
In den außerbetrieblichen Einkünften sind nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 2 Abs. 2a enthalten		22	371	+
Verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind mit positiven außerbetrieblichen Einkünften auszugleichen in Höhe von:		23	372	

13. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Anzahl
Hinweis: Sofern keine Bezüge vorhanden sind, bitte den Wert 0 (Null) eintragen. Die Beilage eines Lohnzettels ist **nicht** erforderlich.

13.1 **1**

Tragen Sie die Anzahl der gehalts- und pensionsauszahlenden Stellen (Arbeitgeber/innen, Pensionsstellen) ein, die an Sie im Jahr 2016 Bezüge (Lohn, Gehalt oder Pensionen) ausbezahlt haben.
 Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben.
Folgende Bezüge zählen nicht zur „Anzahl der Lohnzettel“:
 Krankengeld, Bezüge auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe, Pflegekarengeld, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Wochengeld, Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge oder Bezüge aus der Bauarbeiterurlaubskasse.

13.2 Höhe der Einkünfte, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind (z.B. UNO, UNIDO) **24** **725**

Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit **ohne** Lohnsteuerabzug verwenden Sie bitte die **Beilage L 1i**.

Lohnsteuerpflichtige Einkünfte: Die Höhe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß Kennzahl **245** des Lohnzettels ist von der auszahlenden Stelle dem Betriebsfinanzamt zu übermitteln und braucht daher von Ihnen **nicht eingetragen** werden.

⁶⁾ Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienenertragsteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **964/965/966** oder **583/584/585** einzutragen.



FANr.-Steuernummer: 08 - 765/4321 VNR: 9876111177


14. Werbungskosten, Pendlerpauschale/-euro (Die Kennzahlen **718** und **916** sind gemeinsam auszufüllen)
 Erläuterungen zum Pendlerpauschale/-euro und zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag finden Sie im Steuerbuch 2017. **25**

14.1	Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Jahresbetrag Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Berechnung laut Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/	718																			
14.2	Pendlereuro (Absetzbetrag) - tatsächlich zustehender Jahresbetrag Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Der Pendlereuro beträgt 2 Euro pro km des einfachen Arbeitsweges für das Kalenderjahr und ist aus dem Pendlerrechner ersichtlich. Berechnung laut Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/	916																			
14.3	Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Koch, Verkäuferin; nicht ausreichend ist Angestellte, Arbeiter)																				
Soweit ein Abzug nicht bereits durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber erfolgte, sind hier folgende Werbungskosten einzutragen, die nicht auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich anzurechnen sind:																					
14.4	Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - tatsächlich zustehender Jahresbetrag - ausgenommen Betriebsratsumlage. ⁷⁾	717	30,00																		
14.5	Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mit-versicherte Angehörige sowie selbst eingezahlte SV-Beiträge (zB SvdGW) ausgenommen Betriebsratsumlage	274																			
Hier sind weitere Werbungskosten einzutragen. Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich.																					
14.6	Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 400 Euro nur AfA)	719																			
14.7	Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720																			
14.8	Beruflich veranlasste Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)	721																			
14.9	Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten	722																			
14.10	Kosten für Familienheimfahrten	300																			
14.11	Kosten für doppelte Haushaltsführung	723																			
14.12	Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 14.6 bis 14.11 fallen (z.B. Betriebsratsumlage)	724																			
14.13 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie bitte ein:																					
<table border="0"> <tr> <td>A: Artist/innen</td> <td>FM: Forstarbeiter/innen mit Motorsäge</td> <td>V: Vertreter/innen</td> </tr> <tr> <td>B: Bühnengehörige, Filmschauspieler/innen</td> <td>FO: Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge,</td> <td>P: Mitglieder einer Stadt-,</td> </tr> <tr> <td>F: Fernsehproduzenten</td> <td>Förster/innen, Berufsjäger/innen im Revierdienst</td> <td>Gemeinde- oder</td> </tr> <tr> <td>J: Journalist/innen</td> <td>HA: Hausbesorger/innen, soweit sie dem</td> <td>Ortsvertretung</td> </tr> <tr> <td>M: Musiker/innen</td> <td>Hausbesorgergesetz unterliegen</td> <td>E: Expatriates im Sinne</td> </tr> <tr> <td></td> <td>HE: Heimarbeiter/innen</td> <td>§ 1 Z 11 der Verordnung ⁷⁾</td> </tr> </table>				A: Artist/innen	FM: Forstarbeiter/innen mit Motorsäge	V: Vertreter/innen	B: Bühnengehörige, Filmschauspieler/innen	FO: Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge,	P: Mitglieder einer Stadt-,	F: Fernsehproduzenten	Förster/innen, Berufsjäger/innen im Revierdienst	Gemeinde- oder	J: Journalist/innen	HA: Hausbesorger/innen, soweit sie dem	Ortsvertretung	M: Musiker/innen	Hausbesorgergesetz unterliegen	E: Expatriates im Sinne		HE: Heimarbeiter/innen	§ 1 Z 11 der Verordnung ⁷⁾
A: Artist/innen	FM: Forstarbeiter/innen mit Motorsäge	V: Vertreter/innen																			
B: Bühnengehörige, Filmschauspieler/innen	FO: Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge,	P: Mitglieder einer Stadt-,																			
F: Fernsehproduzenten	Förster/innen, Berufsjäger/innen im Revierdienst	Gemeinde- oder																			
J: Journalist/innen	HA: Hausbesorger/innen, soweit sie dem	Ortsvertretung																			
M: Musiker/innen	Hausbesorgergesetz unterliegen	E: Expatriates im Sinne																			
	HE: Heimarbeiter/innen	§ 1 Z 11 der Verordnung ⁷⁾																			
Beruf ⁸⁾		Zeiträume der Tätigkeiten: Beginn (TTMM) - Ende (TTMM)																			
		bis																			
		bis																			
		Kostenersätze ⁹⁾																			
Summe der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (muss nicht ausgefüllt werden)																					

15. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage E 1kv.

16. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

16.1	Von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 1b		2.180,00
16.2	Als Beteiligte/r (MitunternehmerIn) - Ergebnis aus der Beilage E 11, Punkt 7.		
16.3	Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	373	
Summe aus 16.1 bis 16.3		370	2.180,00

⁷⁾ Beantragung nur dann, wenn nicht bereits korrekt durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber berücksichtigt⁸⁾ Kurzbezeichnung der Berufsgruppe⁹⁾ Von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber erhaltene Kostenersätze (ausgenommen bei Vertreterinnen/Vertretern sowie Kostenersätze an Expatriates betreffend Reisekosten iSd § 26 Z 4 EStG 1988).



16.4	Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 17.1.3 (höchstens Kennzahl 370)	32	973	
16.5	☐ Ich beantrage, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 17.1.3 höchstens Kennzahl 370)	32	974	

17. Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen 26

☐	Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist						
17.1	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist				30% [27]		25% [28]
17.1.1	Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 „Altvermögen“) (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2) [29]	985	+		572	+	
	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen nach Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1) [30]	986	+		573	+	
	☐ Bei Ermittlung der Einkünfte gemäß Kennzahlen 985/986 bzw. 572/573 erfolgte eine Nacherfassung begünstigter Herstellungsaufwendungen (§ 30 Abs. 4 letzter Satz)						
17.1.2	Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3, „Neuvermögen“ und bei Option gemäß § 30 Abs. 5 auch „Altvermögen“) [31]	987			574		
17.1.3	Saldo aus den Kennzahlen 985/986/987 bzw. 572/573/574 [32]						
17.1.4	Anrechenbare Immobilienvertragssteuer , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvertreter abgeführt wurde ¹⁰⁾	988			576		
17.1.5	Entrichtete besondere Vorauszahlung , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt ¹¹⁾	989			579		
17.1.6	Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 17.1 anzurechnende ausländische Steuer	997			578		
17.2	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen, die dem Tarif unterliegen						
17.2.1	Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente („Alt- und Neuvermögen“; § 30a Abs. 4) [33]				575		
17.2.2	Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 17.2 entfallende anzurechnende ausländische Steuer				975		

18. Sonstige Einkünfte

18.1	Wiederkehrende Bezüge (§ 29 Z 1)	34	800	
18.2	Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 31) und aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 EStG 1988 idF vor dem 1. StabG 2012)	35	801	
18.3	Einkünfte aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben wurden (§ 124b Z 184 zweiter Teilstrich, 27,5%)	36	503	
18.4	Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3)	37	803	
18.5	Funktionsgebühren (§ 29 Z 4)	38	804	

19. Nachversteuerung

19.1	Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4), soweit nicht von Kennzahl 977 erfasst	39	792	+
19.2	Nachversteuerung ausländischer Verluste (Übergangsregelung für 2016 bis 2018, § 124b Z 249) Gesamter von der Nachversteuerung betroffener Betrag	39	976	
19.2.1	Im Veranlagungsjahr nachzuversteuernder Betrag	39	977	+
19.3	Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne gemäß § 11a Abs. 3 und 4	40		
19.3.1	Nachversteuerung bei einem 2016 erzielten Gewinn: Mit dem Hälftesteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme der Begünstigung zu versteuernder Nachsteuerungsbetrag		794	
19.3.2	Nachversteuerung bei einem 2016 entstandenen Verlust: Mit dem Hälftesteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme der Begünstigung zu versteuernder Nachsteuerungsbetrag inklusiv des auf 2017 entfallenden Hälfteanteils (dieser wird automatisch ausgeschieden)		795	
19.3.3	Nachversteuerung bei einem 2016 entstandenen Verlust durch Verlustausgleich in Höhe von		796	+

Gesamtbetrag der Einkünfte: (muss nicht ausgefüllt werden)

12.620,00

Beachten Sie bitte:

10) Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienvertragssteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.

11) Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienvertragssteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen 988/576 einzutragen.



FANr.-Steuernummer: 08 - 765/4321 VNR: 9876111177

**20. Tarifbegünstigungen, Sonderfälle**

20.1	Einkünfte für die ich den Hälftesteuersatz beanspruche	41	423
20.2	Gewinne aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 36 (Kennzahl 386)		
	Zu leistende Quote in Prozent	496	42 386
20.3	Einkünfte, die aus sonstigen Gründen besonders zu besteuern sind (Art):	43	
20.4	Bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2015/2016 für Überführungen/Verlegungen vor dem 1.1.2016:		
	☐ Ich beantrage gemäß § 6 Z 6 lit. b idF des vor dem AbgÄG 2015, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	44	805
20.5	☐ Ich beantrage die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b idF des AbgÄG 2015 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	45	978
	Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
20.5.1	☐ Anlagevermögens (7 Raten) der Betrag von	45	990
20.5.2	☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	45	991
20.6	Bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2015/2016 für Umgründungen, die vor dem 1.1.2016 beschlossen wurden:		
	☐ Ich beantrage aufgrund von Vorschriften des Umgründungssteuergesetzes , die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	46	939
	Die nichtfestzusetzende Steuerschuld ist		
	☐ nach dem Tarif zu ermitteln		
	☐ unter Anwendung eines Steuersatzes von 27,5% zu ermitteln (teilweise Einschränkung des Besteuerungsrechtes)		
20.7	☐ Ich beantrage auf Grund von Vorschriften des Umgründungssteuergesetzes , die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	47	979
	Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
20.7.1	☐ Anlagevermögens (7 Raten) der Betrag von		992
20.7.2	☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von		993
	Die Steuerschuld ist		
	☐ nach dem Tarif zu ermitteln		
	☐ unter Anwendung eines Steuersatzes von 27,5% zu ermitteln (teilweise Einschränkung Besteuerungsrechtes)		
20.8	☐ Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	48	806
20.9	☐ Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. d iVm § 6 Z 6 lit c und d die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in sieben Raten zu entrichten.	49	980
20.10	Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach Umwandlung (§ 9 Abs. 8 UmgrStG)		309
20.11	☐ Ich beanspruche für den Veranlagungszeitraum eine Zuzugsbegünstigung gemäß § 103	50	
20.12	Abzugsposten (Zuzugsbegünstigung, anzurechnende Steuern)	51	
			375

21. Ausländische Einkünfte

21.1	In den Einkünften sind enthalten: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht (ohne Einkünfte gemäß Punkt 9-11 g, j, k, l, m, n ohne Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß Punkt 17, ohne Einkünfte aus Kapitalvermögen laut Beilage E 1kv und ohne Einkünfte gemäß Kennzahl 359 der Beilage L 1i)	52	395
21.2	Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 395 entfällt eine anrechenbare Steuer (ohne anzurechnende Steuern gemäß Punkt 9-11 q, r, x, y ohne anzurechnende Steuern laut Beilage E 1kv und Beilage L 1i) in Höhe von	52	396
21.3	In den Einkünften sind nicht enthalten: Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite positive Auslandseinkünfte, die nicht in Kennzahl 453 der Beilage L 1i enthalten sind.	53	440
21.4	Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (<i>Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden</i>)		
21.4.1	Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	54	746
21.4.2	Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	54	944





22. Sonderausgaben ⁵⁵		
22.1	Summe aller Versicherungsprämien und -beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Hinterbliebenenversorgung und Sterbekassen), Pensionskassenbeiträge, freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung Von 2016 bis 2020 nur mehr absetzbar, falls Vertrag/Antrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen/gestellt.	2.100,00
	455	
22.2	Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden Von 2016 bis 2020 nur mehr absetzbar, wenn Maßnahme vor 01.01.2016 begonnen.	3.700,00
	456	
22.3	Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten	
	450	
22.4	Verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	75,00
	458	
22.5	Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	
	451	
22.6	Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	
	562	
22.7	Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	
	563	
22.8	Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	
	459	
22.9	Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	
	564	
22.10	Steuerberatungskosten	
	460	
22.11	Verlustabzug ⁵⁶ Offene Verlustabzüge aus den Vorjahren (Gesamtbestand aller abzugsfähigen Verluste)	
	462	

23. Außergewöhnliche Belastungen

Für die Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen verwenden Sie bitte die Beilage **L 1ab**, zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie bitte die **Beilage(n) L 1k**.

24. ☐ Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.

25. Freibetragsbescheid ⁵⁷

25.1 ☒ Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid.

25.2 ☐ Ich wünsche einen niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich

449

Bitte schließen Sie dieser Erklärung auch die in Ihrem Fall erforderlichen Erklärungsbeilagen an: E 1a/E 1a-K, E 1b, E 1c, E 1kv, E 11, L 1ab, L 1k, L 1i sowie E 108c

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Hinweis zum zwischenstaatlichen Informationsaustausch:

Basierend auf internationalen Vereinbarungen erhält die österreichische Finanzverwaltung betreffend in Österreich ansässigen Personen Informationen zu ausländischen Einkünften bzw. über ausländisches Vermögen und übermittelt Informationen betreffend im Ausland ansässigen Personen zu österreichischen Einkünften bzw. in Bezug auf Vermögensteile in Österreich an die ausländischen Finanzverwaltungen. Informationen zur richtigen und vollständigen Berücksichtigung Ihrer persönlichen Verhältnisse in der Steuererklärung entnehmen Sie bitte der BMF-Homepage bzw. dem bei den Finanzämtern aufliegenden Informationsmaterial.

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über **www.bmf.gv.at (FinanzOnline)** einbringen.

FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)



27.05.2017

D

Datum, Unterschrift

Eingaben prüfen

Hinweis (wird nicht ausgedruckt): Speichern können Sie mit dem Adobe Speicherbutton links oben. Importieren können Sie mit dem Importier-Service auf www.bmf.gv.at beim jeweiligen Formular.

An das Finanzamt

FinanzOnline, unser Service für Sie!

Eingangsvermerk



Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf
Marxergasse 4, 1030 Wien

2016

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾

Geburtsdatum (TTMMJJJJ)

(Wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

0 8 7 6 5 4 3 2 1

9 8 7 6 1 1 1 7 7

FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)

D R I L L I C H

VORNAME (BLOCKSCHRIFT)

H A N S

TITEL (BLOCKSCHRIFT)

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmerinnen/ Einzelunternehmer (betriebliche Einkünfte) für 2016

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Ausfüllhilfe!

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Beilage (E 2). Bitte pro Betrieb und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen! ¹

☐ **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,** ☐ **Einkünfte aus selbständiger Arbeit**
falls keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird

☒ **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

Beachten Sie bitte: Bei Vollpauschalierung für **Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler** müssen Sie außer den Angaben zur Person **nur den Punkt 6.** ausfüllen

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Derzeitige Anschrift

Postleitzahl

1120

Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.)

Handwerksweg 21

Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)

2. Angaben zum Betrieb

Bilanzierung gemäß ☐ § 4 Abs. 1 ☐ § 5 ☒ Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 ³

☐ USt-Bruttosystem ☒ USt-Nettosystem ⁴ ☐ Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 ⁵

☐ Gastgewerbepauschalierung ⁶ ☐ Drogistenpauschalierung ⁷

☐ Künstler/-innen-, Schriftsteller/-innen-Pauschalierung ⁸ ☐ Handelsvertreter/-innen-Pauschalierung ⁹

☐ Sportler/-innen-Pauschalierung ¹⁰ ☐ Pauschalierung für nichtbuchführende Gewerbetreibende ¹¹

Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 **Bitte unbedingt ausfüllen!** ¹² 4 3 1 ☐ Mischbetrieb ¹²

Ein Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ¹³ Der Antrag gemäß § 5 Abs. 2 („Fortführungsoption“) wird widerrufen ¹³

Beginn des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) ¹⁴ Ende des Wirtschaftsjahres (TT.MM.JJJJ) ¹⁴

☐ Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) ¹⁵

☐ Ein Antrag auf Bildung einer Zuschreibungsrücklage (§ 124b Z 270 lit. a) wird gestellt. ¹⁶

☐ Ich beanspruche eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002. ¹⁷

☐ Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

¹⁾ Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.



www.bmf.gv.at

BMF
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN



**3. Gewinnermittlung** 18

Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben **ohne Vorzeichen** anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen („-“) anzugeben.

Erträge/Betriebseinnahmen		Beträge in Euro und Cent
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) ohne solche, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind - EKR 40-44 - einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewerte von Umlaufvermögen) 19	9040	38.000,00
Erträge/Betriebseinnahmen, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind EKR 40-44 20	9050	
Anlagenenerträge/Entnahmewerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783 21	9060	2.000,00
Nur für Bilanzierer: Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459 22	9070	
Nur für Bilanzierer: Bestandsveränderungen EKR 450-457 23	9080	
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093) 24	9090	
Nur bei USt-Bruttosystem: vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden) 25	9093	
Summe der Erträge/Betriebseinnahmen (muss nicht ausgefüllt werden)		40.000,00
Aufwendungen/Betriebsausgaben		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580 26	9100	19.000,00
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753 27	9110	1.000,00
Personalaufwand („eigenes Personal“) EKR 60-68 28	9120	
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708 29 Hinsichtlich eines Gebäudes wurde eine AfA berücksichtigt, der eine geringere Restnutzungsdauer zu Grunde liegt, als sich aus der Anwendung des gesetzlichen AfA-Satzes ergibt. ☐ Der Nachweis der kürzeren Restnutzungsdauer wird erbracht (§ 124b Z 283).	9130	1.150,00
Nur für Bilanzierer: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen – EKR 709 – und Wertberichtigungen zu Forderungen 30	9140	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72 31	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737 32	9160	450,00
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733 33	9170	
Miet- und Pachtaufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747 34	9180	1.450,00
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749 35	9190	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769 36	9200	400,00
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782 37	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834 38	9220	
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4 39	9258	
Eigene Pflichtversicherungsbeiträge, Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen und Beiträge zur Selbständigenvorsorge 40	9225	3.000,00
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a. 41	9243	
Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist. 41	9244	
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime. Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist. 41	9245	
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände 41	9246	
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung 42	9261	
In den obigen Kennzahlen nicht erfasste übrige Aufwendungen/Betriebsausgaben (ohne pauschalisierte Betriebsausgaben), Kapitalveränderungen - Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233) 43	9230	
Nur bei USt-Bruttosystem: bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden) 25	9233	1.550,00



FANr.-Steuernummer: 08 - 765/4321 VNR.: 9876111177



Pauschalierte Betriebsausgaben	44	9259	
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben (muss nicht ausgefüllt werden)			28.000,00
Einkünfte aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmerschaften – Ergebnis aus der Beilage E 11	9237		
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte gemäß Kennzahl 9237 berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	9249		
Gewinn/Verlust [Sofern keine Korrekturen und Ergänzungen gemäß Punkt 4. erfolgen, bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 9a), 10a) oder 11a) übernehmen.]	45		12.000,00
4. Korrekturen und Ergänzungen zur Gewinnermittlung laut Punkt 3 (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)	46		
Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen („-“) anzugeben.			
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700-708) - Kennzahl 9130	47	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigungen zu Forderungen - Kennzahl 9140	48	9250	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	49	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) Kennzahl 9180	50	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	51	9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	41	9317	
Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	42	9322	
Korrekturen betreffend Rückstellungen (3-Jahresverteilung des Rückstellungsaufhebungsbeitrages gemäß § 124b Z 251 lit. b)	52	9228	+
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und 8)	53	9257	
Dotierung einer Zuschreibungsrücklage für bisher unterlassene Zuschreibungen gemäß § 124b Z 270 lit. a, sofern nicht bereits als passive Rechnungsabgrenzung gemäß § 906 Abs. 32 UGB berücksichtigt	16	9319	
Nur bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2015/2016 Externer Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!		9223	
Nur bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2015/2016 Interner Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 10) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!		9224	
Gewinne, für die eine Steuernichtfestsetzung oder die Steuerentrichtung in Raten beantragt wird	54	9281	+
Einkünfte aus betrieblichen Finanzanlagen, die nicht tarifsteuerpflichtig sind			
a) Abzug von endbesteuerten bzw. dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus der Überlassung von Kapital (Kapitalerträge)	55	9283	
b) Berücksichtigung von dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste)	56		
Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste)	57	9305	
Hinweis zur Eintragung in Kennzahl 9289: Bei einem positiven Saldo ist dieser mit Minus, bei einem negativen Saldo sind 45% dieses Saldos mit Plus einzutragen.			
Substanzgewinne			
Substanzverluste			
Saldo		positiver/negativer Saldo	58 9289
Einkünfte aus der Veräußerung, Entnahme oder Zu- oder Abschreibung von Betriebsgrundstücken, die nicht tarifsteuerpflichtig sind 59			
Korrekturen zu Einkünften aus der Veräußerung, Entnahme oder Zu- oder Abschreibung von Betriebsgrundstücken, die nicht tarifsteuerpflichtig sind	60	9285	
Hinweis zur Eintragung in Kennzahl 9316: Bei einem positiven Saldo ist dieser mit Minus, bei einem negativen Saldo sind 40% dieses Saldos mit Plus einzutragen.			
Substanzgewinn(e) gemäß § 30			
Substanzverlust(e)			
Saldo		positiver/negativer Saldo	61 9316
☐ Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen.			
Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)	62	9010	



E 1a-PDF-2016

E 1a, Seite 3, Version vom 07.11.2016



Siebelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	63	9242	
Zu-/Abschlag gemäß § 4 Abs. 2	64	9247	
Sonstige Änderungen – Saldo	65	9290	
Gewinn/Verlust nach Vornahme der obigen Korrekturen und Ergänzungen (muss nicht ausgefüllt werden)			12.000,00
Gewinnfreibetrag			66
Grundfreibetrag (wenn keine Pauschalierung lt. Punkt 6. in Anspruch genommen wird)	67	9221	-1.560,00
☐ Auf den Grundfreibetrag wird verzichtet	68		
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für körperliche Wirtschaftsgüter Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages	69	9227	
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag für Wohnbauleihen Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages	70	9229	
Nachzuversteuernder Gewinnfreibetrag	71	9234	
Betriebsveräußerung/-aufgabe, auszuweisende Einkünfte			
☐ (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes	72	9020	
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4	73	9021	
Höhe eines auszuweisenden Gewinnes oder Verlustes	74	9030	
Steuerlicher Gewinn/Verlust (Bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 9a), 10a) oder 11a) übernehmen.)			75
			10.440,00
5. Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5)			
Privatentnahmen (abzüglich Privateinlagen) EKR 96 (Bitte bei negativen Beträgen unbedingt das Vorzeichen angeben!)	76	9300	
Grund und Boden EKR 020-022	77	9310	
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	78	9320	
Finanzanlagen EKR 08-09	79	9330	
Vorräte EKR 100-199	80	9340	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	81	9350	
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern) EKR 304-309	82	9360	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	83	9370	
6. Einkünfte aus Vollpauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler			
Pauschal ermittelte Einkünfte		9006	
In Kennzahl 9006 ist ein Grundfreibetrag enthalten in Höhe von		9007	
☐ Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen. Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe, wenn keine Eintragung in Kennzahl 9242 zu erfolgen hat)	62	9010	
Siebelbeträge aus einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres	63	9242	
☐ (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes	72	9020	
Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4	73	9021	
☐ Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe)	15		
☐ Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung			

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.

FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)



Ausfüllhilfe!

27.05.2017



Datum, Unterschrift

E 1a, Seite 4, Version vom 07.11.2016

Hinweis (wird nicht ausgedruckt): Speichern können Sie mit dem Adobe Speicherbutton links oben. Importieren können Sie mit dem Importier-Service auf www.bmf.gv.at beim jeweiligen Formular.

An das Finanzamt

FinanzOnline, unser Service für Sie!

Eingangsvermerk



Finanzamt Wien 12/13/14 Purkersdorf
Marxergasse 4, 1030 Wien

2016

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾Geburtsdatum (TTMMJJJJ)
(Wenn **keine** SV-Nummer vorhanden,
jedenfalls auszufüllen)

0 8 7 6 5 4 6 3 1

9 8 7 6 1 1 1 1 7 7

FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)

D R I L L I C H

VORNAME (BLOCKSCHRIFT)

H A N S

TITEL (BLOCKSCHRIFT)

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden für 2016

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Bitte pro Einkunftsquelle eine Beilage ausfüllen!

Achtung: Bei Vorliegen von Vermietungsgemeinschaften (Hausgemeinschaften) verwenden Sie bitte das Formular E 6!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

☐ USt-Bruttosystem 1	☐ Bebautes Grundstück	Einheitswert-Aktenzeichen (EWAZ) 2	Postleitzahl
☒ USt-Nettosystem	☐ Unbebautes Grundstück	12-3-4567	1130
Lageadresse (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Stiege, Tür-Nr.)		Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)	
Wien, Mietplatz 4/1			
☐ Ich beanspruche eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002. 3		Höhe eines auszuweisenden Überschusses oder Verlustes 4	9030

Erwerb oder erstmalige Nutzung der Einkunftsquelle:

Beträge in Euro und Cent

Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr **entgeltlich erworben**.Höhe der gesamten Anschaffungskosten (Grund und Boden und Gebäude) **5** **9409**

a) Der auf das Gebäude entfallende Anteil an den gesamten Anschaffungskosten wurde nach der Grundanteilverordnung 2016 (GrundanteilV 2016) ermittelt und beträgt

☐ 60% ☐ 70% ☐ 80%
b) Der auf das Gebäude entfallende Anteil an den gesamten Anschaffungskosten wurde nach einem anderen Aufteilungsverhältnis ermittelt. Dieses beträgt in Prozent: **6**Von den gesamten Anschaffungskosten entfallen auf das Gebäude (ohne Grundanteil) **5** **9410**☐ Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr **unentgeltlich erworben**.

Die AfA-Bemessung erfolgt nach § 16 Abs. 1 Z 8 lit. b (AfA-Fortsetzung).

☐ Zehntel-/Fünftehtelabsetzungen vom Rechtsvorgänger wurden übernommenDie Einkunftsquelle wird im Erklärungsjahr **erstmalig vermietet**. Die Bemessung der AfA erfolgt von den **8**☐ fiktiven Anschaffungskosten (Gebäude war zum 31.3.2012 nicht steuerverfassen)☐ historischen Anschaffungskosten (Gebäude war zum 31.3.2012 steuerverfassen oder wurde danach erworben)Höhe der AfA-Bemessungsgrundlage **9412****Übertragung der Einkunftsquelle oder Beendigung der Vermietung:**☐ Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr zur Gänze oder teilweise veräußert. **9**☐ Die Einkunftsquelle wurde im Erklärungsjahr zur Gänze oder teilweise verschenkt.☐ Die Vermietung wurde im Erklärungsjahr beendet, ohne dass die Einkunftsquelle veräußert oder unentgeltlich übertragen wurde.

¹⁾ Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

E 1b-PDF-2016 Bundesministerium für Finanzen

E 1b, Seite 1, Version vom 10.11.2016



www.bmf.gv.at

BMF
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN





Im Erklärungsjahr sind Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 2, 3 oder 4 angefallen:		
☐ Ich stelle einen Antrag auf Verteilung von Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 2 Höhe der insgesamt zu verteilenden Aufwendung gemäß § 28 Abs. 2	10	9430
☐ Ich stelle einen Antrag auf Verteilung von Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 Höhe der insgesamt zu verteilenden Herstellungsaufwendungen	11	9440
Verteilungszeitraum (mindestens 10, höchstens 15 Jahre)	Anzahl der Jahre	
☐ Ich stelle einen Antrag auf Verteilung von Aufwendungen gemäß § 28 Abs. 4 Höhe der insgesamt zu verteilenden Aufwendungen gemäß § 10 Mietrechtsgesetz	12	9450
Ermittlung der Einkünfte 13		
Einnahmen	14	9460
		5.000,00
Werbungskosten		
Absetzbare Aufwendungen nach § 28 Abs. 2 (Zehntel-/Fünftelabsetzungen)	10	9470
Absetzbare Aufwendungen nach § 28 Abs. 3 (Zehntel-/Fünftelabsetzungen)	11	9480
Absetzbare Aufwendungen nach § 28 Abs. 4 (Zehntelabsetzungen)	12	9490
Absetzung für Abnutzung (AfA) Aufgrund § 16 Abs. 1 Z 8 iVm § 124b Z 284 kommt es ab 2016 zu einer Änderung der AfA gegenüber dem Vorjahr (Zutreffendes bitte ankreuzen): ☐ ja ☐ nein	15	9500
		1.000,00
Fremdfinanzierungskosten	16	9510
		1.800,00
Sofort abgesetzte Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungskosten		9520
Übrige Werbungskosten		9530
		20,00
Summe Werbungskosten (muss nicht ausgefüllt werden)		2.820,00
Zu-/Abschlag gemäß § 28 Abs. 7	17	9414
Einnahmenüberschuss oder Werbungskostenüberschuss (Verlust) [Bitte diesen Betrag im Formular E 1 bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung (Punkt 16.1) berücksichtigen.]		2.180,00

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf. Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG 1994 betreffen, sind zweiundzwanzig Jahre aufzubewahren (§ 18 Abs. 10 UStG 1994).

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

27.05.2017 **D**

Datum, Unterschrift



**Erläuterungen**

1 Beim **UST-Bruttosystem** sind Einnahmen und zu Werbungskosten führende Ausgaben inklusive USt anzusetzen. Bei Aufwendungen, die im Wege der AfA abzusetzen sind, sind die abziehbaren Vorsteuer als Werbungskosten sofort abziehbar. Als Abschreibungsbasis sind die Anschaffungs-(Herstellungs-)Kosten ohne USt heranzuziehen. Die Summe der im Veranlagungsjahr bezahlten USt-Zahllasten ist den übrigen Werbungskosten in Kennzahl 9530, die Summe allfälliger USt-Gutschriften den Einnahmen in Kennzahl 9460 zuzurechnen. Ergeben sich sowohl USt-Zahllasten als auch USt-Gutschriften, ist eine Saldierung vorzunehmen; bei einem Gutschriftenüberhang ist dieser in Kennzahl **9460**, bei einem Zahllastenüberhang ist dieser in Kennzahl **9530** einzutragen. Beim **UST-Nettosystem** wird die USt als durchlaufender Posten behandelt und bleibt sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Werbungkostenseite außer Ansatz. Alle Einnahmen und vorsteuerabzugsfähigen zu Werbungskosten führenden Ausgaben werden daher nur netto angesetzt. Das Nettosystem ist nur bei solchen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die USt grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Die Nettoverrechnung ist damit in Fällen nicht möglich, in denen ein Unternehmer unecht steuerbefreite Umsätze tätigt (zB Vermietung von Geschäftsräumen ohne Option zur USt-Pflicht, Kleinunternehmer iSd UStG 1994 unter 30.000 Euro Jahresumsatz).



2 Besteht die Einkunftsquelle aus einem einzigen Grundstück (zB Eigentumswohnung, Mietwohngrundstück), führen Sie bitte Einheitswert-Aktenzeichen (EAWZ), Postleitzahl und Lageadresse an. Werden mehrere Grundstücke im Rahmen einer einzigen Einkunftsquelle vermietet (zB Vermietung mehrerer Eigentumswohnungen im selben Gebäude an einen Mieter), genügt die Angabe eines einzigen Grundstückes. Führen Sie bitte in diesem Fall in den Folgejahren bei unveränderten Verhältnissen immer dasselbe Grundstück an.



3 Die Verordnung BGBl. II Nr. 2002/474 sieht im Fall des Fehlens eines Doppelbesteuerungsabkommens unter den näher bezeichneten Voraussetzungen eine Entlastung von der Doppelbesteuerung durch Steuerfreistellung oder Anrechnung ausländischer Steuern vor. Wurde eine derartige Entlastung in Anspruch genommen, geben Sie dies bitte durch Ankreuzen bekannt.



4 In dieser Kennzahl sind insbesondere jene Überschuss-/Verlustteile einzutragen, die in Fällen einer **unentgeltlichen Übertragung der Einkunftsquelle** auf Grund einer aliquoten Einkünfteabgrenzung auf den Rechtsnachfolger bzw. Rechtsvorgänger entfallen (siehe Rz 109 der Einkommensteuerrichtlinien 2000). In derartigen Fällen ist sowohl vom (für den) Rechtsvorgänger als auch vom Rechtsnachfolger eine vollständige Beilage E 1b auszufüllen; beim Rechtsvorgänger ist der auf den Rechtsnachfolger entfallende Anteil in Kennzahl **9030** auszuscheiden, der Rechtsnachfolger hat den auf den Rechtsvorgänger entfallenden Anteil in Kennzahl **9030** auszuscheiden.



5 Besteht die Einkunftsquelle aus einem im **Erklärungsjahr entgeltlich erworbenen** Gebäude, geben Sie bitte unter Kennzahl **9409** die gesamten Anschaffungskosten und unter Kennzahl **9410** die Anschaffungskosten (den Kaufpreis) für das Gebäude ohne den auf den Grund und Boden entfallenden Anteil an. Zur Ermittlung des Gebäudeanteils siehe Anm. 6. Die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten stellen die AfA-Bemessungsgrundlage dar. Gesetzlich ist - ohne Nachweis der Nutzungsdauer - ein AfA-Satz von 1,5% anzusetzen (§ 16 Abs. 1 Z 8 lit. d). Im Fall einer „gemischten Schenkung“ mit überwiegendem Schenkungscharakter (siehe dazu unter Punkt 6) liegt ein unentgeltlicher Erwerb vor, sodass keine Eintragung unter Kennzahl **9409** und **9410** vorzunehmen ist.



6 Mit der **GrundanteilV 2016** wurde zur Berücksichtigung unterschiedlicher örtlicher oder baulicher Verhältnisse der Anteil des Grund und Bodens an den gesamten Anschaffungskosten pauschal festgelegt. Danach beträgt der auf Boden entfallende Anteil:

- 20% in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern, bei denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land weniger als 400 Euro beträgt;
- 30% in Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern und in Gemeinden, bei denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land mindestens 400 Euro beträgt, wenn das Gebäude mehr als 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst;
- 40% in Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern und in Gemeinden, bei denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land mindestens 400 Euro beträgt, wenn das Gebäude bis zu 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst.

Dementsprechend beträgt der Gebäudeanteil **60%** (Punkt c), **70%** (Punkt b) oder **80%** (Punkt a). Wenn Sie von dieser Aufteilung Gebrauch machen, kreuzen Sie bitte den zutreffenden Prozentsatz (Anteil des Gebäudes an den gesamten Anschaffungskosten) an.

**E 1b-PDF-2016**

Der Anteil des Grund und Bodens kann auch nach einem **anderen Aufteilungsverhältnis** ermittelt werden,

- wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich von den Werten der Verordnung abweichen, oder
- wenn seine Richtigkeit nachgewiesen wird.

Der Nachweis kann beispielsweise durch ein Gutachten eines Sachverständigen erbracht werden. Ein vorgelegtes Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung. Wurde der Gebäudeanteil nach einem anderen Aufteilungsverhältnis ermittelt, geben Sie bitte diesen Prozentanteil an.



7 Ein **unentgeltlicher Erwerb** liegt insbesondere bei Erwerb durch Schenkung, gegen Unterhaltsrente, durch Erbschaft, Legat, Schenkung auf den Todesfall und als Abfindung eines Pflichtteilsanspruches vor. Im Fall einer „gemischten Schenkung“ ist von einem unentgeltlichen Erwerb auszugehen, wenn der Kaufpreis des Gebäudes nicht mindestens die Hälfte seines Verkehrswertes beträgt. Im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs ist gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 lit. b EStG 1988 die AfA des Rechtsvorgängers fortzusetzen. Siehe dazu insbesondere Rz 6434ff EStR 2000.



8 Gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG 1988 ist die AfA von den **fiktiven Anschaffungskosten** des Gebäudes zum Zeitpunkt des Vermietungsbeginnes zu bemessen, wenn ein zum 31.03.2012 nicht steuerverlangenes Gebäude (Anschaffung außerhalb der idR zehnjährigen Spekulationsfrist nach der bis 31.03.2012 geltenden Rechtslage) im Erklärungsjahr **erstmals vermietet** wird. Handelt es sich um ein Gebäude, das zum 31.03.2012 steuerverlangend war oder danach erworben wurde, sind bei erstmaliger Vermietung die **historischen Anschaffungskosten** anzusetzen. Siehe dazu insbesondere Rz 6429ff EStR 2000.



9 Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (§ 30). Derartige Einkünfte sind im Formular E 1 unter Punkt 17 zu erfassen.



10 Gemäß § 28 Abs. 2 können über **Antrag** Aufwendungen für nicht regelmäßig jährlich anfallende **Instandhaltungsarbeiten**, Absetzungen für **außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung** und damit zusammenhängende Aufwendungen sowie **außergewöhnliche Aufwendungen**, die keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind, gleichmäßig über mehrere Jahre verteilt berücksichtigt werden. Für Aufwendungen der Jahre ab 2016 wurde der Verteilungszeitraum von zehn auf **fünfzehn** Jahre verlängert.

Instandhaltungsaufwand liegt vor, wenn lediglich unwesentliche Gebäudeteile ausgetauscht werden oder wenn es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Nutzwertes oder der Nutzungsdauer kommt (vgl. Rz 6467 ff. der EStR 2000).

Instandsetzungsaufwendungen sind (nach allfälliger Kürzung um entsprechend gewidmete steuerfreie Subventionen aus öffentlichen Mitteln) bei **Wohngebäuden zwingend** zu verteilen. Für Aufwendungen der Jahre ab 2016 wurde der Verteilungszeitraum von zehn auf **fünfzehn** Jahre verlängert. Bei Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (zB betrieblich genutzte Gebäude), können nicht regelmäßige Instandsetzungsaufwendungen wahlweise sofort oder verteilt abgesetzt werden. Instandsetzungsaufwendungen sind jene Aufwendungen, die nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören und allein oder zusammen mit Herstellungsaufwand den Nutzungswert des Gebäudes wesentlich erhöhen oder seine Nutzungsdauer wesentlich verlängern (siehe dazu auch Rz 6450 ff. der EStR 2000). Für bis 2015 erfolgte Instandsetzungen bei Wohngebäuden verlängert sich hinsichtlich der ab 2016 zu berücksichtigenden Beträge der ursprüngliche Verteilungszeitraum von zehn auf fünfzehn Jahre. Dies gilt nicht für jene Aufwendungen, die nur auf Grund eines vor 2016 gestellten Antrages verteilt werden (Instandsetzungen bei anderen als Wohngebäuden sowie nicht regelmäßig jährlich anfallende Instandhaltungsarbeiten), sodass diesbezüglich die Zehnjahresverteilung weiter läuft.

Bei einer Verteilung ist unter der Kennzahl **9430** die **Gesamthöhe** der im jeweiligen Veranlagungsjahr angefallenen verteilt zu berücksichtigenden Aufwendungen anzugeben. Unter der Kennzahl **9470** sind sämtliche auf das Veranlagungsjahr entfallenden Teilbeträge anzusetzen, somit auch solche aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung auf Verteilung. Sofort abgesetzte Instandhaltungsaufwendungen oder Instandsetzungsaufwendungen (bei anderen als Wohngebäuden) sind unter Kennzahl **9520** einzutragen.



11 Gemäß § 28 Abs. 3 sind folgende Aufwendungen, soweit sie Herstellungsaufwand (vgl. dazu Rz 6476 der EStR 2000) darstellen, über Antrag gleichmäßig auf **fünfzehn** Jahre verteilt abzusetzen:

1. Einkünften im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen.



2. Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn die Zusage für eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung der Wohnhaussanierung vorliegt.

3. Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes.

Werden zur Finanzierung dieser Herstellungsaufwendungen gesetzlich vorgesehene Mieterhöhungen vorgenommen, kann der Herstellungsaufwand (nach allfälliger Kürzung um entsprechend gewidmete steuerfreie Subventionen aus öffentlichen Mitteln) gleichmäßig auf die Laufzeit der erhöhten Mieten, mindestens aber gleichmäßig auf **zehn** Jahre verteilt werden. Führen Sie bitte den Verteilungszeitraum an. Bei einer Antragstellung auf Verteilung ist unter der Kennzahl **9440** die **Gesamthöhe** der im jeweiligen Veranlagungsjahr angefallenen Herstellungsaufwendungen anzugeben. Unter der Kennzahl **9480** sind sämtliche im jeweiligen Veranlagungsjahr zu berücksichtigenden Teilbeträge einzutragen. Wird keine Verteilung beantragt, sind Herstellungsaufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 über die Restnutzungsdauer abzusetzen und im Rahmen der AfA unter Kennzahl **9500** zu berücksichtigen.

-  **12** Gemäß § 28 Abs. 4 kann der **Ersatz von Aufwendungen gemäß § 10 des Mietrechtsgesetzes** über Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Bei einer Antragstellung auf Verteilung ist unter der Kennzahl **9450** die **Gesamthöhe** der im jeweiligen Veranlagungsjahr angefallenen Aufwendungen einzutragen. Unter der Kennzahl **9490** sind sämtliche auf das Veranlagungsjahr entfallenden **Zehntelbeträge**, somit auch solche aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung einzutragen.

-  **13** Geben Sie Einnahmen und Werbungskosten jeweils **ohne** Vorzeichen an. Einnahmerückzahlungen sind unter Kennzahl **9530**, Werbungskostenrückzahlungen unter Kennzahl **9460** anzugeben.

-  **14** In Kennzahl **9460** sind mit Ausnahme eines allfälligen Zuschlages gemäß § 28 Abs. 7 sämtliche Einnahmen aus der Einkunftsquelle in einer Summe anzuführen.

-  **15** Unter Kennzahl **9500** ist der auf das Veranlagungsjahr entfallende Betrag an Absetzung für Abnutzung (AfA für Gebäude und Einrichtung) einzutragen. Zur AfA-Bemessungsgrundlage und zum AfA-Satz siehe insbesondere Rz 6422 ff. der EStR 2000.

Gesetzlich ist ab 2016 ein pauschales Aufteilungsverhältnis von 60% zu 40% betreffend Gebäude und Grund und Boden vorgesehen, das grundsätzlich auch auf bereits vermietete Gebäude zur Anwendung kommt (§ 16 Abs. 1 Z 8 in Verbindung § 124b Z 284). Bei einem bereits bisher erfolgten pauschalen Ansatz des Gebäudeanteiles (zB 80% der gesamten Anschaffungskosten), ist ab 2016 die AfA entsprechend zu reduzieren, wenn sich dies aus dem ab 2016 maßgeblichen neuen Aufteilungsverhältnis ergibt. Keine Änderung ergibt sich, wenn die Richtigkeit des bestehenden Aufteilungsverhältnisses bereits nachgewiesen wurde oder sich aus dem Gesetz oder der Grundanteilsverordnung 2016 ergibt (zu den diesbezüglichen pauschalen Werten siehe Anm 6). Bitte geben Sie an, ob durch eine Änderung des Aufteilungsverhältnisses betreffend Gebäude und Grund und Boden eine Änderung der AfA ergeben hat.

-  **16** Unter Kennzahl **9510** sind die auf das Veranlagungsjahr entfallenden absetzbaren Fremdfinanzierungskosten (insbesondere Zinsen, Kreditgebühren) einzutragen. Kredittilgungen (Annuitäten) stellen keine Werbungskosten dar.

-  **17** Gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 iVm § 28 Abs. 7 können periodenübergreifende Fehler, deren Ursprung im Jahr 2003 oder einem späteren Jahr liegt, soweit sie verjährte Zeiträume betreffen und der Fehler auf einen nicht verjährten Zeitraum Auswirkung haben kann, durch einen Zu- oder Abschlag im ersten nicht verjährten Jahr korrigiert werden. Das kann insbesondere Fehler iZm der Absetzung für Abnutzung (AfA) betreffen. Näheres siehe unter Rz 6516 iVm Rz 650 ff der EStR 2000.



XVII. Stichwortverzeichnis

A

Abflussprinzip 28, 29, 73
Abgabenbefreiung 15
Abgabenerklärung 10, 19, 100
Abgabenkonto 11, 20, 58, 59, 63, 75, 94
Abgabennachzahlung 19
Abgabenschuld 9, 22, 92, 93, 94
Abschreibung 29, 30, 71, 72, 73, 74, 75, 83, 86, 87, 94, 101
– Ganzjahresabschreibung 73
– Halbjahresabschreibung 73
Abschreibungsbasis 72
Abschreibungssatz 72
Absetzung für Abnutzung
→ Abschreibung
AfA-Tabelle 73
Akteneinsicht 9
Alleinerzieherabsetzbetrag 40, 97
Alleinverdienerabsetzbetrag 40, 101
Allgemeiner Umsatzsteuersatz
Umsatzsteuersatz
Anlagekartei 29, 73, 74
Anlagenverzeichnis → Anlagekartei
Anlaufverlust 11
Anschaffungskosten 25, 72 ff., 87
Anspruchszinsen 20
Antiquitäten 71, 72
Anwaltshonorar 72
Anzahlungen, Besteuerung von 50 ff., 60
Anzeigepflicht 9, 10
Arbeitnehmerabsetzbetrag 40
Arbeitszimmer 71
Arzt 25, 28, 33, 36, 47, 74, 84
Aufbewahrungspflicht 27, 53
Aufbewahrungszeit 27, 53
Aufzeichnungen 10, 15, 23, 26 f., 30 f., 55 f.
Ausfuhrlieferung 47, 51, 57
Ausfuhrnachweis 57
Auslandsreisen 77
Außenprüfung 26 f.
Außergewöhnliche Belastungen 36, 38

Aussetzung der Einhebung 92
Aussetzungszinsen 92
Autoren/Autorinnenhonorar 52

B

Basispauschalierung
– Einkommensteuer → Pauschalierung
– Umsatzsteuer Pauschalierung
Behinderungen, Kosten von 39
Belegerteilungspflicht 10, 33 ff.
Belegnachweis 69
Belegscanner 27
Beratungskosten 30, 38, 69, 72, 83, 101
Berufsausbildung, Kosten von
auswärtiger 39
Beschäftigungsbonus 15
Beschwerde 6, 17, 18, 42, 91 ff.
– Frist 6, 91 ff.
– Schrift 92
Beschränkte Steuerpflicht
→ Steuerpflicht
Bestätigungsverfahren 60, 64 f.
Betriebsausgaben 24, 28, 30, 38, 42, 44, 55f, 69 ff., 71 ff., 81 ff., 90
Betriebsausgabenpauschalierung
→ Pauschalierung
Betriebseinnahmen 28, 29, 30, 42, 77, 80, 82, 90
Betriebseröffnung 10, 69, 86
Betriebsfinanzamt 44, 59
Betriebsgebäude 29, 74, 80
Betriebsneugründung 5, 14 f.
Betriebsübertragung 5, 14 f., 95
Betriebsvermögensvergleich 23, 24, 26 ff.
Beweisaufnahme 9
Bewirtungsspesen 51, 71
Bilanzierung → Doppelte Buchhaltung
Binnenmarktregelung 59
Branchenpauschalierung
– Einkommensteuer → Pauschalierung

– spezielle → Pauschalierung
– Umsatzsteuer → Pauschalierung
Bruttomethode 29, 30, 89
Bücher, Lieferung von 49
Buchführungsgrenzen 24, 28
Buchführungspflicht 24, 25, 57, 82, 86, 87, 89, 99
Buchnachweis 57
Buchungsmitteilung 11, 12, 17
Bundesabgabenordnung 9, 96
Bundesverwaltungsabgaben 15

D

Datenträger 27
Dienstgeberbeitrag 7, 15, 21, 83, 86
Doppelbesteuerungsabkommen 35
Doppelte Buchführung/-haltung 24, 26, 27, 37
Drittstaaten 47, 57, 60

E

Echte Umsatzsteuerbefreiung
→ Umsatzsteuerbefreiungen
Eigenbeleg 69
Eigenverbrauch 47, 48, 71, 86
Einbringungsmaßnahmen 86, 92, 94
Einfuhr 47, 50 f., 59
Einfuhrumsatzsteuer 50, 59 f., 86 f.
Einkommen 7, 21, 35 ff., 40 f., 45, 71, 80, 92
Einkommensteuer 7, 11, 20 f., 28, 30, 35 ff., 41 ff., 45, 80, 82, 85, 89, 96 ff.
– Bescheid 20, 38, 42, 88, 92
– Erklärung 28, 38, 41 f., 88, 92
– Erklärungsfrist 42
– Richtlinien 7
– Tarif 39, 41, 44
– Veranlagung 36, 42
– Vorauszahlung 11, 21 f., 41

Einkunftsarten 31, 35 ff.
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 5, 17, 23, 24, 26, 28, 30, 42, 43, 73, 82, 83, 89
Einzelunternehmer/in 13, 17, 25, 80, 96
Elektrizitätsabgabe 68, 97, 100
Elektronischer Handel 12
Elektronische Rechnung 12, 13, 52 f.
Empfängerbenennung 69
Energieabgabenvergütung 68
Entgelt 21, 47, 48, 53, 54, 57, 58, 68
Erdgasabgabe 68, 100
Erklärung der Neugründung 15
Ermäßigter Umsatzsteuersatz
→ Umsatzsteuer
Erwerbsteuer 50, 61, 101
Erwerbsbesteuerung 60

F

Fachliteratur 30, 54, 72, 90
Fahrtkosten 30, 75 f.
Fälligkeiten 12, 19 ff.
Findok 7, 8, 31, 51, 77, 89
Firmenbuch 12, 15, 24, 43
Firmenwert 74
Formulare 6, 8, 10, 11, 15, 42, 50, 63, 95
Fragebogen 10, 96
Freiberufler/in 25, 28, 36, 47, 57, 82, 84 f., 87
Freibetrag für investierte Gewinne 77
Fremdlöhne 30, 69, 83 ff.
Fristen 12, 19
Frühstück 56, 77
Fundamentierungskosten 72

G

Ganzjahresabschreibung
→ Abschreibung
Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen 89, 90
Gebäude 29, 36, 51, 72, 74, 78, 80
Geldvollmacht 9
Gemeinschaftsgebiet 52, 57, 60, 61, 62, 64, 65
Gemischtwarenhändler/in 88, 89
Gerichtsgebühren 15
Geringwertige Wirtschaftsgüter 72, 75, 78, 83, 86, 87
Gesamtbetrag der Einkünfte 36, 38

Geschäftsführer/in (-bezüge) 17, 44
GmbH 5, 15, 24, 25, 26, 43, 44, 45, 71
Gewerbetreibender/Gewerbetreibende 25, 28, 29, 47, 56, 57, 74, 82, 84 ff.
Gewinn- und Verlustrechnung 17, 27, 28, 42, 43
Gewinneinkünfte 14, 36
Gewinnermittlung 5, 23 ff., 37, 82
Gewinnfreibetrag 44, 71, 72, 74, 77, 78, 79, 83, 86
Gewinnpauschalierung
→ Pauschalierung
Grenzgängerabsetzbetrag 40
Grenzsteuersatz 39, 45
Grundbuch 15, 27, 71
Grunderwerbsteuer 15, 71, 72
Grundstück 15, 25, 27, 29, 36, 37, 41, 47 ff., 51, 62, 72, 73, 80, 81
Grundstücksverkauf 47
Guthaben 9, 11, 12, 94
Gutschrift 6, 11, 20, 22, 42, 52, 53, 58, 66, 94
Gutschriftszinsen 20

H

Halbjahresabschreibung
→ Abschreibung
Handlungsbevollmächtigter/
Handlungsbevollmächtigte 11
Hauptbuch 27 f.
Haushalt, Aufwendungen für 70
Herstellungskosten 29, 72 ff., 86
Humanmediziner/-medizinerin 87

I

Identitätsnachweis 11
Inbetriebnahme 29, 73
Inlandsreisen 76f
Innergemeinschaftliche Lieferung 52, 59 f., 63, 65
Innergemeinschaftliche Warenlieferung 98
Innergemeinschaftlicher Erwerb 60
Inventuraufnahme 28
Istbesteuerung 50, 57

J

Jagd 71

Jahressteuererklärung 19
Jahreszusammenstellung 12, 17
Journal 27 f.
Juristische Person 43, 51, 60

K

Kammerumlage 7, 21
Kapitalgesellschaften 5, 10, 14, 25, 26, 36, 41, 96
Kassenvollmacht 9
Kastenwagen 75
Kinderabsetzbetrag 40
Kinderfreibetrag 35, 40, 98
Kirchenbeiträge 38, 102
Klein-Autobus 75
Kleinbetragsrechnungen → Rechnung
Kleinlastkraftwagen 56, 75
Kleinunternehmer/in 6, 28, 29, 30, 42, 47, 49 f., 58, 66
Kohleabgabe 68
Kombi 51, 56, 67, 70, 74 f., 78
Kommanditgesellschaften (KG) 25, 26, 37
Kommunalsteuer 7, 21, 83
Körperschaftsteuer 5 ff., 11, 15, 19 ff., 41, 43 ff., 69, 94
– Bescheid 20 f.
– Erklärung 45
– Erklärungsfrist 42
– Richtlinien 7
– Satz 44
– Vorauszahlung 6, 21
Kraftfahrzeugsteuer 7, 68
Künstler/in 25, 30, 36, 43, 49, 88 ff.
Kunstwerk 72

L

Land- und Forstwirte/-wirtinnen 24 f., 36, 41, 57, 74, 82
Lebensführung, Kosten für 69, 70
Lebensmittel, Lieferung von 49
Lebensmitteleinzelhändler/-händlerinnen 82, 88 ff.
Leistungsempfänger/in 32, 33, 46, 47, 49 ff., 57f, 61 ff.
Leistungserbringer/in 52 ff.
Leistungsumfang 53 f.
Leistungszeitpunkt 51, 53, 55
Leistungszeitraum 53
Letztverbraucher/in 46

Lieferung 48

– Umsatzsteuer 46 ff.

– Sonstige Abgaben 68

– Vorsteuerpauschalierung 86

Lizenz 47, 52,

Lohnabgaben 15, 21

Löhne 69, 71, 72, 83 ff.

Lohnkonto 19, 29, 86

Lohnnebenkosten 83, 85

Lohnsteuer 7, 21, 41 ff., 83

– Prüfung 27

– Richtlinien 7

Lohnveredelung 47

Lohnzettel (-übermittlung) 19, 42

Lotteriegewinne 37

M

Mindestkörperschaftsteuer

→ Körperschaftsteuer

Mitwirkungspflicht 10, 33

Montagekosten 72

Motorrad 51, 56, 67 f.

Müllabfuhr 49

N

Nachforderungszinsen → Anspruchszinsen

Nachholverbot 74

Nachsicht 94

Nächtigungsgeld 55 f., 77, 83

Nebenbücher 28

Nebenspesen 75, 77

Nettomethode 29 f.

Neuerung 91

Neugründungs-Förderungsgesetz 5 f., 14, 96

Nichtabzugsfähige Ausgaben 70

Normalsteuersatz → Umsatzsteuer

Normverbrauchsabgabe 67

Notar/in 9, 25, 74, 87

Notarhonorar 72

Notariatsakt 43

Nutzungsdauer 72 ff.

O

Offene Gesellschaften (OG) 25, 26

P

Paragon 54

Partei 9

Parteiengehör 9

Parteienvvertreter 9

Patentanwalt 87

Pauschalierung 5, 6, 24, 25, 26, 29 f., 43, 77, 82 ff., 96

– Basispauschalierung ESt 26, 30, 82 ff., 90

– Basispauschalierung USt 86 f., 89, 90

– Betriebsausgabenpauschalierung 82 ff.

– Branchenpauschalierung ESt 85 f.

– Branchenpauschalierung, spezielle 82, 88

– Branchenpauschalierung USt 87

– Gewinnpauschalierung 30, 82

– Teilpauschalierung 30, 82

– Vollpauschalierung 82

– Vorsteuerpauschalierung 56, 86 ff.

Pensionistenabsetzbetrag 39, 40

Personenbeförderung 49, 62

Personengesellschaften 10, 17, 19, 37, 59, 80

– Betriebliches Rechnungswesen 24, 25, 26

Personensteuer 71

Personenversicherung 38, 77

Pkw 51, 56, 68, 71, 74 f., 78

Praxiswert 74

Pritschenwagen 56, 75

Prokurist/in 11

Provision 69, 72, 80, 83

R

Ratenansuchen 93 f.

Ratenzahlung 93

Rechnung (Kleinbetrags-) 6, 33, 47, 49, 51 ff., 54

Rechnungslegungspflicht 24 ff.

Rechnungswesen, betriebliches 23–34, 60, 69, 74

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin 9, 25, 28, 36, 72, 74, 84, 87

Rechtsauskunft 9

Rechtsbelehrung 9

Rechtsmittel der Beschwerde 42, 91, 92

Registrierkassenpflicht 31 f.

Reinvermögen 28

Reisegepäckversicherung 72

Reisekosten 56, 71, 72, 75 f., 83

Reisekrankenversicherung 77

Repräsentationsaufwendungen 51, 71

Respirofrist 22

Restbuchwert 74, 83

Rückstand 11, 94

Rückzahlung 11, 17

S

Sachversicherung 77

Säumniszuschlag 22, 66, 94

Schriftsteller/in 25, 30, 36, 74, 85, 88, 89

Sollbesteuerung 57

Sonderausgaben 35, 36, 38 ff., 71, 77

Sonstige Leistungen 32, 47, 48, 51,

52, 55, 61, 86, 87

Spenden 38, 71

Stammkapital 43, 44

Stempelgebühren 15

Steuerabsetzbeträge 39 f.

Steuerakt 11, 17

Steuerformulare → Formulare

Steuerkalender 21

Steuernummer 5, 10, 11, 62

Steuerpflicht 12, 35, 48, 58, 85

Steuertarif 39 f., 44,

Stundung 93 f.

Stundungszinsen 94

Subhonorar 69

T

Tagesgeld 55, 71, 76, 90

Tapiserie 71

Tätigkeitsnachweis 11

Taxigewerbe 56, 74

Teilpauschalierung → Pauschalierung

Teppich 71, 72

Touristenexport 47, 57

Transportspesen 72

Treibstoff 56, 83

Trinkgeld 69, 77, 83

U

Überschusseinkünfte 36, 38

Umsatzsteuer 6, 7, 21, 22, 29, 46 ff., 67, 68, 71, 75, 83, 86, 87, 88, 89

– Befreiungen 29, 30, 49, 87

- Bemessungsgrundlage 48 f., 60
- Bescheid 50, 66, 88
- Erklärung 59, 66,
- Erklärungsfrist 10, 19, 66
- Identifikationsnummer (UID) 6, 11, 12, 17, 53, 54, 60, 62 ff., 65
- Nachschau 27
- Richtlinien 7, 50, 51, 53, 61, 89
- Satz 47, 49, 53, 54, 55, 58
- Veranlagung 66
- Voranmeldung 47, 48, 51, 58 f., 60
- Vorauszahlung 20, 22, 58
- Zahllast 21, 58, 59
- Unbeschränkte Steuerpflicht
- Steuerpflicht
- Unechte Umsatzsteuerbefreiung
- Umsatzsteuerbefreiungen
- Unterhalt 70
- Unterhaltsabsetzbetrag 40
- Unternehmensgesetzbuch (UGB) 24, 25
- Unternehmer/in (Klein-)
- Unternehmerserviceportal (USP) 12
- Unterschriftsprobenblatt 11
- Ursprungslandprinzip 63

V

Verböserung 91
 Verfahrensrecht 6, 9
 Verkehrsabsetzbetrag 40
 Verlustabzug 10, 37, 38
 Verlustausgleich 37, 38, 71
 Verlustvortrag 10, 37
 Vermieter/in 47, 57
 Vermietung 36, 37, 47, 49, 80
 Vermittlungsprovision → Provision
 Verpachtung 36, 37, 47, 49
 Verpflegungsmehraufwand 55, 71
 Vollpauschalierung → Pauschalierung
 Vollstrecker 93
 Vorsteuerabzug 6, 11, 12, 29, 30, 47, 48, 50 ff, 60, 63, 75, 82, 87
 Vorsteuerpauschalierung
 → Pauschalierung
 Vorsteuerüberhang 58
 Vortragende/r 47, 85

W

Wahrheitspflicht 10
 Waren, Ausgaben für 83, 84, 85
 Wareneingangsbuch 29, 83, 85, 86

Werbeabgabe 68
 Wiederaufnahme des Verfahrens 9
 Wiedereinsetzungsantrag 9
 Wirtschaftstreuhand/innen 9, 74, 87
 Wohnraumsanierung 38
 Wohnraumschaffung 38

Z

Zahllast → Umsatzsteuer
 Zahlungsaufschub 92, 94
 Zahlungserleichterung 17, 92 f.
 Zeitschriften 49, 68, 72
 Zeitungen 49, 68
 Ziviltechniker/in 87
 Zölle 72
 Zusammenfassende Meldung 62, 64, 65 f.
 Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
 → Dienstgeberbeitrag
 Zustellvollmacht 9

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Bundesministerium für Finanzen,
Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Protokoll

Für den Inhalt verantwortlich: Sektion I, Sektion IV, BMF

Grafik: Inga Seidl Werbeagentur

Fotos: colourbox

Druck: Druckerei des BMF

Wien, Juli 2017

www.bmf.gv.at



– gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836